



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggenstorf, Nr: SI/06GV/2021/85

Sitzungstermin: Mittwoch, 10.02.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Luise-Reuter-Haus Roggenstorf, 23936 Roggenstorf, Moorer Straße 13

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Tagesordnung
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 14.10.2020
- 6 Präsentation der Radwegweisung
- 7 Feststellung Jahresabschluss der Gemeinde Roggenstorf für das Jahr 2018 **VO/06GV/2021-279**
- 8 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018 **VO/06GV/2021-280**
- 9 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggenstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste **VO/06GV/2020-266**
- 10 Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Anpassung der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie bzgl. der Behandlung von GWG **VO/06GV/2020-267**
- 11 Beschluss der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Roggenstorf **VO/06GV/2020-263**
- 12 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters für die Auszahlung der finanziellen Unterstützung an die Bürgerinitiative für die Einhaltung der Gesundheit und der Naturlandschaft **VO/06GV/2021-278**
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung ehrenamtliche Wehrführer **VO/06GV/2020-275**

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 15 | Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V zur Auftragserteilung über die Beschaffung von Atemschutzausstattung für die FF Roggenstorf | VO/06GV/2021-282 |
| 16 | Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V zur Auftragserteilung über die Beschaffung Bekleidung für die FF Roggenstorf | VO/06GV/2020-276 |
| 17 | Die Gemeindevertretung Roggenstorf genehmigt gemäß § 39, Abs. 3, Satz 4 KV M-V die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 21.12.2020 zur Stundung der Gewerbesteuer | VO/06GV/2021-277 |
| 18 | Ankauf des Flurstücks 32, Flur 2, Gemarkung Roggenstorf | VO/06GV/2021-281 |
| 19 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 20 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggenstorf

Sitzungstermin: Mittwoch, 10.02.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Luise-Reuter-Haus Roggenstorf, 23936 Roggenstorf, Moorer Straße 13

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Tagesordnung
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 14.10.2020
- 6 Präsentation der Radwegweisung
- 7 Feststellung Jahresabschluss der Gemeinde Roggenstorf für das Jahr 2018 **VO/06GV/2021-279**
- 8 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018 **VO/06GV/2021-280**
- 9 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggenstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste **VO/06GV/2020-266**
- 10 Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Anpassung der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie bzgl. der Behandlung von GWG **VO/06GV/2020-267**
- 11 Beschluss der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Roggenstorf **VO/06GV/2020-263**
- 12 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters für die Auszahlung der finanziellen Unterstützung an die Bürgerinitiative für die Einhaltung der Gesundheit und der Naturlandschaft **VO/06GV/2021-278**
- 13 Grundsatzbeschluss über die Anwendung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie **VO/06GV/2021-283**
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 15 | Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung ehrenamtliche Wehrführer | VO/06GV/2020-275 |
| 16 | Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V zur Auftragserteilung über die Beschaffung von Atemschutzausstattung für die FF Roggenstorf | VO/06GV/2021-282 |
| 17 | Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V zur Auftragserteilung über die Beschaffung Bekleidung für die FF Roggenstorf | VO/06GV/2020-276 |
| 18 | Die Gemeindevertretung Roggenstorf genehmigt gemäß § 39, Abs. 3, Satz 4 KV M-V die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 21.12.2020 zur Stundung der Gewerbesteuer | VO/06GV/2021-277 |
| 19 | Ankauf des Flurstücks 32, Flur 2, Gemarkung Roggenstorf | VO/06GV/2021-281 |
| 20 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 21 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Straathof
Bürgermeister

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2021-279	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 28.01.2021	Verfasser: Frau Stoffregen
Feststellung Jahresabschluss der Gemeinde Roggenstorf für das Jahr 2018			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
10.02.2021	Gemeindevertretung Roggenstorf		

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Roggenstorf zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 25.11.2020.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.278,73 ist in das Folgejahr zu übertragen. Der Ergebnisvortrag saldiert sich nunmehr auf –363.786,06 Euro.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 21.925,59 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Roggenstorf zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigefügt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Anhang

Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
Jahresabschluss 2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Roggenstorf
für das Jahr 2018
durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land**

- 1. Auftrag und Auftragsdurchführung**
- 2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde**
- 3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse**
- 4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**
- 5. Vorjahresabschluss**
- 6. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**
- 7. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung /
zum Rechnungswesen**
- 8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
- 9. Abschließender Prüfungsvermerk**
- 9.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**
- 9.2 Bestätigungsvermerk**
- 9.3 Entlastungsvorschlag**
- 10. Anlagen**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen Bericht über die Prüfung des Haushaltsjahres 2018 und des Jahresabschlusses der Gemeinde Roggenstorf zum 31.12.2018 vor.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 3 (Aufgaben der örtlichen Prüfung) und 3 a (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467).

Prüfungsgegenstand nach diesem Gesetz sind:

- der Jahresabschluss
- die Anlagen zum Jahresabschluss
- das Rechnungswesen
- das Belegwesen
- die wirtschaftlichen Verhältnisse
- die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Erstellung des Jahresabschlusses war nicht Aufgabe des Ausschusses. Der Jahresabschluss ist durch die Verwaltung zu erstellen.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Diese Möglichkeit wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2018, der als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass der Prüfungsbericht nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden darf. Der Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

Die Prüfung erfolgte durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land.

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde

Der Anhang ist dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Beurteilung der Lage der Gemeinde im Anhang zutreffend ist.

3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

3.1 Einbindung der Gemeinde in die Amts- / Kreisstruktur

Die Gemeinde Roggenstorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grevesmühlen-Land und befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg. Das Amt Grevesmühlen-Land bildet seit dem 01.01.2004 eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen. Über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches auf die Stadt Grevesmühlen übertragen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Sämtliche Satzungen der Gemeinde Roggenstorf sind über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft für jedermann einsehbar. Nach unseren Erkenntnissen sind alle erforderlichen Satzungen vorhanden und rechtmäßig.

3.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Roggenstorf hat keine Betriebe gewerblicher Art beim Finanzamt angemeldet. Sie verfügt zudem über keine Sondervermögen.

4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Die Gemeinde Roggenstorf hat keine Verpflichtungen aus Krediten.

Das Steueraufkommen 2018 betrug 362,0 (Vorjahr: 322,0) T€, was einem Pro-Kopf-Aufkommen von 806,27 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 726,81 Euro/EW).

Wesentliche freiwillige Aufgaben im Haushalt der Gemeinde sind im Berichtsjahr die Seniorenbetreuung, die Zuschüsse an Vereine zur Kultur- und Sportförderung, der Zuschuss an die FFW, die Dorffeste sowie der Bolzplatz in Roggenstorf.

5. Vorjahresabschluss

Die Gemeindevertretung hat den Prüfbericht der Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss 2017 zur Kenntnis genommen und die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 in der Sitzung am 13.05.2020 beschlossen.

Die Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung ist am 16./17.05.2020 erfolgt.

6. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

6.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren

- der Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen)
- die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen (Forderungsübersicht, Verbindlichkeitsübersicht)
- die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- das Rechnungswesen unter Einbindung der EDV und internes Kontrollsystem
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Wirtschaftliche Verhältnisse

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren für das Haushaltsjahr:

- die Verwaltungsumlage
- Auftragsvergaben

6.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses stattgegeben.

Die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land haben keine eigenen Rechnungsprüfungsausschüsse eingerichtet. Sie bedienen sich stattdessen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Dieser hat die örtliche Prüfung durchgeführt.

Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder haben zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen gebildet und sich inhaltlich entsprechend spezialisiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, welche sämtlich diverse Prüfungen vorgenommen haben.

Die Prüfungen begannen im September 2019 hinsichtlich der besonderen Prüfungsschwerpunkte und erstreckten sich bis in den Februar 2021.

Die Prüfung - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt.

Von der Verwaltung sind uns alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Als Auskunftspersonen standen uns die Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen, Frau Lenschow, deren Stellvertreterin Frau Stoffregen, der Leiter der Stadtkasse Herr Filter sowie Herr Holtz (Anlagenbuchhaltung) zur Verfügung. Außerdem wurden zu diversen Einzelproblematiken die zuständigen Amtsleiter oder Sachbearbeiter hinzugezogen.

7. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung / zum Rechnungswesen

7.1 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Es liegen folgende Dienstanweisungen und Arbeitsanweisungen zum Rechnungswesen vor:

- Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung vom 14.02.2005
- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Grevesmühlen vom 06.08.2008, Neufassung vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 20.07.2016
- Dienstanweisung über die Unterschriftenbefugnis und das Zeichnungsrecht für Kassenanordnungen in der Stadt Grevesmühlen vom 09.01.2009
- Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden vom 29.01.2007
- Dienstanweisung zur Umsetzung der Rechnungsrichtlinie vom 01.07.2004, zuletzt geändert am 01.08.2007
- Dienstanweisung über die Handvorschüsse und Einzahlungskassen der Stadtkasse Grevesmühlen vom 01.11.2017, zuletzt geändert am 31.01.2020
- Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Grevesmühlen vom 14.11.2001
- Dienstanweisung zur Organisation der Anlagenbuchhaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen vom 20.01.2015

Das interne Kontrollsystem wird hauptsächlich über die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens festgelegt. Kern sind vor allem die Trennung der Feststellung der

sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der Anordnungsbefugnis, die Überwachung der Haushaltsansätze und die Einbindung der Nebenbuchhaltungen.

Für die Buchführung wird die Finanzsoftware CIP-KD der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in Erfurt eingesetzt. Die Betreuung erfolgt seit der Übernahme durch die Firma mps Public Solutions GmbH über den Hauptsitz in Koblenz.

Die Finanzsoftware umfasst die Finanzbuchführung einschließlich Haushaltsplanung und Grund- und Kennzahlen, das Kassenwesen einschließlich Tages- und Jahresabschluss, die Steuern und Abgaben mit Personenkontenverwaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Anlagenbuchführung in Inventarverwaltung.

Die Anbindung der Nebenbuchhaltungen an die Finanzbuchhaltung erfolgt über Schnittstellen.

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgen generell Programmprüfungen und Funktionstests vor Einsatz der IT-Programme durch die Sachbearbeiter, gleiches gilt für Updates. Die Software wird sachgerecht eingesetzt. Eine Prüfung der IT seitens des Rechnungsprüfungsausschusses hat am 05.12.2013 stattgefunden. Eine weitere Prüfung erfolgte im September 2019 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises. Über die wesentlichen Feststellungen wurde der Rechnungsprüfungsausschuss informiert.

Interne Leistungsverrechnungen werden teilweise vorgenommen. Dies betrifft hauptsächlich die Zuordnung der Personalaufwendungen auf die Produkte, die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen des Gebäude- und Flächenmanagements sowie der zentralen Dienste. Es liegt keine Dienstanweisung für die Interne Leistungsverrechnung vor.

Für die wesentlichen Produkte wurden Ziele formuliert. Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden für das Haushaltsjahr nicht festgelegt

Für die Belegerfassung greift die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens. Über das Rechnungseingangsbuch, welches zentral in der Buchhaltung über Excel geführt wird, ist eine Überwachung der Bearbeitungsfristen gewährleistet. Die Vorkontierung erfolgt dezentral durch die Produktverantwortlichen in den Fachämtern. Die Buchungen erfolgen zentral in der Finanzbuchhaltung, wobei eine Kontrolle der Kontierung, insbesondere auch hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung und Abgrenzung von Unterhaltungsaufwendungen und Investitionen erfolgt. Die Buchung sämtlicher Investitionen und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Die Ist-Buchungen der Ein- und Auszahlungen erfolgt in der Kasse. Diese Buchungen werden gemäß Dienstanweisung bis auf wenige Ausnahmen nur vorgenommen, soweit eine Anordnung vorliegt. In den genannten Ausnahmefällen werden die Anordnungen bis spätestens zum Tagesabschluss nachgeholt.

Die Belegablage erfolgt für zwei Haushaltsjahre zentral in der Kasse, sämtlichen Anordnungen werden buchungsrelevante Unterlagen beigelegt. Komplette Vorgänge befinden sich in der Regel in den Fachämtern. Nach zwei Jahren erfolgt eine Übergabe an das Stadtarchiv.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung der Inventuren. Außerdem greift die Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur aller Vermögensgegenstände vorgenommen.

Die Abschreibungssätze werden nach der amtlichen Tabelle gebildet.

Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 4 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Verwaltung kann keinen vorläufigen Jahresabschluss (ohne Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten) vorlegen.

Gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Prüfungsfeststellung:

Die Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und somit auch die spätere Beschlussfassung erfolgten nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden war.

Ergebnisrechnung

Die Form der vorliegenden Ergebnisrechnung entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Gliederungsstetigkeit gegenüber der Haushaltsplanung wurde beachtet. Die Aufwendungen und Erträge wurden vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht ausgewiesen. Das grundsätzliche Saldierungsverbot wurde beachtet. Der Jahresabschluss setzt auf den Haushaltsplan 2018 auf. Stichprobenartige Prüfungen ergaben, dass Erträge und Aufwendungen unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans auf den richtigen Konten und unter den richtigen Posten der Ergebnisrechnung ausgewiesen sind.

Außerordentliche Erträge/außerordentliche Aufwendungen waren nicht zu verbuchen.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet.

Finanzrechnung

Die Form der vorliegenden Finanzrechnung entspricht Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Alle Zahlungen sind nach stichprobenartiger Prüfung vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht dokumentiert. Einzahlungen und Auszahlungen sind unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans den richtigen Konten und diese den entsprechenden Posten der Finanzrechnung zugewiesen. Die von der Statistik vorgegebenen Bereichsabgrenzungen wurden beachtet.

Die in den Saldenlisten ausgewiesenen Werte stimmen mit denen in der Finanzrechnung überein.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet. Auf die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren wurde verzichtet.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Grevesmühlen Einheitskasse für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden. Daher verfügt die Gemeinde über keinen Bargeldbestand. Die Bestände werden über Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Grevesmühlen geführt.

Durchlaufende Finanzmittel und haushaltsfremde Vorgänge werden gesondert erfasst.

In allen Fällen liegen Kassenanordnungen vor, die rechnerische und sachliche Richtigkeit wird stets geprüft. Ohne diese Unterschriften erfolgt weder eine Buchung in der zentralen Finanzbuchhaltung noch eine Annahme in der Kasse. Die Zahlungsanordnungen enthalten die in der Dienstanweisung vorgeschriebenen Mindestinhalte.

Investitionskredite wurden 2018 in Höhe von 324.800 Euro veranschlagt. Da diese jedoch unter dem Vorbehalt der Einzelkreditaufnahme genehmigt und die beabsichtigten Investitionen nicht ausgeführt wurden, wurde die Kreditaufnahme in das Folgejahr verschoben.

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (280.519,06 Euro) und somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten zu decken. Die Gemeinde hat zwar keine Kreditverpflichtungen, kann jedoch auch keine selbst erwirtschafteten Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung einsetzen. Der Saldo ist um rd. 231,5 Euro schlechter als geplant (-49,0 T€), da er eine Umbuchung an den investiven Bereich in Höhe von 363.000,00 Euro gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik enthält. Damit wird eine realistischere Darstellung über die Finanzierung der investiven Auszahlungen bezweckt.

Teilrechnungen

Gemäß § 46 GemHVO kann auf Teilrechnungen verzichtet werden, wenn der Haushaltsplan des Amtes in nicht mehr als zwei Teilhaushalte gegliedert ist. Dies ist für die Gemeinde Roggenstorf der Fall.

Ein entsprechender Ausdruck kann bei Bedarf der Gemeindevertretung, der Rechnungsprüfung oder der Rechtsaufsicht zur Verfügung gestellt werden.

Haushaltsausgleich

Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu keinen Beanstandungen, die sich auf den Haushaltsausgleich auswirken.

Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich wurden in der

- Ergebnisrechnung nicht erreicht.
- Finanzrechnung (unterjährig nicht) erreicht.

Auch zum Ende des Finanzplanungszeitraums ist die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Fehlbetragsvorträgen aus Vorjahren voraussichtlich nicht ausgeglichen.

Anhang

Der Anhang trägt aufgrund der Angaben dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Roggenstorf vermittelt.

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (einschließlich Abschreibungsmethode) wurden vollständig dokumentiert und verständlich zum Ausdruck gebracht.

Erhebliche Unterschiede, die sich aus der Gegenüberstellung der Bilanzposten mit denen des Haushaltsvorjahres ergeben, wurden hinreichend erläutert.

Soweit relevant, sind Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, sonstige Haftungsverhältnisse und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeit begründen sowie sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können ausreichend dokumentiert.

Die vorgeschriebenen Angaben zu Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5% der Gemeinde gehören, sowie zu den Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet, wurden gemacht.

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Haushaltsjahr ist angegeben.

Die wesentlichen Mitgliedschaften der Gemeinde in Organisationen sind angegeben.

Die wesentlichen Verträge der Gemeinde sind im Anhang benannt.

Der Anhang ist dem Jahresabschluss beigelegt.

Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Anlagen-/Sonderpostenübersicht beigelegt.

Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht

Dem Jahresabschluss sind eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beigelegt.

Übersicht über die im Haushaltsfolgejahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Der Anhang geht auf die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ein. Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

7.2 Prüfungsergebnisse aus den besonderen Prüfungsschwerpunkten

a) Verwaltungsumlage 2018

Durch die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft von Amt-Grevesmühlen-Land und Stadt Grevesmühlen bildet die Verwaltungsumlage, die das Amt an die Stadt zu zahlen hat, die wesentliche Größe bei der Berechnung der Amtsumlage, die wiederum von den Gemeinden an das Amt gezahlt wird. Daher legt der Rechnungsprüfungsausschuss besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Verwaltungsumlage.

Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2018 vor.

Die Umlage wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Amt und Stadt, welcher im Jahr 2003 geschlossen wurde, berechnet. Nach Beitritt der Gemeinde Gägelow zum Amt wurden die Umlagefaktoren im Jahr 2006 angepasst. Eine weitere Korrektur fand 2011 statt, um die bisher zusätzlichen Verrechnungen zwischen Amt und Stadt (z.B. für den Koordinator der Gemeindearbeiter) zu vermeiden und mit in die Umlage zu integrieren. Aus Sicht des RPA ist eine Kostensteigerung von 19,8 % je Einwohner innerhalb von 15 Jahren angemessen. Es haben sowohl das Amt als auch die Stadt von der Verwaltungsgemeinschaft profitiert.

Inzwischen wurde ein neuer Vertrag zur Verwaltungsgemeinschaft (inklusive der Neuberechnung) beschlossen, der ab dem Jahr 2020 in Kraft tritt.

Die Prüfung ergab, dass die Erläuterungen zu den Abweichungen im Vorjahr schlüssig und nachvollziehbar sind. Insgesamt haben sich die umlagefähigen Kosten im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die stichprobenartigen Belegprüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Der RPA hat eine gesonderte Prüfung der Personalkosten und der Bauhofsleistungen angekündigt.

Es wird festgestellt, dass die ermittelte Rückzahlung an das Amt in Höhe von 56.420,72 Euro korrekt ist.

b) Auftragsvergaben 2018

Die Prüfung der Auftragsvergaben der Gemeinden und des Amtes für das Haushaltsjahr 2018 fand vom 29.10.2019 bis 16.01.2020 statt. Der Rechnungsprüfungsausschuss informierte sich über die Grundsätze, nach denen in der Verwaltungsgemeinschaft Auftragsvergaben vorgenommen werden.

Gemäß Kommunalprüfgesetz sind mindestens 10 Prozent der Auftragsvergaben zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu eine Auswahl aus den gesamten Auftragsvergaben der amtsangehörigen Gemeinden, des Amtes und der Stadt getroffen. Dies betraf Maßnahmen in der Stadt Grevesmühlen, den Gemeinden Bernstorf, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Testorf-Steinfurt, Upahl, Gägelow, Warnow und Stepenitztal sowie dem Amt Grevesmühlen-Land. Die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen sind in gesonderten Protokollen vermerkt.

In der Gemeinde Roggenstorf wurde der Erwerb von Marktständen für Dorffeste geprüft. Es handelte sich um einen Direktauftrag des Bürgermeisters, für den ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2017 vorlag. Zur Prüfung lagen drei Angebote vor, von denen zwei den gleichen Preis inklusive Lieferung beinhalteten. Die Kosten für Fußboden und Dachpappe waren in beiden Angeboten nicht enthalten, weshalb die Entscheidung auf den 3. Anbieter fiel, der eine kurzfristige Lieferung ohne zusätzliche Transportkosten zusichern konnte. Für die Prüfer war die Vergabe nachvollziehbar, die Inventarisierung wurde nachgewiesen. Es wurde das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt.

8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

8.1 Vermögenslage

Der Anhang geht auf die Investitionen des Haushaltsjahres, deren Finanzierung, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und das Eigenkapital ein.

Die liquiden Mittel der Gemeinde betragen zum Jahresbeginn 473.956,36 Euro. Sie erhöhten sich aufgrund des positiven Saldos aus der investiven Tätigkeit zum 31.12.2018 um 64.071,38 Euro auf 538.027,74 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde nicht erforderlich.

8.2 Finanzlage

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (280.519,06 Euro) und somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten zu decken. Die Gemeinde hat zwar keine Kreditverpflichtungen, kann jedoch auch keine selbst erwirtschafteten Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung einsetzen. Der Saldo ist um rd. 231,5 Euro schlechter als geplant (-49,0 T€), da er eine Umbuchung an den investiven Bereich in Höhe von 363.000,00 Euro gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik enthält. Damit wird eine realistischere Darstellung über die Finanzierung der investiven Auszahlungen bezweckt.

Investitionskredite wurden 2018 in Höhe von 324.800 Euro veranschlagt. Da diese jedoch unter dem Vorbehalt der Einzelkreditaufnahme genehmigt und die beabsichtigten Investitionen nicht ausgeführt wurden, wurde die Kreditaufnahme in das Folgejahr verschoben.

8.3 Ertragslage

In der Ergebnisrechnung wird vor Auflösung der Rücklagen ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 40.126,75 Euro ausgewiesen, der nach der Entnahme aus der Kapitalrücklage (aus investiven Schlüsselzuweisungen) auf 30.278,73 reduziert wird. Somit fällt das Ergebnis um rd. 81,6 T€ besser aus (Haushaltsplan: -111,9 T€). Der Ergebnisvortrag saldiert sich nunmehr auf einen Fehlbetrag von 363.786,06 Euro.

8.4 Teilrechnungen

Die Teilrechnungen sind dem Jahresabschluss nicht beigefügt (siehe auch § 46 GemHVO-Doppik).

9. Abschließender Prüfungsvermerk

9.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land fasst das Prüfergebnis wie folgt zusammen:

- Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig. Die Feststellungen aus dem Vorjahresabschluss wurden umgesetzt. Belegprüfungen führten zu keinen Beanstandungen. Das Belegwesen ist geordnet und nachvollziehbar.
- Schwerpunkte der Prüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bildeten die Verwaltungsumlage und die Auftragsvergaben. Diese Prüfungsschwerpunkte führten nicht zu Beanstandungen.
- Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden ist. Eine Aufstellung der Schlussbilanz zum 31.12.2018 und Ermittlung der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten konnte erst nach Vorliegen der geprüften und beschlossenen Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sind geordnet. Die Gemeinde kann keinen Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung vorweisen. In der Ergebnisrechnung wird nach Entnahme aus der Kapitalrücklage ein Fehlbetrag von 30.278,73 Euro ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Vorträge erhöht sich der Fehlbetrag auf 363.786,06 Euro. In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (280.519,06 Euro) und somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten zu decken. Die Gemeinde hat zwar keine Kreditverpflichtungen, kann jedoch auch keine selbst erwirtschafteten Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung einsetzen. Der Saldo ist um rd. 231,5 Euro schlechter als geplant (-49,0 T€), da er eine Umbuchung an den investiven Bereich in Höhe von 363.000,00 Euro gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik enthält. Damit wird eine realistischere Darstellung über die Finanzierung der investiven Auszahlungen bezweckt.

Die Finanzrechnung ist jedoch unter Berücksichtigung der Vorträge ausgeglichen.

Die liquiden Mittel der Gemeinde betragen zum Jahresbeginn 473.956,36 Euro. Sie erhöhten sich aufgrund des positiven Saldos aus der investiven Tätigkeit zum 31.12.2018 um 64.071,38 Euro auf 538.027,74 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

9.2 Bestätigungsvermerk

Nach § 1 Absatz 2 KPG haben die Gemeinden einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Amtsangehörige Gemeinden können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Gebrauch. Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung demnach dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses der

Gemeinde Roggenstorf

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss wurden gemäß § 60 KV M-V und der §§ 32 bis 39 sowie der §§ 43 bis 48 GemHVO-Doppik von der Verwaltung erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Roggenstorf sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für die Gemeinde Roggenstorf besorgt die Stadt Grevesmühlen die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde daher im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt. In die Prüfung wurden insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnungen, das eigene Rechnungswesen der Gemeinde, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 32 bis 39 sowie der §§ 43 bis 48 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Über die bereits genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Grevesmühlen, 04.02.2021

Ort / Datum

Marina Duwe

1. Stellvertretende des Vorsitzenden des gemeinsamen
Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Greves-
mühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

9.3 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Roggenstorf beschließt die Entlastung des Bürgermeisters auf Basis des Jahresabschlusses der Gemeinde Roggenstorf zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 25.11.2020.

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Roggenstorf zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst. Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Roggenstorf zum 31. Dezember 2018 zu empfehlen.

10. Anlagen

- 10.1 Jahresabschluss
 - 10.1.1 Ergebnisrechnung
 - 10.1.2 Finanzrechnung
 - 10.1.3 Bilanz
 - 10.1.4 Anhang mit
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)
- 10.2 Anlagen zum geprüften Jahresabschluss des Amtes
 - 10.2.1 Anlagenübersicht
 - 10.2.2 Forderungsübersicht
 - 10.2.3 Verbindlichkeitenübersicht
 - 10.2.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Jahresabschluss
der Gemeinde Roggenstorf
zum 31.12.2018



Inhaltsverzeichnis

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Bilanz

Abkürzungsverzeichnis

Anhang

Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr

Anlagen

Anlagenübersicht

Forderungsübersicht

Verbindlichkeitenübersicht

Übersicht Haushaltsermächtigungen



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (f.d.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Erträge aus	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	Haus-	Erträge im	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	gegenüber		Ermäch-
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	nummer			
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		350.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	350.800,00	0,00	350.800,00	362.228,69	11.428,69	322.825,42	39.403,27	0,00	40	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		133.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	133.000,00	0,00	133.000,00	137.548,71	4.548,71	123.391,79	14.156,92	0,00	41	
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		25.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.100,00	0,00	25.100,00	22.878,85	-2.221,15	23.527,33	-648,48	0,00	43	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		27.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.200,00	0,00	27.200,00	27.871,30	671,30	24.865,83	3.005,47	0,00	441.443,444 ,445,448	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00	0,00	800,00	1.936,90	1.136,90	1.661,61	275,29	0,00	442,448	
9.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		16.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.200,00	0,00	16.200,00	16.676,95	476,95	17.596,81	-919,86	0,00	47	
10.	+ Sonstige laufende Erträge		13.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.500,00	0,00	13.500,00	17.217,66	3.717,66	15.726,11	1.491,55	0,00	46	
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)		566.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	566.600,00	0,00	566.600,00	586.359,06	19.759,06	529.594,90	56.764,16	0,00		
12.	- Personalaufwendungen		56.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.200,00	0,00	56.200,00	46.918,17	-9.281,83	42.847,77	4.070,40	0,00	50	
14.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		186.100,00	0,00	0,00	0,00	-2.779,15	183.320,85	0,00	183.320,85	143.132,02	-40.188,83	109.177,88	33.954,14	0,00	52	
15.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		79.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.400,00	0,00	79.400,00	94.376,23	14.976,23	104.649,00	-10.272,77	0,00	53	
16.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.251,00	2.251,00	2.226,10	24,90	0,00		



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung Konto- nummer
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von		
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	des	haltsjahr	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-		
			in €	in €	wendungen	und	geneseitigen	jahres	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		309.100,00	0,00	0,00	0,00	3.436,69	312.536,69	0,00	312.536,69	310.359,65	-2.177,04	319.017,19	-8.657,54	0,00	54
19.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		4.900,00	0,00	0,00	0,00	-473,04	4.426,96	0,00	4.426,96	1.260,26	-3.166,70	88,00	1.172,26	0,00	57
20.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		42.800,00	0,00	0,00	0,00	-184,50	42.615,50	0,00	42.615,50	28.188,48	-14.427,02	29.752,31	-1.563,83	0,00	56
21.	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)		678.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	678.500,00	0,00	678.500,00	626.485,81	-52.014,19	607.758,25	18.727,56	0,00	
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)		-111.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-111.900,00	0,00	-111.900,00	-40.126,75	71.773,25	-78.163,35	38.036,60	0,00	
25.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)		-111.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-111.900,00	0,00	-111.900,00	-40.126,75	71.773,25	-78.163,35	38.036,60	0,00	
27.	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.848,02	9.848,02	8.066,43	1.781,59	0,00	492
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummern 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)		-111.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-111.900,00	0,00	-111.900,00	-30.278,73	81.621,27	-70.096,92	39.818,19	0,00	
32.	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-333.507,33	-----	-263.410,41	-----	-----	
33.	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-363.786,06	-----	-333.507,33	-----	-----	



Ergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 06 Roggenstorf

Datum: 25.11.2020

Uhrzeit: 10:31:36

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von	
			jahres	Nachtrag	Aus-	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	gungen aus	gungen im	Haushalts-	haltsjahr	haltsvor-	gegenüber	Ermäch-	
			in €	in €	in €	und	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-
			1	2	3	entsprechende	5	6	7	8	9	10	11	12	13	nummer
						-auszahlungen										
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		350.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	350.800,00	0,00	350.800,00	362.014,94	11.214,94	321.975,14	40.039,80	0,00	60
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		118.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	118.100,00	0,00	118.100,00	111.582,33	-6.517,67	96.287,60	15.294,73	0,00	61
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		25.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.100,00	0,00	25.100,00	22.674,67	-2.425,33	22.866,51	-191,84	0,00	63
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		27.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.200,00	0,00	27.200,00	37.254,34	10.054,34	15.482,79	21.771,55	0,00	641,648
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00	0,00	800,00	1.936,90	1.136,90	1.661,61	275,29	0,00	642,648
8.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		16.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.200,00	0,00	16.200,00	16.676,95	476,95	17.596,81	-919,86	0,00	67
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen		11.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.900,00	0,00	11.900,00	13.793,17	1.893,17	13.550,61	242,56	0,00	66 ./ 669
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)		550.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	550.100,00	0,00	550.100,00	565.933,30	15.833,30	489.421,07	76.512,23	0,00	
11.	- Personalauszahlungen		56.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.200,00	0,00	56.200,00	45.298,17	-10.901,83	42.447,77	2.850,40	0,00	70
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		186.100,00	0,00	0,00	0,00	-2.779,15	183.320,85	0,00	183.320,85	95.964,97	-87.355,88	92.698,16	3.266,81	0,00	72
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		309.100,00	0,00	0,00	0,00	3.436,69	312.536,69	0,00	312.536,69	310.774,05	-1.762,64	318.428,55	-7.654,50	0,00	74
16.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		4.900,00	0,00	0,00	0,00	-473,04	4.426,96	0,00	4.426,96	1.260,26	-3.166,70	88,00	1.172,26	0,00	77
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen		42.800,00	0,00	0,00	0,00	-184,50	42.615,50	0,00	42.615,50	393.154,91	350.539,41	29.527,54	363.627,37	0,00	76 ./ 7695
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)		599.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	599.100,00	0,00	599.100,00	846.452,36	247.352,36	483.190,02	363.262,34	0,00	
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 10 und 18)		-49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-49.000,00	0,00	-49.000,00	-280.519,06	-231.519,06	6.231,05	-286.750,11	0,00	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fkd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis-	Ergebnis-	gung		
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	des Haus-	des Haus-	veränderung	von Ermäch-	veränderung		
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	nummer		
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21))		-49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-49.000,00	0,00	-49.000,00	-280.519,06	-231.519,06	6.231,05	-286.750,11	0,00	
23.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		204.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	204.500,00	0,00	204.500,00	9.848,02	-194.651,98	24.998,53	-15.150,51	0,00	681
29.	+ Einzahlungen aus Vorräten		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.400,00	0,00	3.400,00	3.416,00	16,00	42.283,40	-38.867,40	0,00	688
30.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	363.000,00	363.000,00	0,00	363.000,00	0,00	689
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)		207.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	207.900,00	0,00	207.900,00	376.264,02	168.364,02	67.281,93	308.982,09	0,00	
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen		361.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	361.500,00	270.300,11	631.800,11	30.961,00	-600.839,11	39.564,26	-8.603,26	280.651,60	785
36.	- Auszahlungen für Vorräte		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.754,03	-40.754,03	0,00	788
37.	- Sonstige Investitionsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	712,00	712,00	0,00	712,00	0,00	789
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)		361.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	361.500,00	270.300,11	631.800,11	31.673,00	-600.127,11	80.318,29	-48.645,29	280.651,60	
39.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)		-153.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-153.600,00	-270.300,11	-423.900,11	344.591,02	768.491,13	-13.036,36	357.627,38	-280.651,60	
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 22 und 39)		-202.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-202.600,00	-270.300,11	-472.900,11	64.071,96	536.972,07	-6.805,31	70.877,27	-280.651,60	
41.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		324.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	324.800,00	0,00	324.800,00	0,00	-324.800,00	0,00	0,00	0,00	691 + 692



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	veränderung	gung von				
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	des Haus-	des Haus-	gegenüber	Ermäch-				
			in €	in €	in €	und	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer	
			1	2	3	entsprechende	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
			in €	in €	in €	-auszahlungen	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
44.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme n (Nummern 41 abzüglich Nummern 42 und 43)		324.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	324.800,00	0,00	324.800,00	0,00	-324.800,00	0,00	0,00	0,00	
45.	= Saldo der durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgänge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,58	-0,58	127,49	-128,07	0,00	699 ./ 799	
46.	= Veränderung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern, 40, 44 und 45)		122.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	122.200,00	-270.300,11	-148.100,11	64.071,38	212.171,49	-6.677,82	70.749,20	-280.651,60	
47.	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 22 und 42)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-49.000,00	-280.519,06	-----	-----	-----	-----	
48.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Vorjahres		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	768.459,26	1.048.291,34	-----	-----	-----	-----	
49.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 47 und 48)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	719.459,26	767.772,28	-----	-----	-----	-----	

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***



Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2018

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
1.	Anlagevermögen		2.683.939,64	2.638.054,76	-45.884,88
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		984,40	984,40	0,00
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		984,40	984,40	0,00
1.2	Sachanlagen		2.449.158,75	2.403.273,87	-45.884,88
1.2.1	Wald, Forsten		5.606,57	5.606,57	0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		593.452,29	593.047,77	-404,52
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		365.437,14	360.364,57	-5.072,57
1.2.4	Infrastrukturvermögen		1.389.252,88	1.325.140,82	-64.112,06
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		5,00	5,00	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		18.669,46	14.269,28	-4.400,18
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		23.989,11	25.382,30	1.393,19
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		52.746,30	79.457,56	26.711,26
1.3	Finanzanlagen		233.796,49	233.796,49	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		233.796,49	233.796,49	0,00
2.	Umlaufvermögen		485.274,49	542.099,79	56.825,30
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		485.274,49	542.099,79	56.825,30
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		870,35	1.601,53	731,18
	davon				
	Forderungen		3.041,35	1.601,53	-1.439,82
	Einzelwertberichtigungen		-2.171,00	0,00	2.171,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		9.383,04	0,00	-9.383,04
	davon				
	Forderungen		9.383,04	0,00	-9.383,04
	davon				
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		475.021,10	538.027,74	63.006,64
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		473.956,36	538.027,74	64.071,38
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		1.064,74	0,00	-1.064,74
	davon				
	Forderungen		1.064,74	0,00	-1.064,74
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	2.470,52	2.470,52
	davon				
	Forderungen		0,00	2.470,52	2.470,52
	Bilanzsumme		3.169.214,13	3.180.154,55	10.940,42



Bilanz 2018

Gemeinde: 06 Roggenstorf

10

Datum: 25.11.2020

Uhrzeit: 10:31:36

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2018

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (fd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
1.	Eigenkapital		2.690.479,61	2.660.200,88	-30.278,73
1.1	Kapitalrücklage		3.023.986,94	3.023.986,94	0,00
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		3.023.986,94	3.023.986,94	0,00
1.3	Ergebnisvortrag		-263.410,41	-333.507,33	-70.096,92
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-70.096,92	-30.278,73	39.818,19
2.	Sonderposten		448.369,90	423.052,63	-25.317,27
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		448.369,90	423.052,63	-25.317,27
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		434.883,90	423.052,63	-11.831,27
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		13.486,00	0,00	-13.486,00
3.	Rückstellungen		1.200,00	29.558,04	28.358,04
3.3	Sonstige Rückstellungen		1.200,00	29.558,04	28.358,04
4.	Verbindlichkeiten		29.164,62	67.343,00	38.178,38
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		11.759,95	29.860,74	18.100,79
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		0,00	165,32	165,32
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		17.404,67	37.316,94	19.912,27
	Bilanzsumme		3.169.214,13	3.180.154,55	10.940,42

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Abkürzungsverzeichnis zum Jahresabschluss

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BOV	Bodenordnungsverfahren
Bufdi	Bundesfreiwilligendienst
d. h.	das heißt
ff.	und folgende (Seiten)/fortfolgend
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik
GFM	Gebäude-Flächen-Management
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
ILERL-MV	integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume des Landes (Richtlinie des Landes für die ELER-Mittel)
KAF	Kommunaler Aufbaufonds
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik – Einführungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LFI	Landesförderinstitut
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
rd.	rund
T€, TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
WBV	Wasser- und Bodenverband
z. B.	zum Beispiel
ZMV	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern
zzgl.	zuzüglich

Anhang

**zum Jahresabschluss
der Gemeinde Roggenstorf
für das Haushaltsjahr 2018**



Stand: 25.11.2020

Inhalt

A. Rechtsgrundlagen	3
B. Gliederung des Jahresabschlusses	3
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	3
E. Angaben zur Ergebnisrechnung	11
F. Angaben zur Finanzrechnung	13
G. Angaben zu den Teilrechnungen	15
H. Sonstige Angaben	16

A. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Roggenstorf wurde unter Beachtung des § 60 KV M-V und der §§ 32 – 39, 43 - 48 GemHVO-Doppik erstellt. Gemäß der neuen GemHVO vom 23.07.2019 ist die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes nicht erforderlich. Zusätzlich wird im Anhang über die Umsetzung des Investitionsprogramms unter F (Finanzrechnung) berichtet.

B. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde in der Abschlussbilanz keine weitere Untergliederung von Posten vorgenommen.

C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr größtenteils beibehalten. Gemäß der Änderung der GemHVO vom 19.05.2016 werden bewegliche Vermögensgegenstände ab einem Wert von 1.000,00 Euro netto (bisher 410,00 Euro) aktiviert.

Die Bestandserfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt dabei auf Anlagenbestandslisten und der im erworbenen Finanzsoftwaresystem CIP integrierten Anlagenbuchhaltung.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer in der Regel auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Methode vorgenommen.

Abweichend zu den Vorjahresabschlüssen wurden die beweglichen geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) gemäß §34 (5) GemHVO-Doppik auf einen Erinnerungswert von 1 Euro abgeschrieben und dieser als Abgang verbucht.

D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

D.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen hat sich insgesamt auf 2.638.054,76 Euro vermindert (Vorjahr: 2.683.939,64 Euro).

D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Gesamtwert der immateriellen Vermögensgegenstände beläuft sich wie im Vorjahr auf 984,40 Euro.

Es handelt sich hier um das räumlich und zeitlich unbegrenzte Verwendungsrecht (Copyright) des gestalteten Wappens und der Flagge der Gemeinde Roggenstorf.

Dieser Vermögensgegenstand unterliegt keiner Abschreibung.

D.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Anschaffungskosten beinhalten sowohl die Anschaffungsnebenkosten als auch die nachträglichen Anschaffungskosten. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Einzelkosten und Gemeinkosten; Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens ist in der Anlagenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

D.1.2.1 Wald und Forsten

Der Bilanzwert beläuft sich auf wie im Vorjahr auf 5.606,57 Euro. Diese Vermögensgegenstände werden nicht abgeschrieben.

D. 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Posten im Gesamtwert von 593,0 T€ (Vorjahr: 593,5 T€) setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2017	31.12.2018
Grünflächen	30,1	30,1
Sportflächen	13,3	13,3
Kinderspielplätze	2,2	1,9
Ackerland, Brachland etc.	499,0	499,0
Kiesgruben, Steinbrüche usw.	1,4	1,4
Flüsse und Bäche	3,5	3,5
Seen und Teiche	18,4	18,3
sonstige Gewässer	4,6	4,6
Bauland	20,9	20,9

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen waren hier nicht zu verzeichnen.

D.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 360,4 T€ (Vorjahr: 365,4 T€) gliedert sich in folgende Nutzungsarten auf:

Nutzungsart einschließlich Grundstück und Grundstücksbestandteile	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2017	31.12.2018
Kleingärten	20,2	20,2
Gemeinschafts-/Bürgerhäuser	321,7	316,6
Bauhof (Gemeindearbeiter)	23,5	23,5

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen waren auch in dieser Bilanzposition nicht zu verzeichnen.

D.1.2.4. Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen im Gesamtwert von 1.325,1 T€ (Vorjahr: 1.389,3 T€) setzt sich u. a. wie folgt zusammen:

Bestandteile	Wert in T€	
	31.12.2017	31.12.2018
Abwassersammlungsanlagen	104,7	99,7
Regenbauwerke	88,6	89,2
Straßen, Wege, Plätze (Grundstücke)	254,1	254,2
Gemeindestraßen	486,2	455,1
Straßenbegleitgrün	52,7	52,5
Gehwege	117,4	110,3
Sonstige Plätze	4,3	9,9
Sonstige Verkehrlenkungsanlagen	4,1	4,1
Anlagen zur Abwicklung, Sicherung und Unterhaltung des Verkehrs	1,3	1,1
Strombetriebene Straßenbeleuchtung	182,8	169,2
Wasserbauliche Anlagen (Rohrleitungen)	86,6	68,0
Bahnhöfe, Buswartehallen, sonstige Wartehallen	5,7	10,8

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Des Weiteren führte die Errichtung einer Buswartehalle an der K13 zwischen Grevenstein und Grevenstein-Ausbau zu Zugängen bei diversen Konten in dieser Bilanzposition (Regenbauwerke, sonstige Plätze und Buswartehallen).

D.1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

In dieser Bilanzposition sind keine Änderungen eingetreten. Der Bilanzwert beläuft sich auf 5,00 Euro.

D.1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Vermögensgegenstände, die als bewegliche Vermögensgegenstände auszuweisen waren, wurden mittels Beleginventur einzeln erfasst und sind listenmäßig aufgeführt.

Der Gesamtwert der Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge beläuft sich auf 14,3 T€ (Vorjahr 18,7 T€).

Insgesamt ergibt sich folgende Zusammensetzung:

Vermögensart	Wert in T€	
	31.12.2017	31.12.2018
Baufahrzeuge, Zugmaschinen usw.	1,5	0
Sonstige Zusatzgeräte	3,0	2,4
Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und	2,1	1,1

Katastrophenschutzes		
Betriebsvorrichtungen (Verteilungsanlagen und sonst. Betriebsvorrichtungen); u.a. Spielgeräte	11,5	10,4

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen waren hier nicht zu verzeichnen.

D.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Gesamtwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf 25,4 T€ (Vorjahr 24,0 T€).

Die planmäßigen Abschreibungen wurden auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Wesentliche Veränderungen gab es in den Konten 08290000 (sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung) aufgrund der Beschaffung von Marktständen für die Dorffeste und von diversen Papierkörben sowie 08223000 (Organisations- und Arbeitsmittel) aufgrund der Verschrottung eines Fernsehers.

Des Weiteren wurden unter der Bilanzposition 0827 Geringwertige Vermögensgegenstände Zugänge in Höhe von insgesamt 1.945,48 Euro entsprechend Zugangsliste ausgewiesen, welche im laufenden Geschäftsjahr abgeschrieben und in Abgang gebracht wurden (siehe hierzu auch Punkt C).

D.1.2.10. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beläuft sich auf 79,5 T€ (Vorjahr: 52,7 T€).

Darin enthalten sind folgende Maßnahmen:

	31.12.2017	31.12.2018
Buswartehalle mit Aufstellfläche an der K13	9.351,31	0,00
Ländlicher Wegebau Tramm-Beisendorf	12.811,26	19.249,59
Ländlicher Wegebau Lübecker Straße in Tramm	16.268,98	16.268,98
Neubau Garagenhalle	14.314,75	43.938,99

D.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen (Gesamtbetrag 233,8 T€) wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst. In dieser Bilanzposition sind gegenüber der Eröffnungsbilanz keine Änderungen eingetreten. Eine jährliche Neubewertung des angewandten Ersatzwertes ist nicht zulässig.

Die Anteile an Zweckverbänden betreffen den Zweckverband Grevesmühlen und den Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG.

D.2 Umlaufvermögen

D.2.1 Vorräte

Unter der Bilanzposition 2.1.3. "Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren" werden Grundstücke ausgewiesen, die durch einen Beschluss der Gemeindevertretung verkauft bzw. getauscht werden sollen.

Insgesamt hat sich der Bestand im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert und wird mit Null Euro ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Marktpreis waren zum Stichtag der Bilanz nicht vorzunehmen.

D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- und Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken, die durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wurden personenbezogen erfasst und bei der Aufstellung der Schlussbilanz berücksichtigt.

Die Aufgliederung der Forderungen nach Fristigkeiten erfolgt in der Forderungsübersicht, die als Anlage beigefügt ist.

Die Forderungen in einer Gesamthöhe von 542.099,79 Euro (Vorjahr: 485.274,49 Euro) betreffen im Einzelnen:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 1.601,53 Euro, Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.
 - o davon Gebührenforderungen von 683,57 Euro,
 - o Steuerforderungen in Höhe von 889,11 Euro,
 - o sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen von 28,85 Euro.
- Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 538.027,74 Euro
 - o Der Kassenbestand der Gemeinde per 31.12.2018 im Rahmen der Einheitskasse beträgt zum Bilanzstichtag 538.027,74 Euro (Vorjahr: 473.956,36 Euro).
- Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 2.470,52 Euro.
Hierunter sind Vorjahresabgrenzungen zu verstehen, das sind Einzahlungen im Folgejahr, die als Erträge dem laufenden Jahr zuzurechnen sind. Hauptsächlich handelt es sich hier um Nachzahlungen für die Einkommensteuer sowie einen Zuschuss der Rentenversicherung.

D.2.4 Liquide Mittel

Die Gemeinde Roggenstorf verfügt nicht über eigene liquide Mittel.

D.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurde kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildet.

D.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt und beträgt zum Stichtag der Bilanz 2.660,2 T€ (Vorjahr: 2.690,5 T€). Es beinhaltet die allgemeine Kapitalrücklage in Höhe von 3.024,0 T€, den Ergebnisvortrag (Verlustvortrag) aus Vorjahren in Höhe von 333,5 T€ und den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 30,3 T€. Es wurde keine zweckgebundene Ergebnisrücklage und keine Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gebildet.

Die Verminderung zum Vorjahr resultiert aus dem aktuellen Ergebnisfehlbetrag in Höhe von 30.278,73 Euro.

D.4.1 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Korrekturbuchung zur Eröffnungsbilanz aus dem Vorjahr wurde an die Kapitalrücklage umgebucht.

Investive Schlüsselzuweisungen, die der Kapitalrücklage zuzuführen sind und gemäß § 18 GemHVO für die Deckung von Fehlbeträgen aus den planmäßigen Abschreibungen entstanden sind, wurden in Höhe von 9.848,02 Euro aufgelöst.

D.4.2. Zweckgebundene Ergebnisrücklagen**D.4.2.1 Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich**

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik (zum Ausgleich von Mindererträgen bei den Schlüsselzuweisungen sowie Mehrbelastungen für die Amts- und Kreisumlage) lagen für das Jahr 2018 nicht vor.

D.4.3 Ergebnisvortrag

Der Ergebnisvortrag hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Stand 01.01.2018	-333.507,33
Ergebnisüberschuss/Fehlbetrag	-30.278,73
Stand 31.12.2018	-363.786,06

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Saldo zum 31.12.2017	1.048.291,34
Saldo des Haushaltsjahres 2018	-280.519,06
Saldo zum 31.12.2018	767.772,28

Der jahresbezogene Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 82.480,94 Euro ist zunächst positiv. Erstmalig wird gemäß Erlass des Innenministeriums vom 02.10.2020 eine Umbuchung in Höhe von 363.000,00 Euro nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik vom laufenden an den investiven Bereich vorgenommen. Diese Umbuchung bewirkt eine realistischere Darstellung, wie die investiven Auszahlungen finanziert wurden und wurde sorgfältig auf Basis der Haushaltsplanung geschätzt (Entwicklung der Finanzplanjahre bis 2023).

D.5 Sonderposten**D.5.1 Sonderposten zum Anlagevermögen**

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Erfassung und Fortschreibung erfolgt in der Anlagenbuchhaltung.

Der Sonderposten zum Anlagevermögen zeigt folgende Entwicklung:

	in T€
Stand 31.12.2017	448,4
Zuführung	0,0
Umbuchung	0,0
Auflösung	24,6
Abgang	0,7
Stand 31.12.2018	423,1

D.5.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Die Gemeinde Roggenstorf hat im Haushaltsjahr keine zahlungswirksamen Zuwendungen erhalten, die nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren.

Wesentliche Veränderungen haben sich durch die planmäßige Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände ergeben.

Zudem war die im Vorjahr gezahlte Zuwendung für die Buswarte Halle an der K13 aufgrund der Fertigstellung der Maßnahme aus dem Sonderposten aus Anzahlungen dem Sonderposten aus Zuwendungen vom Land zuzuordnen.

Die Buchwerte zum Bilanzstichtag setzen sich wie folgt zusammen:

	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2017	31.12.2018
Zuwendungen der EU	223,7	213,7
Zuwendungen des Bundes	89,5	82,8
Zuwendungen des Landes	62,1	69,9
Zuwendungen des Landkreises	41,8	40,4
Zuwendungen vom privaten Bereich	17,7	16,3

D.5.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Die Gemeinde Roggenstorf hat im Haushaltsjahr keine Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten veranlagt, die nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren.

Die Gemeinde hat am 31. August 2010 eine entsprechende Satzung erlassen.

D.5.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Der Bestand des Vorjahres in Höhe von 13.486,00 Euro betrifft die Zuwendung des Landes für die Buswarte Halle an der K13, welche aufgrund der Fertigstellung der Maßnahme, dem Sonderposten aus Zuwendungen vom Land zugeordnet wurde (siehe D.5.1.1).

D.6 Rückstellungen**D.6.1 sonstige Rückstellungen**

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Art der Rückstellung	Betrag	Zuführung	Entnahme	Betrag
	31.12.2017	2018	2018	31.12.2018
Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	27.958,04	0,00	27.958,04
- SV-Beiträge	1.200,00	400,00	0,00	1.600,00
Insgesamt	1.200,00	28.358,04	0,00	29.558,04

Die Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden für Baumpflege und Abbruch der Werkstatt in Roggenstorf gebildet, die im Jahr 2019 bzw. 2020 ausgeführt wurden.

Ab dem Jahr 2015 werden Rückstellungen für SV-Beiträge für den Bürgermeister gebildet.

D.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde betragen insgesamt 67.343,00 Euro (Vorjahr: 29.164,62 Euro).

Die Gemeinde Roggenstorf hat keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.

D.7.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Der Bilanzposten weist einen Betrag von 29.860,74 Euro (Vorjahr: 11.759,95 Euro) aus. Es handelt sich hier hauptsächlich um eine Abschlagsrechnung für den Neubau der Garage sowie um Ingenieurleistungen für die Straße Tramm-Beisendorf.

D.7.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

Der Bilanzposten weist einen Betrag von 165,32 Euro (Vorjahr: 0) aus und betrifft Abrechnungen des Zweckverbands.

D.7.11 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von 37.316,94 Euro (Vorjahr: 17.404,67 Euro) betreffen hauptsächlich Schulkosten.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie die Aufgliederung nach Fristigkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

D.7 Passive Rechnungsabgrenzung

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten war nicht zu bilden.

E. Angaben zur Ergebnisrechnung

Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

1. Mehrerträge bei Steuern und ähnlichen Abgaben von 39,4 T€ (insbesondere Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer),
2. Mehrerträge bei Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen von 14,2 T€ (insbesondere aus Schlüsselzuweisungen),
3. Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen von 34,0 T€, insbesondere für Schulumlage und Aufwendungen für Baumpflege,
4. Minderaufwendungen bei den Abschreibungen von 10,3 T€ (Infrastrukturvermögen und Betriebsausstattung),
5. Minderaufwendungen für Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen von 8,7 T€ (Kreis- und Amtsumlage),

Im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

6. Mehrerträge bei Steuern und ähnlichen Abgaben von 11,4 T€ (insbesondere Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer),
7. Minderaufwendungen bei den Personalaufwendungen in Höhe von 9,3 T€ (geplante Kosten für Mehrarbeit wurden nicht in Anspruch genommen)
8. Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen von 43,0 T€ (insbesondere für Abbruchkosten und Schulumlage),
9. Mehraufwendungen bei den Abschreibungen von 15,0 T€ (Infrastrukturvermögen),
10. Minderaufwendungen für sonstige laufende Aufwendungen von 14,6 T€ (hauptsächlich Feuerwehrbekleidung),
11. Mehrerträge für Entnahmen aus der Kapitalrücklage von 9,8 T€ (Ausgleich für Defizit aus Abschreibungen war nicht geplant).

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Kapitalrücklagen ist negativ und beträgt 40.126,75 Euro (Planansatz -111.900 Euro). Nach Entnahme aus der Kapitalrücklage (9.848,02 Euro) für die Deckung des Defizits aus den Abschreibungen verbleibt ein Fehlbetrag von 30.278,73 Euro. Der Jahresabschluss ist in der Ergebnisrechnung auch unter Betrachtung der Vorträge nicht ausgeglichen.

Haushaltsüberschreitungen entstanden bei folgenden Konten:

Produkt	Sachkonto	Planansatz	Überschreitung	Sachverhalt
11101	5380	0	199,71	Abschreibungen
11102	5043	0	400,00	SV-Beiträge
11401	56512	0	3,00	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
11402	56512	0	4,00	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
12601	56512	0	3,00	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
28102	0910-027	2.200	85,48	Erwerb Marktstände für Dorffeste
36601	5330	0	228,38	Abschreibungen
54101	5350	35.100	14.013,61	Abschreibungen
54101	5380	0	167,28	Abschreibungen
54101	56512	0	4,93	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
54201	5350	6.800	6.224,39	Abschreibungen
55101	5380	0	38,18	Abschreibungen
55202	5350	17.700	853,63	Abschreibungen
Summe:			21.925,59	

Angaben in Euro

Den Überschreitungen stehen Minderaufwendungen in Höhe von 80.912,34 Euro gegenüber, so dass eine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 21.925,59 Euro wird durch Beschluss der Gemeindevertretung die Notwendigkeit anerkannt.

Über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sind nicht entstanden.

F. Angaben zur Finanzrechnung

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres erheblich verändert:

1. Mehreinzahlungen bei Steuern und ähnlichen Abgaben von 40,0 T€ (insbesondere bei Gewerbesteuern und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer),
2. Mehreinzahlungen bei Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen von 15,3 T€ (insbesondere aus Schlüsselzuweisungen),
3. Mehreinzahlungen bei privatrechtlichen Leistungsentgelten von 21,8 T€ (aus Landpachtverträgen, teilweise aufgrund Restforderung aus Vorjahr),
4. Mehrauszahlungen bei sonstigen laufenden Auszahlungen von 363,6 T€ (aufgrund Umbuchung an den investiven Bereich, siehe auch Begründung unter D.4.3)
5. Mehreinzahlungen aus investiver Tätigkeit von rd. 309 T€ (Gegenbuchung zu 4.),
6. Minderauszahlungen aus investiver Tätigkeit von 48,6 T€ (Umlegungsverfahren Rankendorf),

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres erheblich verändert:

7. Mehreinzahlungen bei Steuern und ähnlichen Abgaben von 11,2 T€ (insbesondere bei Gewerbesteuern und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer),
8. Mehreinzahlungen bei Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen von 6,5 T€ (insbesondere aus Schlüsselzuweisungen),
9. Mehreinzahlungen bei privatrechtlichen Leistungsentgelten von 10,0 T€ (aus Landpachtverträgen, teilweise aufgrund Restforderung aus Vorjahr),
10. Minderauszahlungen bei Personal in Höhe von 10,9 T€ (geplante Kosten für Mehrarbeit wurden nicht in Anspruch genommen),
11. Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von 90,1 T€ (u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Straßen sowie Schulumlage und Dienstleistungen, teilweise aufgrund von gebildeten Rückstellungen),
12. Mehrauszahlungen bei sonstigen laufenden Auszahlungen von 350,4 T€ (hauptsächlich aufgrund Umbuchung an den investiven Bereich, siehe auch Begründung unter D.4.3)
13. Mehreinzahlungen aus investiver Tätigkeit von rd. 168,3 T€ (Gegenbuchung zu 12. abzüglich nicht bewilligter Zuwendungen),
14. Minderauszahlungen aus investiver Tätigkeit von 329,8 T€ (hauptsächlich aufgrund nicht bewilligter Maßnahmen),
15. Mindereinzahlungen aus Kreditaufnahmen (wegen Verschiebung der geplanten Maßnahmen).

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist negativ und beträgt 280.519,06 Euro. Tilgungsleistungen sind nicht zu erbringen. Der Jahresabschluss ist in der Finanzrechnung unterjährig nicht ausgeglichen, weil eine Umbuchung in Höhe von 363.000,00 Euro nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik vom laufenden an den investiven Bereich vorgenommen wurde. Unter Betrachtung der Vorträge ist der Saldo jedoch ausgeglichen.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 31.673,00 Euro für Investitionen gezahlt. Diese betreffen hauptsächlich die Errichtung einer Buswarte Halle an der K13, Vermessungsleistungen für das Umlegungsverfahren in Rankendorf, Planungsleistungen für die Straßenbaumaßnahme Tramm-Beisendorf sowie die Anschaffung von Marktständen für Dorffeste.

Den Auszahlungen stehen investive Einzahlungen von insgesamt 13.264,02 Euro aus Zuwendungen und Verkäufen gegenüber (abzüglich der Umbuchung aus dem laufenden Bereich).

Insgesamt waren im Haushaltsjahr einschließlich Übertragungen aus den Vorjahren 631.800,11 Euro für investive Auszahlungen vorgesehen. Nicht bzw. nur teilweise umgesetzt wurden u.a. die Straßenbaumaßnahmen „Ortslage Rankendorf“, „Lübecker Straße“ in Tramm sowie der ländliche Wegebau Tramm-Beisendorf. Weiterhin wurde der Neubau der Garagenhalle nicht wie geplant realisiert. Die Maßnahmen Grunderwerb, Ausrüstungsgegenstände für den Gemeindearbeiter, Grundstücksneuordnung Rankendorf, Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen, Verweilplätze für Radfahrer, Errichtung von Containerstellplätzen und eines Feuerlöschteiches wurden ebenfalls nicht ausgeführt. Hauptursache waren in der Regel nicht bewilligte Zuwendungen.

Zudem wurde der Doppelhaushalt 2018/2019 erst im Dezember 2018 beschlossen.

Haushaltsermächtigungen wurden 2018 in Höhe von 280.651,60 Euro gebildet. Eine Einzelübersicht ist als Anlage beigefügt.

G. Angaben zu den Teilrechnungen

Betrachtet werden hier nur die Teilergebnishaushalte.

Die wesentlichen Abweichungen sind bereits unter Punkt E begründet. Auf eine tiefere Betrachtung wird aufgrund der mangelnden Aktualität des Jahresabschlusses verzichtet.

Teilhaushalt 1:		Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5
------------------------	--	---

Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
11101	Verwaltungssteuerung	-900	-613,91	-448,66
11102	Gemeindevertretung, Ausschüsse	-10.700	-9.829,99	-9.744,26
11201	Personalwesen	-40.300	-31.673,94	-34.389,69
11401	Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	-13.700	10.461,39	-12.178,00
11402	Sonstige zentrale Dienste	-17.200	-11.982,04	-16.104,16
12101	Wahlen	0	0,00	-89,70
12601	Allgemeiner Brandschutz	-25.900	-6.616,77	-10.115,39
21101	Schulkostenbeiträge Grundschule	-27.000	-26.800,00	-23.068,75
21501	Schulkostenbeiträge Regionalschule	-35.500	-47.503,22	-13.281,05
28101	Vereinsförderung Kultur	-300	-300,00	-300,00
28102	Kulturelle Veranstaltungen, Dorffeste	-3.200	-2.854,00	-5.267,00
35101	Sonstige soziale Leistungen (Seniorenbetreuung)	-2.000	-524,04	-290,23
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	-82.800	-85.331,13	-75.587,11
36601	Öffentliche Spielplätze	-2.400	-739,85	-446,47
42101	Förderung des Sports	-800	-800,00	-800,00
42401	Bolzplatz Roggenstorf	0	0,00	-1,00
53801	Niederschlagswasserabgabe	-2.500	-692,70	-2.475,50
54001	Konzessionsabgaben	12.100	12.159,34	12.488,78
54101	Gemeindestraßen	-61.400	-61.136,65	-43.918,42
54201	Rad-, Gehwege an Kreisstraßen	-13.200	-17.510,84	-11.761,22
54401	Rad-, Gehwege an Bundesstraßen	-600	-55,51	-439,12
54501	Straßenreinigung und Winterdienst	-5.500	-5.352,17	-2.693,98
55101	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	-7.000	3.351,64	-38,18
55201	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBV)	-5.100	0,00	0,00
55202	Wasser- und Bodenverbände	-18.300	-19.287,72	-18.005,60
56101	Umweltschutzmaßnahmen	-100	1.032,47	1.143,24
1	Teilhaushalt gesamt:	-364.300	-302.599,64	-267.811,47

Teilhaushalt 2:		Zentrale Finanzleistungen
------------------------	--	----------------------------------

Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
61101	Steuern, allgemeine Zuweisungen	239.100	246.728,45	171.943,73
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-2.400	19,11	1.979,06
62601	Gewinnanteile E.ON edis	15.700	15.725,33	15.725,33
2	Teilhaushalt gesamt:	252.400	262.472,89	189.648,12

H. Sonstige Angaben**1. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer**

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmer der Gemeinde Roggenstorf sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert. Es bestehen Versorgungszusagen gemäß Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Die Gemeinde hat als Mitglied keine unmittelbare Verpflichtung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die direkte Verpflichtung besteht von Seiten der Zusatzversorgungskasse gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die Gemeinde verpflichtet sich lediglich gegenüber der Zusatzversorgungskasse, Fehlbeträge der Zusatzversorgungskasse auszugleichen, so dass diese jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern erfüllen kann. Insofern besteht eine mittelbare Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern.

Die Umlagen bzw. Zusatzbeiträge an die ZMV setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	U m l a g e in €		Z u s a t z b e i t r a g in €		
	Arbeitgeber 1,3%	Arbeitnehmer	Arbeitgeber 2,3%/2,4%	Arbeitnehmer 2,3%/2,4%	Gesamt 4,6%/4,8%
01.-06. 2018	187,85		332,34	332,34	664,68
07.-12. 2018	204,18		376,95	376,95	753,90

Ab Juli 2018 Änderung der Anteile

2. Personalbestand

Die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigt folgende Übersicht:

	Durchschnittliche Anzahl
Beamte	0
- davon auf Probe	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
Arbeitnehmer/Innen	2
- davon Auszubildende	0
- davon teilzeitbeschäftigt	2
- davon Freistellungsphase Altersteilzeit	0
Summe	2

3. Derivative Finanzinstrumente

Derivate Finanzierungsinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

4. Beteiligungen

Die Gemeinde ist nicht an Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt. Der Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes Grevesmühlen beträgt 1,15 %.

5. Trägerschaften von Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Derartige Trägerschaften gibt es für die Gemeinde Roggenstorf nicht.

6. Mitgliedschaften

Die Gemeinde ist Mitglied in folgenden Organisationen:

Name der Organisation	Leistungen an die Organisation
	In T€
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine	21,8
Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord	0,9
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern	0,3
Kreisfeuerwehrverband NWM	0,2
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	0,5
Insgesamt	23,7

7. Sonstige wesentliche Verträge

Die Gemeinde hat folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

	Jährliche Leistung in T€
1. Verpflichtende Verträge	
Stromlieferverträge (diverse)	4,6
Dienstleistungsverträge Winterdienst	4,1
2. Berechtigende Verträge	
Konzessionsvertrag Strom	12,2
Diverse Landpachtverträge	26,8

8. Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Die Gemeinde Roggenstorf hat keine uneingeschränkten Haftungsverhältnisse für Organisationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

9. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

10. Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben

Zum Bilanzstichtag gab es eine fertig gestellte Straßenbaumaßnahme, für die noch Beiträge zu erheben sind. Dies betrifft den Ausbau der Dorfstraße in der Ortslage Rankendorf.

Die Gemeinde hat zum 30. August 2010 eine entsprechende Satzung erlassen.

11. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen.

12. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Gemeinde hat keine finanziellen Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

13. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zum Bilanzstichtag sind alle hinreichend konkretisierten finanziellen Verpflichtungen als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus sind zum Bilanzerstellungszeitpunkt keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde Roggenstorf ergeben.

14. Sonstige Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde Roggenstorf keine Ausfallbürgschaften oder ähnliches übernommen.

15. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Die zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannten finanziellen Verpflichtungen wurden in entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Für weitere drohende finanzielle Verpflichtungen lagen keine Anhaltspunkte vor.

16. Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen zu Grundstücken

Die Gemeinde hat mit der E.ON edis AG einen Konzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie geschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Ort, Datum Unterschrift des Bürgermeisters

Grevesmühlen, _____

Bernardus Straathof
Bürgermeister der Gemeinde Roggenstorf



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2018

Datum: 25.11.2020

Gemeinde: 06 Roggenstorf

Uhrzeit: 10:31:36

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	350.800,00	0,00	350.800,00	362.228,69	11.428,69	40
	1.1 Grundsteuer A	22.600,00	0,00	22.600,00	22.672,46	72,46	(4011)
	1.2 Grundsteuer B	43.900,00	0,00	43.900,00	43.962,91	62,91	(4012)
	1.3 Gewerbesteuer	100.000,00	0,00	100.000,00	101.647,00	1.647,00	(4013)
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	147.800,00	0,00	147.800,00	157.622,31	9.822,31	(4021)
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8.700,00	0,00	8.700,00	8.503,74	-196,26	(4022)
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	2.000,00	0,00	2.000,00	2.005,00	5,00	(403)
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	25.800,00	0,00	25.800,00	25.815,27	15,27	(4052)
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	133.000,00	0,00	133.000,00	137.548,71	4.548,71	41
	2.1 Schlüsselzuweisungen	108.600,00	0,00	108.600,00	103.347,65	-5.252,35	(411)
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	9.500,00	0,00	9.500,00	9.598,20	98,20	(414)
	2.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.900,00	0,00	14.900,00	24.602,86	9.702,86	(415)
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.100,00	0,00	25.100,00	22.878,85	-2.221,15	43
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	25.100,00	0,00	25.100,00	22.878,85	-2.221,15	(432)
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	27.200,00	0,00	27.200,00	27.871,30	671,30	441, 443, 444, 445, 448
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	27.200,00	0,00	27.200,00	27.871,30	671,30	(441)
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	800,00	0,00	800,00	1.936,90	1.136,90	442, 448
9.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	16.200,00	0,00	16.200,00	16.676,95	476,95	47
	9.1 Zinserträge	500,00	0,00	500,00	951,62	451,62	(471, 472, 479)
	9.2 Sonstige Finanzerträge	15.700,00	0,00	15.700,00	15.725,33	25,33	(473 - 479)
10.	+ Sonstige laufende Erträge	13.500,00	0,00	13.500,00	17.217,66	3.717,66	46
	10.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	3.401,32	3.401,32	(461)
	10.2 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	2,41	2,41	(4661)
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	566.600,00	0,00	566.600,00	586.359,06	19.759,06	
12.	- Personalaufwendungen	56.200,00	0,00	56.200,00	46.918,17	-9.281,83	50
14.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	183.320,85	0,00	183.320,85	143.132,02	-40.188,83	52
	14.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	10.497,83	0,00	10.497,83	6.788,90	-3.708,93	(522)
	14.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	58.770,44	0,00	58.770,44	28.005,80	-30.764,64	(523)
15.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	79.400,00	0,00	79.400,00	94.376,23	14.976,23	53
16.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	2.251,00	2.251,00	
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	312.536,69	0,00	312.536,69	310.359,65	-2.177,04	54
	17.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	89.863,65	0,00	89.863,65	89.542,11	-321,54	(541)
	17.3 Gewerbesteuerumlage	10.473,04	0,00	10.473,04	10.473,04	0,00	(5431)
	17.5 Allgemeine Umlagen an Landkreise	145.700,00	0,00	145.700,00	145.699,66	-0,34	(54421)
	17.6 Allgemeine Umlagen an das Amt	64.000,00	0,00	64.000,00	63.952,14	-47,86	(54422)



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 06 Roggenstorf

Datum: 25.11.2020

Uhrzeit: 10:31:36

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
	17.7 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	2.500,00	0,00	2.500,00	692,70	-1.807,30	(5443)
19.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	4.426,96	0,00	4.426,96	1.260,26	-3.166,70	57
	19.2 Sonstige Finanzaufwendungen	1.526,96	0,00	1.526,96	1.260,26	-266,70	(571 - 579)
20.	- Sonstige laufenden Aufwendungen	42.615,50	0,00	42.615,50	28.188,48	-14.427,02	56
21.	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	678.500,00	0,00	678.500,00	626.485,81	-52.014,19	
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-111.900,00	0,00	-111.900,00	-40.126,75	71.773,25	
25.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-111.900,00	0,00	-111.900,00	-40.126,75	71.773,25	
27.	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	9.848,02	9.848,02	492
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Nummer 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)	-111.900,00	0,00	-111.900,00	-30.278,73	81.621,27	
32.	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-----	-----	-----	-333.507,33	-----	
33.	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)	-----	-----	-----	-363.786,06	-----	

*** Ende der Liste "Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung" ***

Muster 5a (zu § 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik)

Gemeinde:

Roggenstorf

für JA 31.12.2018

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr						
lfd. Nr.			laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
			in €			
			1	2	3	4
1.		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				473.956,36
2.	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltvorjahres				0,00
3.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsunfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	1.048.291,34	-574.361,14	26,16	473.956,36
4.	+	Korrektur des Vortrages	0,00	0,00		
5.	=	Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltvorjahres	1.048.291,34	-574.361,14	26,16	473.956,36
6.	+	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 GemHVO-Doppik)	-280.519,06			-280.519,06
7.	-	Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 42 GemHVO-Doppik)	0,00			0,00
8.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO)		344.591,02		344.591,02
9.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn. (ohne planmäßige Tilgung)		0,00		0,00
10.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 45 GemHVO-Doppik)			-0,58	-0,58
11.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	767.772,28	-229.770,12	25,58	538.027,74
Kontrollrechnung:						
12.		Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				538.027,74
13.	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltjahres				0,00
14.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres				538.027,74



Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 25.11.2020 / 13:31:19 33
 erstellt von: Herr Holtz, SB ANBU
 erstellt für: 06 Roggenstorf
 Haushaltsjahr: 2018

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2.1 GemHVO-Doppik) Sortierung: FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge							Restbuchwerte	
	Stand zum 31.12.2017	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2018	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2017	Zuschreibung im Haushaltsjahr	planmäßige Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haus- haltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge	Abschreibungen zum 31.12.2018	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushalts- vorjahres
	in EUR													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	984,40	0,00	0,00	0,00	984,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	984,40	984,40
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	984,40	0,00	0,00	0,00	984,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	984,40	984,40
1.2.1 Wald, Forsten	5.606,57	0,00	0,00	0,00	5.606,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.606,57	5.606,57
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	639.035,84	0,00	0,00	-176,14	638.859,70	45.583,55	0,00	228,38	0,00	0,00	0,00	45.811,93	593.047,77	593.452,29
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	483.978,10	0,00	0,00	0,00	483.978,10	118.540,96	0,00	5.072,57	0,00	0,00	0,00	123.613,53	360.364,57	365.437,14
1.2.4 Infrastrukturvermögen	3.270.780,64	0,00	15,16	17.193,63	3.287.959,11	1.881.527,76	0,00	81.300,76	0,00	10,23	0,00	1.962.818,29	1.325.140,82	1.389.252,88
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	5,00	0,00	0,00	0,00	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	5,00
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	181.441,54	0,00	1,00	0,00	181.440,54	162.772,08	0,00	4.400,18	0,00	1,00	0,00	167.171,26	14.269,28	18.669,46
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.818,30	4.230,96	11.025,59	546,57	62.570,24	44.829,19	0,00	3.374,34	0,00	11.015,59	0,00	37.187,94	25.382,30	23.989,11
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	52.746,30	44.290,00	0,00	-17.578,74	79.457,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.457,56	52.746,30
Summe Sachanlagen	4.702.412,29	48.520,96	11.041,75	-14,68	4.739.876,82	2.253.253,54	0,00	94.376,23	0,00	11.026,82	0,00	2.336.602,95	2.403.273,87	2.449.158,75
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	233.796,49	0,00	0,00	0,00	233.796,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	233.796,49	233.796,49
Summe Finanzanlagen	233.796,49	0,00	0,00	0,00	233.796,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	233.796,49	233.796,49
Summe Anlagevermögen	4.937.193,18	48.520,96	11.041,75	-14,68	4.974.657,71	2.253.253,54	0,00	94.376,23	0,00	11.026,82	0,00	2.336.602,95	2.638.054,76	2.683.939,64
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	727.077,73	0,00	7,80	12.774,00	739.843,93	292.193,83	0,00	24.602,86	0,00	5,39	0,00	316.791,40	423.052,63	434.883,90
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	13.486,00	0,00	712,00	-12.774,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.486,00
2. Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	740.563,73	0,00	719,80	0,00	739.843,93	292.193,83	0,00	24.602,86	0,00	5,39	0,00	316.791,40	423.052,63	448.369,90

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Gemeinde Roggenstorf zum 31.12.2018

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushalts- vorjahres
		in €							
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleist.	1.601,53 €	0,00 €	0,00 €	1.601,53 €	0,00 €	0,00 €	1.601,53 €	870,35 €
	Gebührenforderungen	683,57 €	0,00 €	0,00 €	683,57 €	0,00 €	0,00 €	683,57 €	322,74 €
	Beitragsforderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Steuerforderungen	889,11 €	0,00 €	0,00 €	889,11 €	0,00 €	0,00 €	889,11 €	539,02 €
	- Grundsteuer	887,61 €	0,00 €	0,00 €	887,61 €	0,00 €	0,00 €	887,61 €	506,11 €
	- Gewerbesteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-9,00 €
	- Sonstige	1,50 €	0,00 €	0,00 €	1,50 €	0,00 €	0,00 €	1,50 €	41,91 €
	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Sonstige öffentlich-rechtliche Ford.	28,85 €	0,00 €	0,00 €	28,85 €	0,00 €	0,00 €	28,85 €	8,59 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.383,04 €
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>keine</i>								

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Gemeinde Roggenstorf zum 31.12.2018

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushalts- vorjahres
		in €							
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>keine</i>								
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>keine</i>								
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	538.027,74 €	0,00 €	0,00 €	538.027,74 €	0,00 €	0,00 €	538.027,74 €	475.021,10 €
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	538.027,74 €	0,00 €	0,00 €	538.027,74 €	0,00 €	0,00 €	538.027,74 €	253.416,65 €
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	2.470,52 €	0,00 €	0,00 €	2.470,52 €	0,00 €	0,00 €	2.470,52 €	0,00 €
2.2	Summe Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	542.099,79 €	0,00 €	0,00 €	542.099,79 €	0,00 €	0,00 €	542.099,79 €	485.274,49 €

Verbindlichkeitenübersicht gem. § 52 GemHVO-Doppik für die Gemeinde Roggenstorf per 31.12.2018

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)	Abzinsung zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
	davon									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.860,74 €	0,00 €	0,00 €	29.860,74 €	0,00 €	29.860,74 €			11.759,95 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)	Abzinsung zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	165,32 €	0,00 €	0,00 €	165,32 €	0,00 €	165,32 €			0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	37.316,94 €	0,00 €	0,00 €	37.316,94 €	0,00 €	37.316,94 €			17.404,67 €
4	Summe der Verbindlichkeiten	67.343,00 €	0,00 €	0,00 €	67.343,00 €	0,00 €	67.343,00 €			29.164,62 €

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €		
1. Aufwandsermächtigungen				
	Summe Aufwandsermächtigungen			
2. Auszahlungsermächtigungen				
2.1	laufende Auszahlungen			
	Summe laufende Auszahlungen			
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
	11401.08270000 - Geringwertige Vermögensgegenstände bis 1000 EUR netto	300,00	0,00	300,00
	11401.09100000-014 Anzahlungen auf Sachanlagen: Ausstattungsgegenstände Luise-Reuter-Haus	12.500,00	0,00	12.500,00
	11401.09600000-016 Anlagen im Bau: Neubau Garagenhalle	206.685,25	29.624,24	177.061,01
	11402.08270000 - Geringwertige Vermögensgegenstände bis 1000 EUR netto	3.800,00	1.003,93	2.796,07
	12601.08270000 - Geringwertige Vermögensgegenstände bis 1000 EUR netto	3.500,00	1.130,22	2.369,78
	12601.09100000-002 Anzahlungen auf Sachanlagen: Kauf Ausstattung Feuerwehr	5.000,00	0,00	5.000,00
	54101.09100000-004 Anzahlungen auf Sachanlagen: Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen	1.388,34	0,00	1.388,34
	54101.09600000-021 Anlagen im Bau: Errichtung Verweilplätze für Radfahrer	39.236,40	0,00	39.236,40
	54201.09600000-025 Anlagen im Bau: Kreisstraße K13 in der OD Rankendorf (Dassower Straße) - Regenkanal und Gehweg	40.000,00	0,00	40.000,00
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			280.651,60
	Summe Auszahlungsermächtigungen			
3.	Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
	Summe Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			0,00

	genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
		in €	
4. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen			
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen		

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 53 Satz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamtbetrag	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten weiterer Haushaltsfolgejahre
		in €			
im Haushaltsjahr					
Maßnahme ...					
Summe					

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2021-280	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 28.01.2021	Verfasser: Frau Stoffregen
Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
10.02.2021	Gemeindevertretung Roggenstorf		

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Gemeinde Roggenstorf zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2020-266	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 10.11.2020	Verfasser: Freytag, Dana
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggenstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
16.12.2020	Gemeindevertretung Roggenstorf		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Roggenstorf beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggenstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste.

Sachverhalt:

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der zu zahlende Beitrag an den Wasser- und Bodenverband um 6978,63 € erhöht. Diese Erhöhung resultiert aus der Anhebung des Beitragssatzes des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine von 6,80 €/Beitragseinheit auf 9,30 €/Beitragseinheit.

In diesem Zuge wurde die Kalkulation der Verwaltungsgebühr überprüft. Gegenüber der letzten Kalkulation im Jahr 2016 erhöht sich die Verwaltungsgebühr von bisher 1,42 €/ha auf 1,92 €/ha und Jahr.

Der Gebührensatz erhöht sich insgesamt somit von bisher 11,86 €/ha auf 16,61 €/ha.

Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anhebung der Gebühr wird vermieden, dass eine Unterdeckung zu Lasten des Haushaltes der Gemeinde Roggenstorf entsteht.

Anlage/n:

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung
- Kalkulation

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggenstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V. S. 474) sowie §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Roggenstorf vom _____ die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggenstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Roggenstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste vom 10. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Änderung:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Der Gebührensatz beträgt ab dem 1. Januar 2021 einheitlich 16,61 €/ha.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Roggenstorf, den _____

Straathof
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation**Produkt:****552.02****Wasser- und Bodenverbände****1. Verwaltungsgebühren**

Aufwandsarten	PSK	Grundlage	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	Durchschnitt
Personalaufwendungen Steuern und Abgaben insgesamt	50+51	JA	145.300,05	102.948,17	118.896,74	
Gemeinkosten	20%	KGSt	29.060,01	20.589,63	23.779,35	
Anzahl Vbe Steuern/Abgaben gesamt			2,75	3,2	3	
Anzahl VbE für WBV			0,75	0,75	0,75	
Sachkosten	15.600 €	KGSt, pro VbE	11.700,00	11.700,00	11.700,00	
Personalkosten WBV			47.552,74	28.954,17	35.669,02	
Verwaltungsaufwand p.a.			59.252,74	40.654,17	47.369,02	49.091,98
Gesamtfläche in ha		über alle GKZ				25.592,88
Verwaltungsgebühr €/ha und Jahr		2020				1,92

letzte Kalkulation

2016

1,42

Kalkulation Gebührensatz Wasser- und Bodenverband**für die Gemeinde****Roggenstorf****für das Jahr****2021****WBV Stepenitz-Maurine**

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	1713,8558
Beitragseinheiten	2645,45
Betrag je Beitragseinheit	9,30 €
Summe Beitragseinheiten	24.602,69 €
Zuschläge für Stau/Durchlässe	992,80 €
Rohrleitungszuschlag	1.713,57 €
Verwaltungsgebühr	3.290,60 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	28.886,09 €
 Gebührensatz	 16,85 €

WBV Wallensteingraben-Küste

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	257,8888
Beitragseinheiten	332,74
Betrag je Beitragseinheit	5,00 €
Summe Beitragseinheiten	1.663,70 €
Verwaltungsgebühr	495,15 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	2.158,85 €
Gebührensatz	8,37 €

Mischkalkulation

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	1971,7446
Summe Beitragseinheiten	26.266,39 €
Zuschläge für Staue/Durchlässe	992,80 €
Rohrleitungszuschlag	1.713,57 €
Verwaltungsgebühr	3.785,75 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	32.758,50 €

Gebührensatz (€/ha)	16,61 €
2020	11,86

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2020-267
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 20.11.2020
		Verfasser: Maaßen, Birgit
Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Anpassung der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie bzgl. der Behandlung von GWG		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
16.12.2020	Gemeindevertretung Roggenstorf	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Wertgrenze für die Erfassung von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG) auf 400 bis 1.000 EUR festzusetzen. Für diese Vermögensgegenstände wird eine Inventarnummer (Barcodeetikett) vergeben und beklebt. Weiterhin stimmt die Gemeindevertretung diesbezüglich der Änderung der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen in der Fassung vom 27.07.2012 (Bewertungsrichtlinie – BewertR_GVM) und der 1. Änderung der Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden in der Fassung vom 29.01.2007 zu und folgt somit der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in einer seiner vorangegangenen Sitzungen bereits intensiv über das Thema Inventar diskutiert und insbesondere eine Überprüfung der Wertgrenzen für GWG im Hinblick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung empfohlen. Diese Wertgrenze beträgt aktuell 60 -1.000 Euro netto.

Daraufhin hat die Verwaltung anhand der Buchungen der vergangenen Jahre eine Überprüfung vorgenommen und mit den Bürgermeistern, insbesondere der größeren Gemeinden, abgestimmt, ab welchem Wert die geringwertigen Vermögensgegenstände zukünftig aufzunehmen bzw. zu bilanzieren sind.

Gegenstände unterhalb der Wertgrenze von **400 EUR netto** (aktuell 60 EUR netto) werden direkt als Aufwand/ laufende Auszahlung im Jahr des Zugangs gebucht. Innerhalb der Wertgrenze von **400- 1000 EUR netto** werden die Gegenstände als Investition behandelt und in das Inventar aufgenommen; mit einer Inventarnummer (Barcodeetikett) versehen, sowie über eine Schnittstelle in die Anlagenbuchhaltung gebucht.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt eine Vollabschreibung auf 1 Euro je Vermögensgegenstand mit anschließender In-Abgang-Stellung, im Ergebnishaushalt/ der Ergebnisrechnung wird die Vollabschreibung in der Kontenart 53801 ausgewiesen (Anschaffungskosten abzüglich 1 EUR) und ein Verlust (in Höhe von 1 EUR) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens im Konto 5651 gebucht. Im Finanzhaushalt erfolgt eine Buchung als investive Auszahlung in der Kontenart 785.

Die Anpassung erfolgt über eine Änderung der „Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen“ und einer Änderung der Inventurrichtlinie.

Die Beschlussfassung der Stadt, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden sollte hinsichtlich der Wertgrenze und der Verfahrensweise einheitlich erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: -**Anlagen:**

1. Änderung Inventurrichtlinie
3. Änderung Bewertungsrichtlinie

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister**

**3. Änderung der Richtlinie
zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft
Grevesmühlen in der Fassung vom 27.07.2012 (Bewertungsrichtlinie – BewertR_GVM)**

vom 09.11.2020

- (1) Die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen in der Fassung vom 27.07.2012 (Bewertungsrichtlinie – BewertR_GVM) wird wie folgt geändert.

Im Punkt 4.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung wird folgender Absatz 2 geändert:

- (2) GWG gehören zum beweglichen Anlagevermögen. Sie sind selbständig nutzbar, unterliegen der Abschreibung und liegen wertmäßig unter 1.000 Euro netto.

Im Punkt 4.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung wird folgender Absatz 3 geändert:

- (3) Bilanzierung von GWG: laut Inventurrichtlinie der Stadt Grevesmühlen werden abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren AHK mit einem erkennbaren Wert unter 400 Euro netto liegen, nicht aufgenommen. Vermögensgegenstände über 400 Euro netto sind zu erfassen. Sie werden mit ihren AHK bilanziert, im Jahr der Anschaffung auf 1 Euro je Vermögensgegenstand abgeschrieben und ein Verlust (1 Euro) aus dem Abgang von Sachanlagen gebucht.

- (2) Diese Änderung der Dienstanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Grevesmühlen, den 09.11.2020

Lars Praher
Bürgermeister

**Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister**

**1. Änderung der Inventurrichtlinie
für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen
Gemeinden in der Fassung vom 29.01.2007**

vom 09.11.2020

- (1) Die Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden in der Fassung vom 29.01.2007 wird wie folgt geändert:

Punkt 1.4.3. Einzelerfassung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. **Die Regelungen des § 31 GemHVO- Doppik (vom 25. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020) zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten entsprechend. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten mit einem erkennbaren Wert unter 400 Euro netto (ohne Umsatzsteuer) liegen, werden nicht aufgenommen. Vermögensgegenstände über 400 Euro netto sind zu erfassen.**

Festbewertung (§ 240 III HGB)

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens sowie für den Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren möglich. Bei der Festbewertung handelt es sich um eine periodische Erleichterung der Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme. Für die erstmalige Bildung eines Festwertes ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Danach ist die körperliche Aufnahme nicht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres erforderlich, sondern kann in zeitlich vorgegebenen Abständen (spätestens nach 3 Jahren) durchgeführt werden. Bei der Bildung von Festwerten wird vom Ausgleich des Verbrauchs, von Abgängen und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Jahresende (31. Dezember) durch Zugänge ausgegangen, so dass die Vermögensgegenstände mit gleich bleibendem Wert und gleich bleibender Menge nachgewiesen werden können. Die Inventurleitung bestimmt den Zeitpunkt und den konkreten Umfang einer Festbewertung in Sonderrichtlinien.

Gruppenbewertung (§ 240 IV HGB)

Die Gruppenbewertung kann angewandt werden auf gleichartige und gleichwertige

Vermögensgegenstände. Die Gruppenbewertung stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar. Die zusammengefassten Gruppen dürfen mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich. Die Bestandsaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie (z.B. Schulmöbel in den Schulen als Klassensätze; Geschirr, Spielsachen o.ä. in den Kindertageseinrichtungen). Die Inventurleitung legt den Zeitpunkt und die Gruppen in Sonderrichtlinien fest.

- (2) Diese Änderung der Dienstanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Grevesmühlen, den 09.11.2020

Lars Prahler
Bürgermeister

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2020-263
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 23.10.2020 Verfasser: Burmeister
Beschluss der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Roggenstorf		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
11.11.2020	Gemeindevertretung Roggenstorf	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Roggenstorf (Version Stand 10/2020).

Sachverhalt:

Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz in ihrem Gebiet sicherzustellen. Dazu gehört es insbesondere, eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen.

Die Brandschutzbedarfsplanung ist laut § 1 Abs. 5 BrSchG die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient. Damit verfügt die Gemeinde über eine fachlich fundierte Basis, von der sie für ihre weiteren Überlegungen zum abwehrenden Brandschutz ausgehen kann.

Jede Gemeindevertretung hat die erstellte Brandschutzbedarfsplanung zu beschließen. Damit bindet sie die Gemeinde bezüglich der Umsetzung der möglicherweise noch offenen Punkte bei Aufstellung, Ausrüstung und Ausstattung der örtlichen Feuerwehren. Gleichzeitig erklärt die Gemeinde auch, dass die in der Brandschutzbedarfsplanung ausgewiesenen Grundsätze für das Gemeindegebiet ausreichend sind.

Die Schutzziele der Gemeinde Roggenstorf wurden mit Beschluss vom 26.08.2020 durch die Gemeindevertretung Roggenstorf sowie mit Beschluss vom 13.10.2020 durch die Gemeinde Stepenitztal festgelegt und durch das beauftragte Planungsbüro in die Fassung des Brandschutzbedarfsplanes von Oktober 2020 (siehe Anlage) eingearbeitet. Die Verwaltung empfiehlt, den Plan in dieser Fassung zu bestätigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Brandschutzbedarfsplan

Stand Januar 2021



[1]

Gemeinde Roggenstorf

Entwurf

I. Vorwort

Alle Anstrengungen zur Erstellung Ihres Brandschutzbedarfsplanes sind im Ergebnis nur sinnvoll, wenn sich diese im konkreten Handeln widerspiegeln. Dabei geht es grundsätzlich immer um Werte.

Welchen Wert können Sie, als politische Verantwortungsträger, und unsere Wehrführungen der Zukunft unserer Feuerwehren beimessen?

Mit dem Brandschutzbedarfsplan erhalten Sie den erforderlichen Überblick über die Hintergründe, Methoden und zu erwartenden Ergebnisse. Es ist das Anliegen, Ihnen alle notwendigen Informationen transparent zur Verfügung zu stellen, die Sie benötigen, um Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Die darin enthaltenen Werkzeuge und Hilfsmittel (Mittel und Methoden) eröffnen Ihnen (Gemeinde und Feuerwehr) die Möglichkeiten, auf jegliche Veränderungen in Bezug auf die Gefahrenschwerpunkte und Risiken sowie der Personalentwicklung in Ihrer Feuerwehr zu reagieren.

Vor uns liegen notwendige und einschneidende Veränderungen in unserem „Sein“ und „Tun“. Um Nachhaltigkeit in unserem gemeinsamen Anliegen zu erzeugen, müssen wir lernen, größer zu denken und ein neues Verständnis für die Dinge entwickeln.

»Es kann aus der Natur der Sache keine wissenschaftlich fundierte Hilfsfrist geben –
Tote und Verletzte bei Feuerwehreinsätzen müssen akzeptiert werden.

Die politisch Verantwortlichen entscheiden nach Betrachtung durch Fachleute, welche
Zeitdauer bis zum Eingreifen der Feuerwehr akzeptabel und leistbar ist!«

„TIBRO-Information 110, Uli Barth“

Als politisch Verantwortliche erkennen Sie, dass dieses Zitat keinen Freibrief darstellt. Gerade und in erster Linie tragen Sie eine hohe Verantwortung für das Leben und die Gesundheit unserer Mitmenschen. Es muss immer der maximal mögliche Schutz für unsere Mitmenschen, bei allen erforderlichen Überlegungen, im Vordergrund stehen. So dürfen wir in unseren Betrachtungen nicht an den Gemeindegrenzen haltmachen. Um maximale Sicherheit gewähren zu können, sollten Sie gemeinsam mit ihren Wehrführungen die erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Die Notwendigkeit einer gemeindeübergreifenden Führungsorganisation will durch Sie erkannt und in Ihrer übertragenen Verantwortung realisiert werden. Dazu berät Sie ihre Wehrführung gern.

»Die Fähigkeit zu führen, ist der Unterschied zwischen Erfolg und Versagen
und damit zwischen einem erfüllten Leben und frustrierender Mittelmäßigkeit.«

Boris Grundl

II. Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	1
II.	Inhaltsverzeichnis	2
III.	Abbildungsverzeichnis	5
IV.	Tabellenverzeichnis	5
V.	Abkürzungen	7
VI.	Begriffsdefinitionen	9
1	Einleitung	10
1.1	Verfasser des Planes	11
1.2	Chronologie	11
1.3	Vorschriften und Regelwerk	11
2	Gebietscharakterisierung	13
2.1	Gemeinde Roggenstorf	13
2.2	Einwohnerzahlen	14
2.3	Altersstruktur	14
2.4	Einflüsse durch Pendlerbewegungen	14
2.5	Einflüsse durch Tourismus und Fremdenverkehr	14
2.6	Bevölkerungsdichte	15
2.7	Flächenverteilung	15
3	Gefahrenanalyse	16
3.1	Gefahrenanalyse von Gebäuden und Objekten sowie deren Nutzung	16
3.1.1	Feuerwehrrelevante Auffälligkeiten sozialer Einflüsse	16
3.1.2	Gebäudealter, -höhe, -bauweise, -nutzung	16
3.1.3	Eingehende Analyse von baulichen Anlagen	17
3.1.4	Störfallbereiche bzw. Betriebe mit gefährlichen Stoffen und Gütern	17
3.1.5	Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Anforderungen	17
3.2	Verkehrsstruktur	17
3.2.1	Orts-, Landes- und Bundesstraßen, Bundesautobahnen	17
3.2.2	DB-Strecken (evtl. besondere Streckennutzung beachten; z. B. Gefahrgut)	17
3.2.3	Flughafen/Flugplatz inkl. Einflugbereich	17
3.2.4	Witterungsbedingte Verkehrseinflüsse	18
3.2.5	Verkehrseinflüsse bedingt durch den Straßenverkehr	18
3.2.6	Veranstaltungsbedingte Verkehrseinflüsse	19
3.3	Topographische Gefahren	19
3.3.1	Wassergefahren	19
3.3.2	Gefahren durch Überschwemmungen, Hochwasser und Starkregen	19
3.3.3	Witterungsbedingte Besonderheiten	19
4	Gefahrenarten und Szenarien Beschreibung	20
4.1	Gefahrenarten	20
4.1.1	A – Brandbekämpfung	20
4.1.2	B – Technische Hilfeleistung	20
4.1.3	C – Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren	20

4.1.4	D – Wassernotfälle	21
4.2	Szenarien Beschreibung für jeweilige Gefahrenarten.....	21
4.2.1	A – Brandbekämpfung.....	21
4.2.2	B – Technische Hilfeleistung.....	23
4.2.3	C – Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren	24
4.2.4	D – Wassernotfälle	24
4.3	Schwerpunktobjekte für Einzelfallstudien	25
4.3.1	Größtmögliches Schadensereignis nach Schadensausmaß.....	25
4.3.2	Größtmögliches Schadensereignis nach Eingreiferfordernis	25
5	Risikoanalyse	26
5.1	Einsatzgeschehen	26
5.1.1	Einsatzverteilung der Brandeinsätze.....	26
5.1.2	Einsatzverteilung der Hilfeleistungseinsätze.....	27
5.2	Ergebnisbericht zum Erreichungsgrad.....	28
5.3	Ergebnisbericht zu den Fallstudien	29
5.4	Risikobeurteilung.....	30
6	Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände	31
6.1	Betrachtung des Ist-Zustandes.....	31
6.1.1	Personalsituation.....	31
6.1.2	Technik	33
6.1.3	Gerätehaus	35
6.1.4	Ermittelte Eintreffzeiten.....	37
6.1.5	Gebietsabdeckung.....	40
6.1.6	Technik der Nachbargemeinden	41
6.1.7	Bewertung der Löschwassersituation	43
6.2	Betrachtung des Soll-Zustandes	46
6.2.1	Mindestausstattung Technik.....	46
6.2.2	Mindeststärke Personal.....	52
6.2.3	Ermittlung des Löschwasserbedarfes.....	53
7	Schutzzieldefinition	54
7.1	Gesetzliche Grundlagen zur Schutzzielbestimmung	54
7.1.1	Mindeststärken für die Gruppe und für den Zug gemäß FwDV 3	55
7.1.2	Eintreffzeit gemäß FwOV M-V.....	55
7.1.3	Erreichungsgrad gemäß FwOV M-V	56
7.2	Festlegung der Schutzziele	56
8	Fazit	58
8.1	Personalsituation.....	58
8.2	Ausbildungsstand der aktiven Mitglieder	58
8.3	Technik	58
8.4	Gerätehaus	59
8.5	Überschreitung der Rettungshöhe von 8 m	59
8.6	Löschwassersituation	59
8.7	Gebietsabdeckung.....	59
8.8	Alarm- und Ausrückeordnung	59

8.9	Führungskonzept.....	59
9	Maßnahmen	60
9.1	Personalsituation (Gemeinde).....	60
9.1.1	Mitgliederwerbung.....	60
9.1.2	Mitglieder anderer Feuerwehren zur Stärkung der Tageseinsatzbereitschaft	62
9.1.3	Maßnahmenplan „Pflichtfeuerwehr“	62
9.2	Laufbahn- und Zusatzausbildung	63
9.3	Gerätehaus	63
9.4	Erstellung von Löschwasserkonzepten.....	64
9.5	Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung	64
9.6	Führungssystem gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100).....	65
10	Literaturverzeichnis.....	66
11	Anlagen	68

III. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gemeinde Roggenstorf und Wirkungsbereich der Feuerwehren [8]	13
Abbildung 2 Einwohner Gemeinde Roggenstorf schematisch	14
Abbildung 3 Flächennutzung der Gemeinde Roggenstorf schematisch	15
Abbildung 4 Verkehrsführung Gemeinde Roggenstorf [8].....	18
Abbildung 5 zeitlicher Verlauf gemäß Schutzzieldefinition zur Menschenrettung.....	21
Abbildung 6 Golden Hour of Shock [10].....	23
Abbildung 7 Rettungsgrundsatz	23
Abbildung 8 GAMS	24
Abbildung 9 Schwerpunktobjekt Schadensschwere [8]	25
Abbildung 10 Schwerpunktobjekt Eingreiferfordernis [8]	25
Abbildung 11 Einsatzstatistik Brände [8].....	26
Abbildung 12 Einsatzstatistik Technische Hilfeleistungen [8]	27
Abbildung 13 Gerätehaus FF Roggenstorf.....	36
Abbildung 14 Gerätehaus FF Roggenstorf.....	36
Abbildung 15 Fahrzeug FF Roggenstorf.....	36
Abbildung 16 Fahrzeug FF Roggenstorf.....	36
Abbildung 17 STA FF Roggenstorf	36
Abbildung 18 Wirkungskreis der ausrückenden Feuerwehr [8].....	40
Abbildung 19 Eintreffzeiten.....	55
Abbildung 20 Gesamtstärke eines Zuges	56
Abbildung 21 mögliche Maßnahmen	57
Abbildung 22 Ermittlung der Löscherfolgsklasse bei Orten und Ortsteilen.....	87
Abbildung 23 Ermittlung der TH-Erfolgsklasse für einfache TH	88
Abbildung 24 Ermittlung der TH-Erfolgsklasse für erweiterte TH.....	89
Abbildung 25 Ermittlung der Löscherfolgsklasse bei Einzelobjekten.....	90
Abbildung 26 Richtwertverfahren erforderliches Löschwasser und Löschgruppen	92

IV. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Altersstruktur der Gemeinde Roggenstorf	14
Tabelle 2 Flächennutzung der Gemeinde Roggenstorf	15
Tabelle 3 Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Anforderungen.....	17
Tabelle 4 Verkehrsstruktur Gemeinde Roggenstorf.....	17
Tabelle 5 Einsatzstatistik Brände.....	26
Tabelle 6 Einsatzstatistik Technische Hilfeleistung	27
Tabelle 7 Erreichungsgrad	28
Tabelle 8 Ergebnisbericht Fallstudien Brände.....	29
Tabelle 9 Tageseinsatzbereitschaft (Datenerhebung 25.09.2019)	31
Tabelle 10 Ehrenamtliches Personal (gesamt – Datenerhebung 2019).....	31
Tabelle 11 Entwicklung der Personalstärke Einsatzkräfte (Aktive Mitglieder – Datenerhebung 2019).....	31
Tabelle 12 Entwicklung der Personalstärke Jugendfeuerwehr (Datenerhebung 2019)	31
Tabelle 13 Laufbahnausbildung (Datenerhebung 2019).....	31
Tabelle 14 Zusatzausbildung (Datenerhebung 2019).....	32
Tabelle 15 Altersstruktur der aktiven Mitglieder (Datenerhebung 2019)	33
Tabelle 16 Verfügbarkeit der Einsatzabteilung (Stand März 2020)	33

Tabelle 17 Fahrzeugbestand (Datenerhebung 2019).....	33
Tabelle 18 Feuerwehrtechnische Beladung (Datenerhebung 2019)	34
Tabelle 19 Ausstattung des Gerätehauses	35
Tabelle 20 Ist-Zustand Technik.....	37
Tabelle 21 Erreichung des Gruppengleichwertes "Brandbekämpfung"	37
Tabelle 22 Erste Löschgruppenfahrzeuge (10 Minuten)	38
Tabelle 23 Erste Löschgruppenfahrzeuge (15 Minuten)	38
Tabelle 24 Schieb- bzw. Drehleiter.....	39
Tabelle 25 1. und 2. Rettungssatz „Technische Hilfe“	39
Tabelle 26 Wachstandorte	40
Tabelle 27 Eintreffzeit der ersten Einheit.....	40
Tabelle 28 Technik der Nachbargemeinden (Amtsübergreifend).....	41
Tabelle 29 Technik der Nachbargemeinden (Amtsangehörig).....	42
Tabelle 30 Löschwasserentnahmestellen	43
Tabelle 31 Bewertung der Standorte von Löschwasserentnahmestellen	45
Tabelle 32 Einstufung Brandbekämpfung gem. VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2131 - 9.....	47
Tabelle 33 Einstufung TH gem. VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9.....	48
Tabelle 34 Einstufung CBRN gem. VV Meckl- Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9	48
Tabelle 35 Einstufung Wassernotfälle gem. VV Meckl- Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9.....	49
Tabelle 36 Fahrzeuge gemäß DIN-EN.....	52
Tabelle 37 Mindeststärke gemäß Schutzzielbestimmung (siehe VV M-V Punkte 2.4-2.6)	52
Tabelle 38 erforderliche Löschwassermenge.....	53
Tabelle 39 Mindeststärke einer Gruppe.....	55
Tabelle 40 Mindeststärke eines Zuges	55
Tabelle 41 Beispiel für eine Schutzzielbestimmung (A-Brandbekämpfung)	57
Tabelle 42 Beispiel für eine Schutzzielbestimmung (B-Technische Hilfeleistung)	57
Tabelle 43 Angaben zu Ermittlung der Zweitmitgliedschaft	62
Tabelle 44 Mustertabelle Feuerwehren des 1. Abmarsches.....	69
Tabelle 45 Mustertabelle zur Ermittlung der Brandempfindlichkeit	91
Tabelle 46 Beispiele für Schutzziele Brandereignis	102
Tabelle 47 Beispiele für Schutzziele Technische Hilfeleistung	103
Tabelle 48 Beispiele für Schutzziele Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)	104
Tabelle 49 Beispiele für Schutzziele Einsatz bei Wassernotfällen.....	105

V. Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AS	Ausrüstungsstufen
Asgt.	Atemschutzgeräteträger
AT	Angriffstrupp
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BMA	Brandmeldeanlage
Br	Brand
BrSchG M-V	Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. S. 612), seit der geltenden Fassung vom 31. Dezember 2015
BSBP	Brandschutzbedarfsplanung
CBRN	Gefahren durch: chemische-, biologische- und radioaktive Stoffe und Nuklide
CSA	Chemikalienschutzanzug
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
DLAK	Drehleiter Automatik mit Korb
EK	Einsatzkräfte
ELW	Einsatzleitwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FwA	Feuerwehranhänger
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
FwOV	Feuerwehrorganisationsverordnung
GF	Gruppenführer
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Gerätewagen
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
ISB	In Sicherheit bringen
K	Kreisstraße
KatS	Katastrophenschutz
KFZ	Kraftfahrzeug
L	Landesstraße
LF	Löschgruppenfahrzeug
LRSM	Lebensrettende Sofortmaßnahmen
Lw	Löschwasser
Lwest	Löschwasserentnahmestellen
LwV	Löschwasserversorgung
MA	Maschinist für Löschfahrzeug

ME	Melder
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MZB	Mehrzweckboot
MZF	Mehrzweckfahrzeug
OG	Obergeschoss
PKW	Personenkraftwagen
PV	Photovoltaik
RW	Rüstwagen
SB	Schlauchboot
ST	Schlauchtrupp
STA	Schlauchtransportanhänger
SW	Schlauchwagen
TEB	Tageseinsatzbereitschaft
TF	Truppführer
TH	Technische Hilfe
TIBRO	Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz auf der Grundlage Risikobasierter Optimierung vom 30.06.2015.
TLF	Tanklöschfahrzeug
TM	Truppmann
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasserführend)
VKU	Verkehrsunfall
W	Wassernotfälle
WT	Wassertrupp
ZF	Zugführer

VI. Begriffsdefinitionen

abstrakte Gefahr	liegt immer dann vor, wenn kein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, obwohl ein gewisses Gefahrenpotenzial vorhanden ist, jedoch Maßnahmen erforderlich sind
C-Rohr	Strahlrohr mit einem Mindestauswurf von 100 und Maximalauswurf von 200 Litern/Minute
Daseinsfürsorge	„bezeichnet die staatliche Aufgabe, Güter und Leistungen bereitzustellen, die für ein menschliches Dasein notwendig sind“, so auch die Feuerwehr [2]
Eintrittswahrscheinlichkeit	bezeichnet den statistischen Erwartungswert oder die geschätzte Wahrscheinlichkeit, für das Eintreten eines bestimmten Ereignisses in einem bestimmten Zeitraum in der Zukunft.
Funktionseinheit	funktionelle Einheit am Beispiel der Gruppe: 1 Gruppenführer, 1 Melder, 1 Maschinist, 3 Truppführer (davon 2 Atemschutzgeräteträger), 3 Truppmänner (davon 2 Atemschutzgeräteträger)
Gefährdung	Zustand oder Situation, bei dessen Eintritt die Möglichkeit eines Gesundheitsschadens besteht
Gefährdungspotenzial	Gesamtheit aller möglichen Gefahren, die von einem Zustand oder einem Objekt ausgehen
Kleinlöschgerät	Zugelassener Handfeuerlöscher, Kübelspritze, Feuerpatsche, Löschdecke
konkrete Gefahr	ist eine Sachlage, die mit einer ungehinderten Abfolge von Ereignissen, in absehbarer Zukunft, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt führt
Leistungsfähigkeit der Feuerwehr	Die Feuerwehr gilt als leistungsfähig, wenn gemäß FwOV M-V die Qualitätskriterien Eintreffzeit, Mindeststärke und Erreichungsgrad entsprechend den zuvor bestimmten Schutzziele eingehalten werden.
Mindeststärke	Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen
Risiko	drückt eine Kombination aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines möglichen Schadens aus, die für eine betrachtete Person oder einen Gegenstand auftreten kann.

1 Einleitung

1 Einleitung

Am 21.12.2015 wurde das derzeit geltende Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) in Kraft gesetzt.

Gemäß BrSchG, § 2 sind die Gemeinden, unter Beteiligung der Feuerwehren, verpflichtet, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben.

Auf der Basis des anerkannten Ermittlungs- und Richtwertverfahrens sind für die einzelnen Schutzbereiche Einzelfallstudien zu den vorgegebenen Gefahrenarten durchgeführt worden. Diese Fallstudien (Anlagen) bilden im Bereich der Brandbekämpfung und der Technische Hilfeleistung die Grundlage einer tiefgründigen Analyse zum derzeitigen Schutzniveau. Die Fallstudien wurden auf die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr/-en an Werktagen begrenzt (Tageseinsatzbereitschaft – TEB). Bekanntlich stehen in dieser Zeit die wenigsten Einsatzkräfte am Heimatort zur Verfügung. Durch die Fallstudien werden ca. 30 % der Jahreszeit betrachtet. Die Betrachtung der TEB soll den Extremfall bezüglich der gesetzlich geforderten Qualitätskriterien (Mindeststärke, Eintreffzeit und Erreichungsgrad) darstellen. Als Grundlage wurden die aktuellen Alarm- und Ausrückeordnungen verwendet.

Der grundsätzliche Aufbau des Planes gliedert sich wie folgt:

- Systemabgrenzung
- Gefahren und Risikoanalyse
 - Ermittlung des Gefährdungspotentials für die Gemeinde unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur (Verkehrsstruktur, Topografie)
 - Vorstellung der Gefahrenarten und beispielhafte Szenarien Beschreibungen
 - Statistik über den Ist-Zustand inkl. des Erreichungsgrades
 - Überschreitung von Akzeptanzkriterien aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten
 - tabellarische Ergebnisberichte zu den Fallstudien
- Risikobewertung
 - Darstellung des Ist-Zustandes (Personal, Technik und Gerätehaus)
 - Ermittelte Hilfsfristen gemessen an gesetzlichen Vorgaben
 - Bewertung der Standorte von Löschwasserentnahmestellen
 - Ermittlung des Soll-Zustandes nach FwOV M-V und VV Meckl.-Vorp. (Ermittlung der Fahrzeugkomponenten und der sich dadurch ergebenden Mindeststärke)
 - Ermittlung des Löschwasserbedarfes mit Hilfe des Richtwertverfahrens
 - Fazit
- Maßnahmenplan zu den in der Planung festgestellten Defiziten

Der Brandschutzbedarfsplan bildet die Grundlage zur Erstellung eines Personal-, Fahrzeug- und Löschwasserkonzeptes. Er dient der Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung. Gemessen an den, durch die Gemeindevertretung festzulegenden Schutzziele, kann ein vertretbares monetäres Verhältnis zwischen den Schutzgütern und dem zu leistenden Aufwand sichergestellt werden. Ein weiteres Ziel des Planes ist es, die Verantwortungsträger in einen rechtskonformen Bereich zu bringen.

Die Brandschutzbedarfsplanung ist ein fortschreitender Prozess und bedingt ständige Veränderungen in der Tageseinsatzbereitschaft und den technischen Ausstattungen aller zu betrachtenden Feuerwehren (länder-, kreis-, amts- und gemeindeübergreifend).

1 Einleitung

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit des Brandschutzbedarfsplanes wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Dieser Schriftsatz der Brandschutzbedarfsplanung als geschütztes Werk (vgl. § 2 Urheberrechtsgesetz) darf nur im Volltext und ausschließlich für den genannten Bereich verwendet werden. Erstellung von Kopien und Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der WW-Brandschutz GmbH bzw. des Auftraggebers.

1.1 Verfasser des Planes

Jens Werner, Maximilian Knoch und Heiko Delph
 WW Brandschutz GmbH
 Kloster 65
 17213 Malchow
 Tel: 039932 541262
 Fax: 039932 542037
 E-Mail: info@ww-brandschutz.gmbh

1.2 Chronologie

Auftragserteilung am: 28.03.2018
 Ersterstellung am: 04.05.2018
 Inkrafttreten des Planes am: nach der Plausibilitätsprüfung durch die zuständige Brandschutzdienststelle und der Bestimmung der endgültigen Schutzziele durch die Gemeindevertretung

1.3 Vorschriften und Regelwerk

1. Dieser BSBP entspricht den Forderungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 21. Dezember 2015; §§ 2(1), 32, Absatz 1 Satz 6 [3].
2. Die Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) wurde vollumfänglich beachtet [4].
3. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa – Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom April 2017 [5].
4. Die Grundlage bilden die unten genannten TIBRO-Informationen [6].
 TIBRO-Informationen im Einzelnen:

100	Anforderungsprofil Methoden zur Feuerwehrbedarfsplanung
110	Vorschläge für Leitsätze zur Feuerwehrbedarfsplanung
210	Empfehlungen zur Einsatzdokumentation in der Feuerwehr
220	Methoden der Isochronenberechnung und -anwendung
230	Methoden zur Analyse des Einsatzgeschehens mithilfe geanalytischer Verfahren
300	Dokumentationsempfehlung zur Feuerwehrbedarfsplanung

1 Einleitung

5. Zur Dislozierung der Kräfte und Mittel wurde zusätzlich zur FwOV M-V (siehe Punkt 2.), das Ermittlungs- und Richtwertverfahren (1) aus taktisch-technischen Gründen sowie zur besseren Veranschaulichung der unmittelbaren Zusammenhänge verwendet.

Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißburgstraße 60, 97082 Würzburg
Dieses Verfahren bildet die Realität zum gewünschten Planungsziel (Maximalschutz für Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte) effektiv und effizient ab und liefert ein anschauliches und sehr praxisorientiertes Gesamtbild.

6. Feuerwehrdienstvorschriften
- 100 Führen und Leiten im Einsatz
 - 10 Die Tragbaren Leitern
 - 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
 - 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
 - 1 Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

Entwurf

2 Gebietscharakterisierung

2.1 Gemeinde Roggenstorf

Roggenstorf ist eine Gemeinde im Nordwesten des Landkreises Nordwestmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeinde wird vom Amt Grevesmühlen-Land mit Sitz in der Stadt Grevesmühlen, die eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt bildet, verwaltet. Die Gemeinde Roggenstorf zieht sich vom Klützer Winkel im Norden bis zum Tal der Stepenitz hin, die Gemeindefläche beträgt 19,88 km². [7] Das Landschaftsbild ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Zu Roggenstorf gehören die Ortsteile Alt-Greschendorf, Grevenstein, Rankendorf und Tramm.

Gemäß § 16 Absatz 1 der Waldbrandschutzverordnung M-V wurden mit Stand vom 09. August 2016 die Waldgebiete in der Gemeinde Grevesmühlen, durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, zum Waldbrandrisikogebiet der Stufe C = *Gebiete mit geringem Waldbrandrisiko* eingestuft.

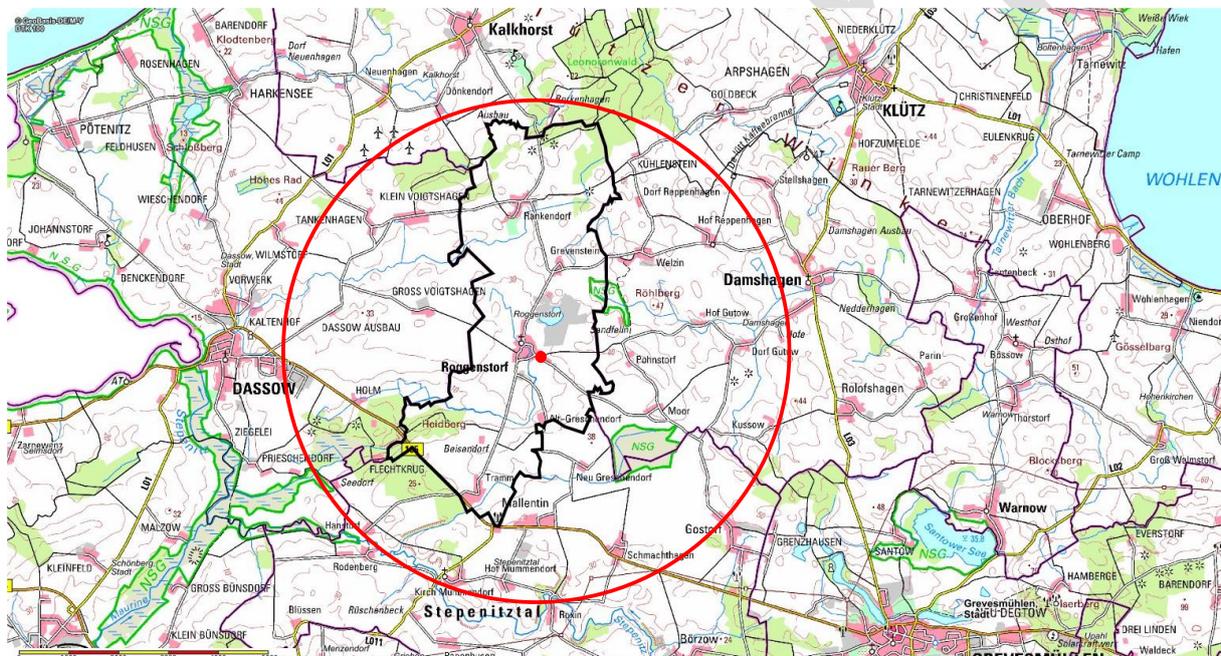


Abbildung 1 Gemeinde Roggenstorf und Wirkungsbereich der Feuerwehren [8]

Der rote Kreis kennzeichnet die Grenze der wahrscheinlichen Eintreffzeit der Gemeindefeuerwehr Roggenstorf nach 10 Minuten (von Alarmierung bis Eintreffen). Die Feuerwehr Roggenstorf verfügt über ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W sowie über einen Schlauchtransportanhänger STA. Die Eintreffzeiten für die einzelnen Ortsteile sind in der Anlage 1 Fallstudien (Tabellen zur Ermittlung der Eintreffzeit für Ortsteile) ermittelt.

Der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung im Gemeindegebiet Roggenstorf wird derzeit, per Vertrag, von der Gemeinde Stepenitztal sichergestellt.

2 Gebietscharakterisierung

Amtsangehörige Gemeinde und die Ortsteile

Gemeinde: **Roggenstorf**

Ortsteile: Roggenstorf, Alt-Greschendorf, Grevenstein, Rankendorf, Tramm

2.2 Einwohnerzahlen

Mit dem Stand vom Dezember 2018 lebten 484 Menschen in der Gemeinde.

2.3 Altersstruktur

Tabelle 1 Altersstruktur der Gemeinde Roggenstorf

Einwohnerzahlen	Gesamt	0-10	11-18	19-50	51-55	56-66	> 67
Roggenstorf	484	61	37	188	41	99	58

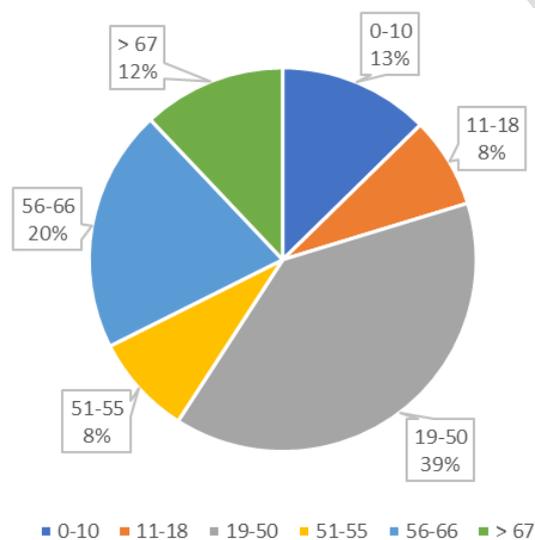


Abbildung 2 Einwohner Gemeinde Roggenstorf schematisch

2.4 Einflüsse durch Pendlerbewegungen

In der Gemeinde Roggenstorf hat sich kein personalintensives Gewerbe bzw. Industrie angesiedelt. Im wehrfähigen Alter sind mehr Aus- als Einpendler zu verzeichnen. Diese Bewegungen bedeuten hinsichtlich des Brandschutzes, dass auf Grund der sozialen Strukturen mit einem Absinken der Eintrittswahrscheinlichkeit von schädigenden Ereignissen (z. B. Brände durch Fehlverhalten) zu rechnen ist, andererseits sich eine Schwächung der Tageseinsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr abbildet.

2.5 Einflüsse durch Tourismus und Fremdenverkehr

Das saisonbedingte Fremdenverkehrsaufkommen sowie auch Ein- und Durchreisen von Touristen bzw. Urlaubern ist im Verhältnis zu klassischen Urlaubsgebieten Mecklenburg-Vorpommerns zu vernachlässigen. Strukturrisiken durch erhöhtes Verkehrsaufkommen sind nur bedingt feststellbar. Diese haben keinen tiefgreifenden Einfluss auf die Dislozierung von Feuerwehrkräften und -mitteln.

2 Gebietscharakterisierung

2.6 Bevölkerungsdichte

Es leben 484 Einwohner auf einer Fläche von 19,85 km². Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 24,7 Einwohnern je km².

2.7 Flächenverteilung

Verteilung der einzelnen Teilbereiche der Kommune auf das Gemeindegebiet

Tabelle 2 Flächennutzung der Gemeinde Roggenstorf

Flächennutzung (in km ²)	Landwirtschaft	Wald	Wasser	Gewerbe	Erholung	Sonstige	Gesamt
Roggenstorf	15,17	2,47	0,35	0,07	0,21	1,58	19,85

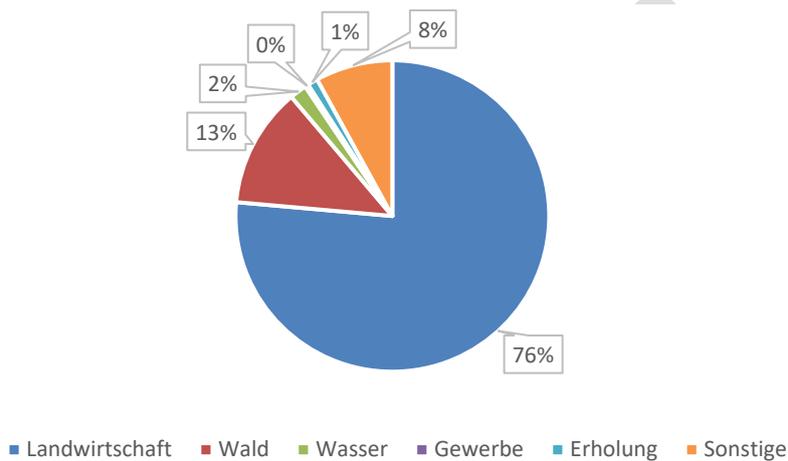


Abbildung 3 Flächennutzung der Gemeinde Roggenstorf schematisch

3 Gefahrenanalyse

3.1 Gefahrenanalyse von Gebäuden und Objekten sowie deren Nutzung

3.1.1 Feuerwehrrrelevante Auffälligkeiten sozialer Einflüsse

Aus den örtlich vorgefundenen Bedingungen sind keine feuerwehrrlevanten Einflüsse abzuleiten.

3.1.2 Gebäudealter, -höhe, -bauweise, -nutzung

Ein- bzw. Mehrfamilienhaus, Gewerbe oder Industrie, Gebäude mit historischer Bedeutung etc.

Die folgende Analyse beschränkt sich auf Besonderheiten bezüglich der Bauart und -weise sowie Nutzung von Gebäudekomplexen und Einzelgebäuden. Ausschließliches Ziel der Betrachtungen ist es, mit Hilfe dieses Kapitels die maximal erforderliche Bewältigungskapazität (Kräfte und Mittel sowie Löschwasser) der Feuerwehr zu ermitteln.

Die nicht aufgeführten Gemeindegebiete sind im Wesentlichen eingestuft in: Wohnnutzung mit Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (auch Reihenhäuser) massiver Bauweise und Hartbedachung mit geringem Anteil an Gebäuden anderer Bauart und -weise (z. B. vereinzelte Fachwerkgebäude, Gebäude mit Reetdach, etc.) mit einer Einsatz- bzw. Rettungshöhe von max. 8 m bzw. 2. Obergeschoss.

Roggenstorf

- offene Bauweise, Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m bzw. 2. Obergeschoss, einzelne Gewerbe- und Handwerksbetriebe, 2 Landwirtschaftsbetriebe, keine Bauten besonderer Art und Nutzung
- St. Johannes Kirche, Fritz-Reuter-Straße 17, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss, Empore, Bestuhlung
- Alte Windmühle Roggenstorf, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe 3. Obergeschoss
- 2 Wohnungsbausysteme, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe 2. Obergeschoss, ausgebauten Dachgeschoss, Giebelfenster vorhanden

Alt-Greschendorf

- offene Bauweise, Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m bzw. 2. Obergeschoss, 1 Landwirtschaftsbetrieb, keine Bauten besonderer Art und Nutzung

Grevenstein

- offene Bauweise, Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m bzw. 2. Obergeschoss, keine nennenswerten Gewerbebetriebe, keine Bauten besonderer Art und Nutzung

Rankendorf

- offene Bauweise, Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m bzw. 2. Obergeschoss, keine nennenswerten Gewerbebetriebe, 1 Landwirtschaftsbetrieb, keine Bauten besonderer Art und Nutzung
- Gutshof/Schloss, mehrere Scheunen, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss, Gutshaus, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe 2. Obergeschoss mit Hochparterre

3 Gefahrenanalyse

Tramm

- offene Bauweise, Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m bzw. 2. Obergeschoss, keine nennenswerten Gewerbebetriebe, 1 Landwirtschaftsbetrieb, keine Bauten besonderer Art und Nutzung

3.1.3 Eingehende Analyse von baulichen Anlagen

mit besonderen Anforderungen an den baulichen Brandschutz z. B. Krankenhaus, Schule, Pflege- / Altenheim, Tiefgarage, Verkehrsanlage etc.

- Nicht vorhanden.

3.1.4 Störfallbereiche bzw. Betriebe mit gefährlichen Stoffen und Gütern

Einbeziehung von Notfallplanungen vorhandener Störfallbetriebe etc.

- Nicht vorhanden.

3.1.5 Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Anforderungen

Erfordernis für BMA bzw. Feuerwehrplan festgestellt; insbesondere für überörtliche Einsätze

Table 3 Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Anforderungen

Objekt	Anschrift

	zur Leitstelle aufgeschaltete Brandmeldeanlage
	besondere Gefahren (Feuerwehr-Einsatzplan ohne BMA)
	besondere Gefahren ohne Feuerwehrplan und ohne BMA

3.2 Verkehrsstruktur

3.2.1 Orts-, Landes- und Bundesstraßen, Bundesautobahnen

Table 4 Verkehrsstruktur Gemeinde Roggenstorf

Straßenarten	Verkehrswege in km
G	15,2
K 13, 14	9,4
B 105	2,0

3.2.2 DB-Strecken (evtl. besondere Streckennutzung beachten; z. B. Gefahrgut)

- Nicht vorhanden.

3.2.3 Flughafen/Flugplatz inkl. Einflugbereich

- Nicht vorhanden.

3 Gefahrenanalyse

3.2.4 Witterungsbedingte Verkehrseinflüsse

Witterungsbedingte Verkehrseinflüsse sind vorrangig durch erhöhten Schneefall bzw. Eisglätte, wie dann auch Allerorts, zu erwarten.

3.2.5 Verkehrseinflüsse bedingt durch den Straßenverkehr

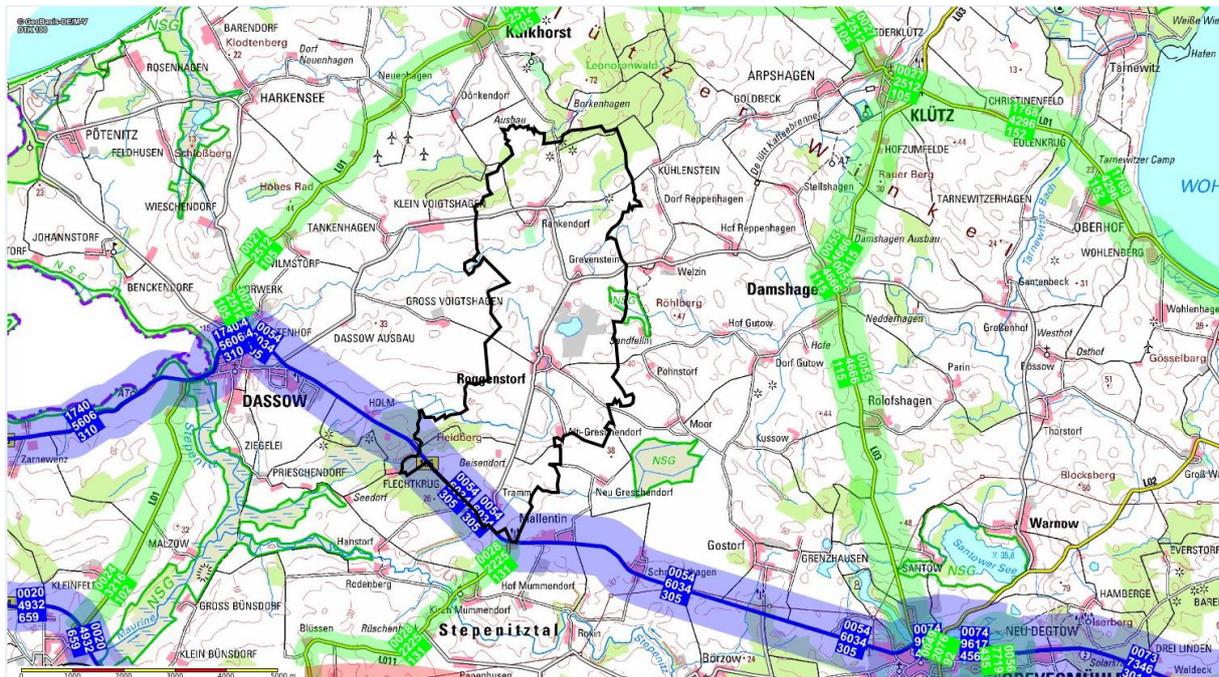


Abbildung 4 Verkehrsführung Gemeinde Roggenstorf [8]

Die Bundesstraße 105 verläuft auf einer Strecke von 2,0 Kilometern durch das Gebiet der Gemeinde Roggenstorf. Sie bildet die Südgrenze und verläuft von Ost nach West. Die B 105 wird in diesem Abschnitt von etwa 6.034 PKW und 305 Schwerlasttransporten täglich befahren.

Die Kreisstraße 14 zweigt im Ortsteil Tramm von der Bundesstraße 105 ab und verläuft in nördliche Richtung durch das Gemeindegebiet. Im Ortsteil Grevenstein verläuft die K 14 weiter in östliche Richtung. Hier zweigt die K 13 von der K14 ab und verlässt das Gemeindegebiet in westliche Richtung. Die Kreisstraßen verlaufen über eine Länge von 9,4 Kilometern durch das Gemeindegebiet. Alle weiteren Straßen sind Gemeindestraßen.

Mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und relevanten Verkehrseinflüssen ist bei Unfallereignissen auf der B 105 zu rechnen. Dieser Umstand nimmt für die Planung der Bewältigungskapazitäten der Feuerwehr keinen wesentlichen Stellenwert ein (siehe FwOV M-V § 7, Absatz 2 Satz 2).

3 Gefahrenanalyse

3.2.6 Veranstaltungsbedingte Verkehrseinflüsse

- Nicht vorhanden.

3.3 Topographische Gefahren

3.3.1 Wassergefahren

mit Charakterisierung auf Schifffahrt, Ausmaße, Tiefe, Strömungsgeschwindigkeit etc.

- Keine Besonderheiten.

3.3.2 Gefahren durch Überschwemmungen, Hochwasser und Starkregen

- Keine Besonderheiten.

3.3.3 Witterungsbedingte Besonderheiten

z. B. Schneelast inkl. Lawinengefahr, Vegetationsbrände etc.

- Keine Besonderheiten.

Entwurf

4 Gefahrenarten und Szenarien Beschreibung

4.1 Gefahrenarten

„Die Gefahrenanalyse umfasst die Beschreibung des Gefährdungspotenzials anhand der charakteristischen örtlichen Gegebenheiten des Gemeindegebietes sowie die brandschutztechnische Bewertung der vorhandenen Gefahren und gefährdeten Objekten und Personen. Dabei werden folgende Bereiche unterteilt (Gefahrenarten).“ [5]

4.1.1 A – Brandbekämpfung

4.1.1.1 Feuer „Groß“

Zum Alarmierungsstichwort Feuer „Groß“ zählt das standardisierte Schadenereignis „Brand im Mehrfamilienhaus mit vermisster Person“ sowie Brände in Heimen, Hotels, Lagerhallen etc.

Kräfteansatz: mind. Löschzug gemäß FwDV 3

4.1.1.2 Feuer „Mittel“

Zum Alarmierungsstichwort Feuer „Mittel“ zählen Brände von z. B. Fahrzeugen, Garagen, Gartenlauben, Schuppen.

Kräfteansatz: mind. Gruppe gemäß FwDV 3

4.1.1.3 Feuer „Klein“

Zum Alarmierungsstichwort Feuer „Klein“ zählen z. B. Müllcontainerbrand, Ödlandbrand, Rauchentwicklung.

Kräfteansatz: mind. Gruppe gemäß FwDV 3

4.1.2 B – Technische Hilfeleistung

4.1.2.1 Technische Hilfe „Groß“

Zum Alarmierungsstichwort TH „Groß“ zählt z. B. Gebäudeeinsturz und Explosion, Unfall mit Straßen- und Schienenfahrzeug mit eingeklemmter Person, Flugzeugabsturz etc.

Kräfteansatz: mind. 16 Funktionen (1 Zugführer + 1 Gruppe + 1 Staffel)

4.1.2.2 Technische Hilfe „Mittel“

Zum Alarmierungsstichwort TH „Mittel“ zählen z. B. Ölspur, Baumbeseitigung, Sturmschäden, Keller unter Wasser.

Kräfteansatz: mind. Gruppe gemäß FwDV 3

4.1.2.3 Technische Hilfe „Klein“

Zum Alarmierungsstichwort TH „Klein“ zählen z. B. Türöffnung, Insekten, Tiere.

Kräfteansatz: mind. Gruppe gemäß FwDV 3

4.1.3 C – Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren

Zum Alarmierungsstichwort „Gefahrstoffeinsatz“ zählen z. B. auslaufende unbekannte Flüssigkeiten, Stoffaustritt aus technischen Anlagen (z. B. Biogasanlagen), Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb

Kräfteansatz: mind. Gefahrgutzug gemäß FwDV 3

4 Gefahrenarten und Szenarien Beschreibung

4.1.4 D – Wassernotfälle

Zum Alarmierungsstichwort „Wasserrettung“ zählen z. B. Rettung von gekenterten Wasserfahrzeugen, Bade- und Eisunfälle, Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen (Benzin, Diesel etc.)

Kräfteansatz: mind. Gruppe gemäß FwDV 3

4.2 Szenarien Beschreibung für jeweilige Gefahrenarten

Eine Vielzahl von Faktoren in den Bereichen Brandschutz und Technische Hilfeleistung bestimmen das Gefahrenpotential in Ihrer Gemeinde. Neben der wissenschaftlichen Betrachtung mittels der TIBRO-Informationen werden verschiedene andere Analyse- und Prüfverfahren bei der Szenarien Auswahl sowie der Risikobetrachtung angewandt. Da in Ihrer Gemeinde hauptsächlich von Wohnnutzung auszugehen ist, werden bei der folgenden Szenarien Beschreibung **einige Beispiele** für standardisierte Schadensereignisse dargestellt.

4.2.1 A – Brandbekämpfung

4.2.1.1 Kritischer Wohnungsbrand im Mehrfamilienhaus mit vermissten Personen „Standardisiertes Schadensereignis

Als dimensionierendes Schadensereignis gilt der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. Dies ist der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes. Neben Feuer und Rauch in der betroffenen Nutzungseinheit kommt es zu Raucheintrag in den Treppenraum. Es sind Personen aus der betroffenen Wohnung und aus angrenzenden Wohnungen über Leitern und über den Treppenraum zu retten. Außerdem muss die Brandausbreitung verhindert und der Brand gelöscht werden.“ [9]

1. Kritischer Wohnungsbrand

● Zeitraum für effizienten Löschmaßnahmen
Taktik: i.d.R. Innenangriff

● lebensgefährlicher Zeitraum für das Eingreifen unerfahrener FF-Kräfte
Taktik: i.d.R. Innen- und Außenangriff

● Totalverlust von Sachwerten
Taktik: i.d.R. Verteidigung von Nachbarobjekten

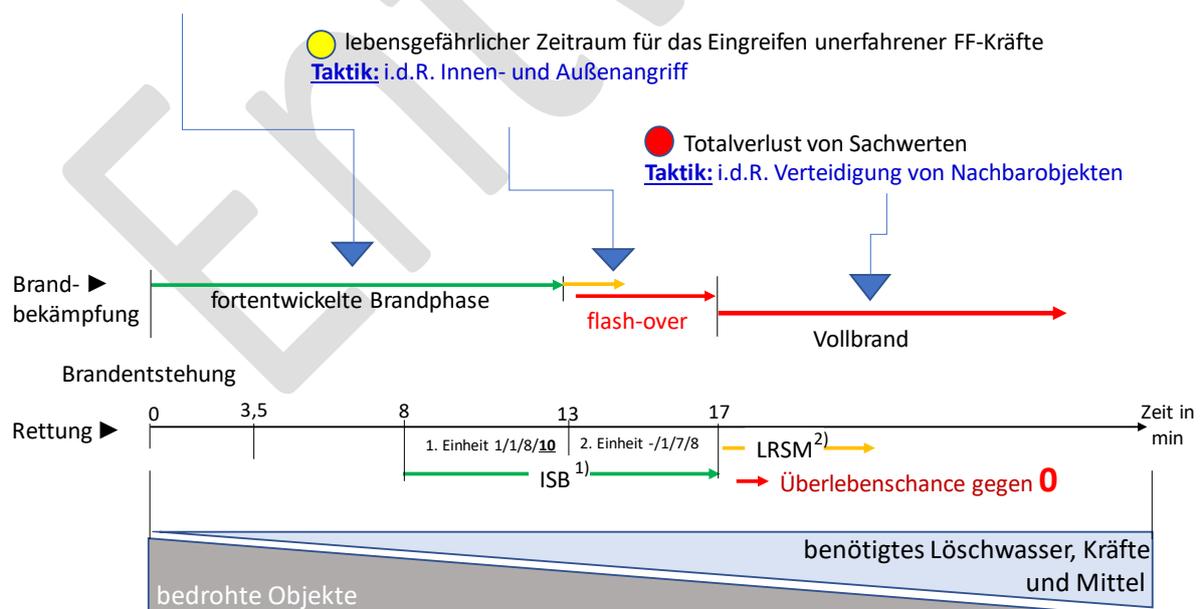


Abbildung 5 zeitlicher Verlauf gemäß Schutzzieldefinition zur Menschenrettung bei Brandeinsätzen

1) ISB – In Sicherheit Bringen

2) LRSM – Lebens Rettende Sofort Maßnahmen

4 Gefahrenarten und Szenarien Beschreibung

Zu berücksichtigende Grenzwerte und/oder Akzeptanzkriterien

Wohnungsbrände in mehrgeschossigen Gebäuden für den 1. und 2. Rettungsweg (Eingangsbereich/Treppenraum und Leitern der Feuerwehr):

Rettungszeit: betroffene Personen müssen bis zur 17. Minute an den Rettungsdienst übergeben werden.

Im Technischen Bericht des vfdb von 2007 [10] wird für dieses Szenario ein Kräfteansatz von **mind. 10 Funktionen nach 8 min. und 18 Funktionen nach 13 min. an der Einsatzstelle** angesetzt.

In der FwDV 3 ist die Mindeststärke des Zuges mit mind. 22 Funktionen (Löschzug) vorgegeben. In den Fallstudien wird ein Kräfteansatz von **22 Funktionen (Löschzug) nach 13 min. an der Einsatzstelle** angesetzt.

4.2.1.2 Brand in einem Einfamilienhaus mit einer vermissten Person

Bei diesem Szenario wird von einem Brand in einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss ausgegangen. Der Brand entsteht im Erdgeschoss, Küchenbereich. Eine Person befindet sich am Fenster und eine weitere Person wird vermisst. Es sind Personen aus der betroffenen Wohnung und aus angrenzenden Wohnungen über Leitern und über den Treppenraum zu retten. Außerdem muss die Brandausbreitung verhindert und der Brand gelöscht werden.

Zu berücksichtigende Grenzwerte und/oder Akzeptanzkriterien

Wohnungsbrände in einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss für den 1. und 2. Rettungsweg (Eingangsbereich/Treppenraum und Leitern der Feuerwehr):

Rettungszeit: betroffene Personen müssen bis zur 17. Minute an den Rettungsdienst übergeben werden.

Im Technischen Bericht des vfdb von 2007 [10] wird für dieses Szenario ein Kräfteansatz von **mind. 9 Funktionen nach 8 min. an der Einsatzstelle** angesetzt.

In den Fallstudien wird aufgrund verschiedener Faktoren, wie z. B. Löschwassersituation, reale Tageseinsatzbereitschaft und die damit verbundene Eintreffzeit etc., ein Kräfteansatz von **22 Funktionen (Löschzug) nach 13 min. an der Einsatzstelle** angesetzt.

4 Gefahrenarten und Szenarien Beschreibung

4.2.2 B – Technische Hilfeleistung

4.2.2.1 Technische Hilfe nach Verkehrsunfall mit mind. einer eingeklemmten Person

Betrachtungen unter der Voraussetzung, dass für Personen lebensbedrohliche Zustände vorliegen!

Zur Entwicklung eines besseren Verständnisses bei der Betrachtung dieser Fallstudie ziehen die Verfasser neben der FwOV M-V (Anlage 6 zu § 6 Absatz 1 Punkt 2. Technische Hilfeleistung) ein bewährtes Modell zur Veranschaulichung heran. Ein wichtiges und nicht zu vernachlässigendes Qualitätsmerkmal ist die, wie im Bild (rechts) dargestellte, „Golden Hour of Shock“ [11]. Es ist davon auszugehen, dass Personen, die z. B. bei einem Unfall lebensbedrohlich verletzt wurden, spätestens eine Stunde nach Eintritt des Unfallereignisses die besten Überlebenschancen haben, wenn sie der stationären Behandlung in einer Klinik zugeführt werden.

Ein Schwerpunkt für die Einschätzung der **Leistungsfähigkeit** ist im „grün“ dargestellten Bereich. Ab diesem Zeitpunkt ist der Erfolg bei der Menschenrettung auf das Wirksamwerden der Feuerwehr (technische Rettung) angewiesen. Das Zusammenwirken zwischen Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei geschieht dann in der Praxis mittels des Rettungsgrundsatzes (siehe Abbildung). Ein weiteres Bewertungskriterium ist die reale Tageseinsatzbereitschaft der zum Einsatz kommenden Feuerwehrkräfte.

Laut vfdb-Richtlinie 06/01 [12] sollen bei der Rettung von einer eingeklemmten Person 2 Rettungssätze und für jedes weitere Fahrzeug mit einer eingeklemmten Person eine weitere taktische Einheit mit entsprechender technischer Ausrüstung an der Einsatzstelle vorgehalten werden.

Kräfte- und Mittelansatz: **mind. 16 Funktionen (1 Zugführer + 1 Gruppe + 1 Staffel) – 2 Rettungssätze nach 20 min. an der Einsatzstelle.**

Die „Golden Hour of Shock“

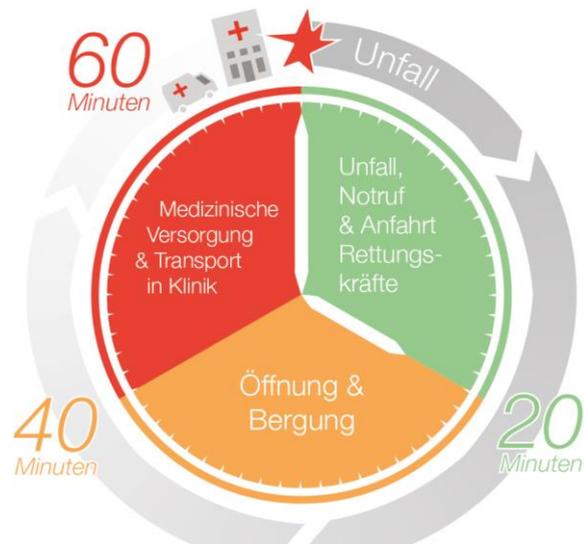


Abbildung 6 Golden Hour of Shock [10]

Dieser gliedert sich wie folgt:

RETTUNGSGRUNDSATZ

1. **Sichern**
 - Gegen Brandgefahr
 - gegen Dunkelheit
 - Wegrollen, -rutschen und Erschütterungen
2. **Zugang verschaffen**
 - Versorgungsöffnung schaffen
3. **lebensrettende Sofortmaßnahmen**
 - Herz- Lungenwiederbelebung
 - stillen von Wunden etc.
4. **Befreien**
 - Befreiungsöffnung schaffen
5. **Transportfähigkeit herstellen**
 - Abtransport in das Klinikum

Abbildung 7 Rettungsgrundsatz

4 Gefahrenarten und Szenarien Beschreibung

4.2.2.2 Technische Hilfe – z. Bsp. Baum auf Straße/Ölspuren

Bei diesen Einsatzszenarien ist von einem hohen Arbeitsaufwand für die Feuerwehren auszugehen. So müssen zum Beispiel Straßensperrungen und die Beseitigung der Gefahr durchgeführt werden. Deshalb sind für diese Einsatzszenarien ein Kräfteansatz von **mind. 9 Funktionen nach 10 min. an der Einsatzstelle** anzusetzen.

4.2.3 C – Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren

Für CBRN-Lagen ist die Gemeinde nur für Erstmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend ist die Feuerwehr Roggenstorf nicht für CBRN-Lagen ausgerüstet. Die Wehr ist nicht in den Gefahrstoffzug des Kreises als Einheit mit überörtlichen Aufgaben eingebunden. Bezüglich der Abwehr von Gefahren, die von Gefahrstoffen ausgehen, besteht die Notwendigkeit mittels der örtlich zuständigen Feuerwehr Erstmaßnahmen an Einsatzstellen durchzuführen. Diese beschränken sich auf Erstmaßnahmen, die mit der Standardausrüstung der Feuerwehr zu bestreiten sind. Derartige Einsätze werden mittels der GAMS-Regel abgearbeitet. Für die Feuerwehr ist mit einem Kräfteansatz von **mind. 9 Funktionen nach 10 min. an der Einsatzstelle** zu rechnen.

- | |
|--|
| G - Gefahren erkennen |
| A - Abspermaßnahmen durchführen (Behelfs-Dekon-Platz herrichten als Eigenschutzmaßnahme bei erforderlicher Menschenrettung) |
| M - Menschenrettung prüfen |
| S - Spezialkräfte nachfordern (z. B. Gefahrgutzugführer, Gefahrgutzug) |

Abbildung 8 GAMS

4.2.4 D – Wassernotfälle

Die „Wassergefahren“ berücksichtigt die Gefährdungen durch Austreten von gefährlichen Flüssigkeiten auf dem Wasser, für das Wasser, Bootsunfälle mit und ohne Personen sowie Sachschäden (inklusive Brände). Für die Bewältigung von Wassergefahren innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Feuerwehr ist ein Kräfteansatz von **mind. 9 Funktionen nach 10 min. an der Einsatzstelle** anzusetzen.

4 Gefahrenarten und Szenarien Beschreibung

4.3 Schwerpunktobjekte für Einzelfallstudien

Aus den gewählten Schadensereignissen erfolgen für die Schadensobjekte Einzelfallstudien bezüglich der Gefahren- und Risikobewertung. Diese werden zur Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung bei Brandeinsätzen benötigt.

4.3.1 Größtmögliches Schadensereignis nach Schadensausmaß

Schwerpunktobjekt:

Landwirtschaftsbetrieb Roggenstorf (Leab)

Schwerpunkte im Schwerpunktobjekt:

Größe L/B: ca. 200 m x ca. 210 m

Bauart und -weise:

Objekt: massive Bauweise, hartbedacht,
Einsatzhöhe Erdgeschoss

Nutzung:

Landwirtschaft



Abbildung 9 Schwerpunktobjekt
Schadensschwere [8]

Szenario: Brand einer Maschine in einer Halle,
Donnerstag 14:00 Uhr

Löschwasserverhältnisse: teilweise ausreichend

4.3.2 Größtmögliches Schadensereignis nach Eingreiferfordernis

Schwerpunktobjekt:

Wohnungsbausystem Roggenstorf

Schwerpunkte im Schwerpunktobjekt:

Größe L/B/H: ca. 17 m x ca. 11 m x ca. 12 m

Bauart und -weise:

Objekt: massive Bauweise, hartbedacht,
Einsatzhöhe 2. Obergeschoss

Nutzung:

Wohnraum



Abbildung 10 Schwerpunktobjekt
Eingreiferfordernis [8]

Szenario: Brand einer Wohnung im Erdgeschoss,
Brand- und Rauchausbreitung auf die
oberen Etagen, Dienstag 10:00 Uhr

Löschwasserverhältnisse: teilweise ausreichend

Besondere Gefahrenschwerpunkte: keine Rauchabschottung

5 Risikoanalyse

5.1 Einsatzgeschehen

5.1.1 Einsatzverteilung der Brandeinsätze

Tabelle 5 Einsatzstatistik Brände

Brände Feuerwehr	2018	2017	2016	2015	2014
Gemeinde	1	1	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Überlandhilfe	1	0	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

Dargestellt wurde die Verteilung der Brandeinsätze, die innerhalb und außerhalb der Gemeindegrenze stattgefunden haben. Für die Zuständigkeit gemäß BrSchG M-V § 2 „Leistungsfähigkeit“ sind nur die Einsätze (Punkte) innerhalb der gekennzeichneten Gemeindegrenze ausschlaggebend. Die übrigen Einsätze gelten als überörtlich.

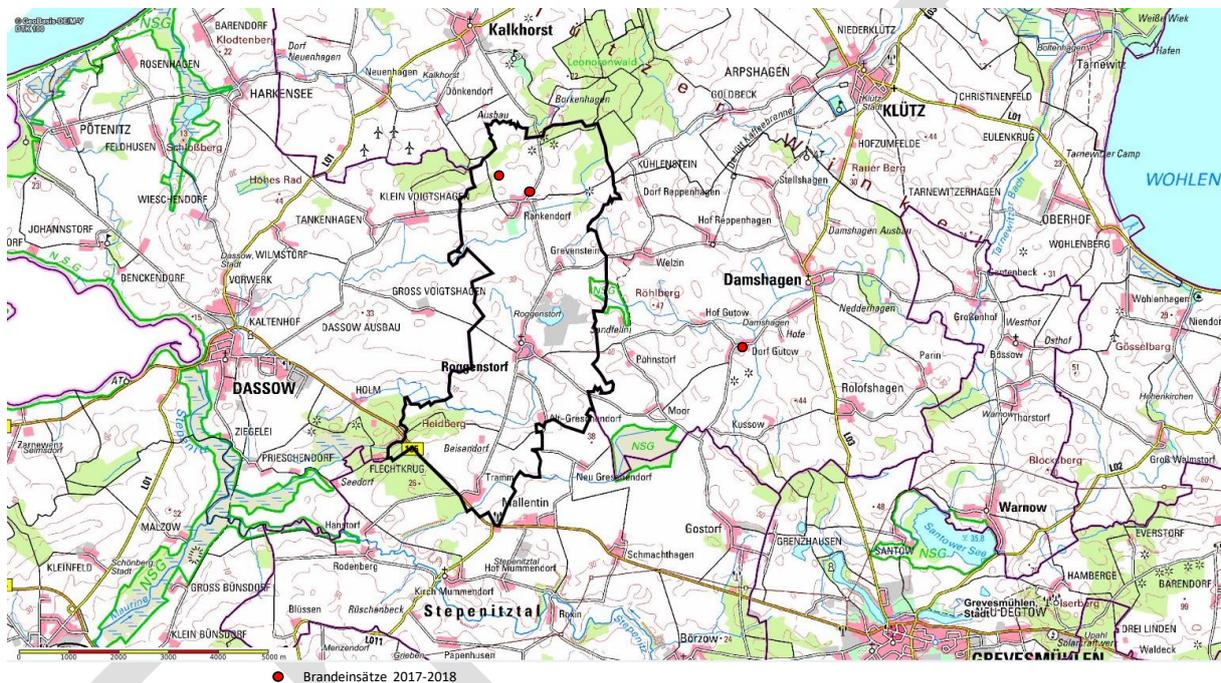


Abbildung 11 Einsatzstatistik Brände [8]

Aufgrund der geringen Einsatzzahlen ist hier kein Einsatzschwerpunkt darstellbar.

5 Risikoanalyse

5.1.2 Einsatzverteilung der Hilfeleistungseinsätze

Tabelle 6 Einsatzstatistik Technische Hilfeleistung

TH-Einsätze Feuerwehr	2018	2017	2016	2015	2014
Gemeinde	2	1	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Überlandhilfe	1	1	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

Dargestellt wurde die Verteilung der TH-Einsätze, die innerhalb und außerhalb der Gemeindegrenze stattgefunden haben. Für die Zuständigkeit gemäß BrSchG M-V § 2 „Leistungsfähigkeit“ sind nur die Einsätze (Dreiecke) innerhalb der gekennzeichneten Gemeindegrenze ausschlaggebend. Die übrigen Einsätze gelten als überörtlich.

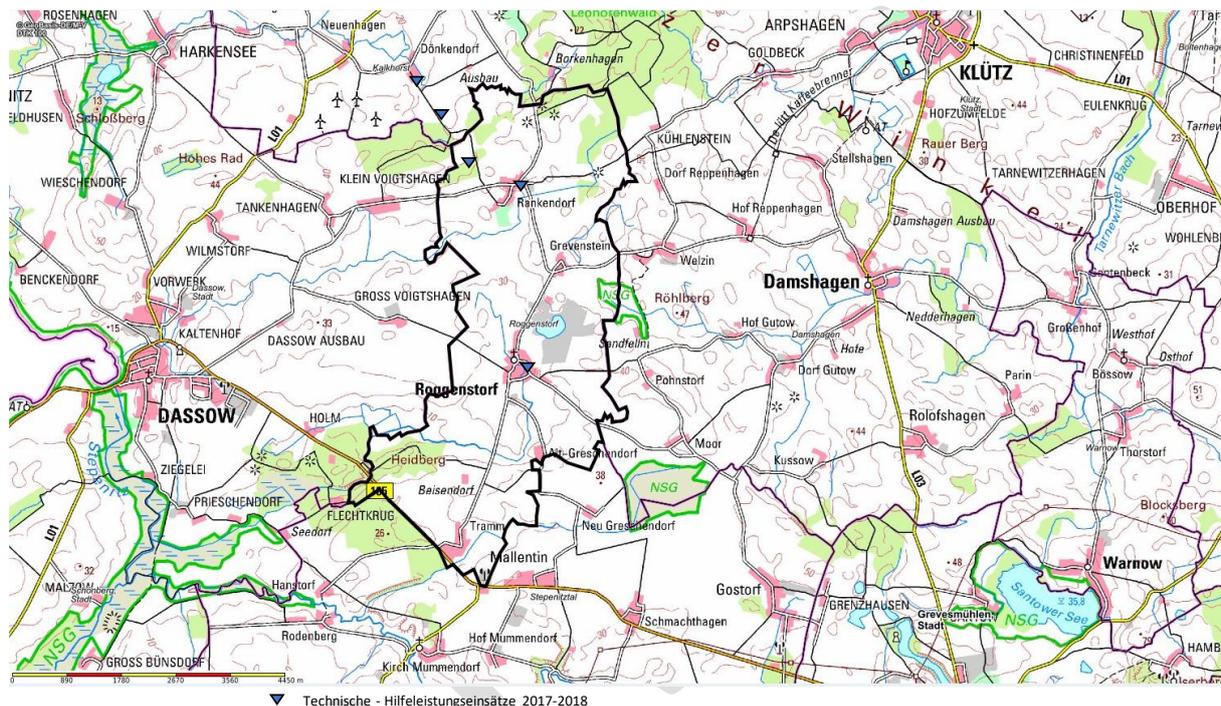


Abbildung 12 Einsatzstatistik Technische Hilfeleistungen [8]

Aufgrund der geringen Einsatzzahlen ist hier kein Einsatzschwerpunkt darstellbar.

5.2 Ergebnisbericht zum Erreichungsgrad

Gemäß der VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9 ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Eintreffzeit und Mindesteinsatzstärke eingehalten wurden, zu ermitteln. Gemäß FwOV M-V § 7 Absatz 6, soll ein Erreichungsgrad von 80 % nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. [4]

Beispiel: Die Feuerwehr X war in den vergangenen 5 Jahren zu 50 Einsätzen alarmiert.
Bei 48 Einsätzen wurde die Eintreffzeit von unter 10 Minuten (von Alarmierung bis Eintreffen) mit entsprechender Mannschaftsstärke (Gruppe) eingehalten.

$$\text{Erreichungsgrad} = \frac{\text{Anzahl der eingehaltenen Einsätze}}{\text{Anzahl der Gesamteinsätze (Gemeindegebiet)}} = \frac{48}{50} = 0,96 \rightarrow \mathbf{96\%}$$

Gemäß BrSchG § 2, haben die Gemeinden den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen. Daher wurden bei der Berechnung des prozentualen Erreichungsgrades nur Einsätze berücksichtigt, die durch die örtlich zuständige Feuerwehr, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde geleistet wurden.

Tabelle 7 Erreichungsgrad

Statistik: FF Roggenstorf 2017-2018		
Anzahl der Einsätze, bei denen Mindeststärke und Eintreffzeit eingehalten wurden	Anzahl der Einsätze im Gemeindegebiet	Erreichungsgrad
0	5	0 %

Die FF Roggenstorf verfügt nur über ein TSF-W mit Staffelkabine und kann daher den Gruppengleichwert nicht allein erreichen.

5 Risikoanalyse

5.3 Ergebnisbericht zu den Fallstudien

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse aus den Fallbeispielen (siehe Anlage 1 A-B) aufgeführt.

Tabelle 8 Ergebnisbericht Fallstudien Brände

	Sachwertschutz	Technische Hilfeleistung	
		klein-mittel	groß
Roggenstorf	ungenügend	gut	gut
Alt Greschendorf	ungenügend	gut	gut
Grevenstein	mittelmäßig	gut	gut
Rankendorf	ungenügend	gut	gut
Tramm	gut	gut	gut
Leab Roggenstorf	ungenügend	---	---
Wohnungsbausystem Roggenstorf	ungenügend	---	---
Zusammenfassung	1 x gut 1 x mittelmäßig 5 x ungenügend	gut	gut

Die Tabelle zeigt, dass der Schutz brennender Objekte nicht mehr möglich ist. Durch Überschreitung der Rettungszeiten ist es unwahrscheinlich, dass Menschen, die sich in brennenden Gebäuden aufhalten, gerettet und reanimiert werden können.

5.4 Risikobeurteilung

In Auswertung der Gefahrenanalyse (Kapitel 3) und der Fallstudien (Anlage 1) ergeben sich folgende Überschreitungen von Grenzwerten und Akzeptanzkriterien:

- Für Roggenstorf gilt:
 - Alte Windmühle Roggenstorf, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe 3. Obergeschoss (Privatbesitz)
Die zu berücksichtigende maximale Rettungs- und Einsatzhöhe beträgt mehr als 8 m, bzw. 2. Obergeschoss.
- Für alle Ortsteile gilt: Bei Brandeinsätzen wird in der Tageseinsatzbereitschaft (wochentags) der Gruppengleichwert, durch die örtlich zuständige Feuerwehr, nicht erreicht (siehe FwDV 3: Feuerwehrgrundeinheiten i. v. m. FwDV 7: Atemschutz und FwOV M-V § 6).
- Für alle Ortsteile gilt: Bei Brandeinsätzen wird in der Tageseinsatzbereitschaft (wochentags) der Gruppengleichwert innerhalb der anzustrebende Eintreffzeit von 10 Minuten (siehe FwOV § 7 (4)) nicht erreicht (siehe FwDV 3: Feuerwehrgrundeinheiten i. v. m. FwOV M-V § 6).
- Für alle Ortsteile gilt: Bei der erweiterten Technischen Hilfeleistung wird in der Tageseinsatzbereitschaft der Gruppengleichwert, durch die örtlich zuständige Feuerwehr, nicht erreicht (siehe FwDV 3: Feuerwehrgrundeinheiten i. v. m. FwOV M-V § 7 (6)).
- Für alle Ortsteile gilt: Eine abhängige Wasserversorgung (Löschwasserversorgung über Hydranten aus dem Netz der Trinkwasserversorgung) ist für das Gemeindegebiet vertraglich geregelt. Grundsätzlich ist die Löschwasserversorgung nur in den Ortsteilen Tramm und Grevenstein ausreichend.
- Eventuell vorhandene Wohnplätze und Einzelgehöfte in Außenbereichen sollten gesondert ermittelt und betrachtet werden. Gemäß FwOV M-V § 7 (2) Satz 1 sind solche Objekte in der Brandschutzbedarfsplanung nicht weiter zu betrachten („[...] wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwer erreichbare Einzelobjekte oder weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege.“).
- In Auswertung der Fallstudien zur Alarm- und Ausrückeordnung wurde festgestellt, dass bei Leistung von Nachbarschaftshilfe für eine andere Gemeinde, grundsätzlich der Brandschutz in der eigenen Gemeinde vernachlässigt wird (vgl. BrSchG M-V § 2 (3) Satz 2). Bedeutsam ist auch, dass keine Reserven in den Standorten der alarmierten Feuerwehren vorhanden sind.

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Die Ermittlung der erforderlichen Fahrzeuge und Mindeststärke erfolgt gem. VV zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in M-V, Anlage, Punkt 3.7.5 „Personalbedarfsberechnung Freiwillige Feuerwehr“ und der FwDV 100.

6.1 Betrachtung des Ist-Zustandes

Personal/Technik/Gerätehaus/Hilfsfristen/Löschwasserentnahmestellen

Im folgenden Kapitel wird der reale technisch / taktische Einsatzwert der Feuerwehr sowie die Beschaffenheit der Löschwasserentnahmestellen dargestellt. Die nachfolgenden Tabellen sind in Anlehnung an die VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9 und geben die Erfassungstabellen zur Feuerwehrbedarfsplanung wieder.

6.1.1 Personalsituation

Table 9 Tageseinsatzbereitschaft (Datenerhebung 25.09.2019)

Feuerwehr	Takt. Einsatzwert in Tageseinsatzbereitschaft 06:00-18:00 Uhr, nach 5 Minuten von Alarmierung bis Eintreffen am Gerätehaus
Roggenstorf	0 Atemschutzgeräteträger + 2 weitere Einsatzkräfte

Table 10 Ehrenamtliches Personal (gesamt – Datenerhebung 2019)

Feuerwehr	Ist-Stärke*	Männliche Aktive	Weibliche Aktive	Reserveabteilung*	Ehrenabteilung	Jugendfeuerwehr
Roggenstorf	10	9	1	7	12	0

*nur aktive Kameraden (Einsatzkräfte)

Table 11 Entwicklung der Personalstärke Einsatzkräfte (Aktive Mitglieder – Datenerhebung 2019)

Feuerwehr	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015		01.01.2016	01.01.2017
Roggenstorf	9	10	9		9	15

Table 12 Entwicklung der Personalstärke Jugendfeuerwehr (Datenerhebung 2019)

Feuerwehr	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016	01.01.2017
Roggenstorf	0	0	0	0	0

Table 13 Laufbahnausbildung (Datenerhebung 2019)

Qualifikation (Ist-Zustand Feuerwehr)	Roggenstorf
Anzahl Einsatzkräfte gesamt	10
Anwärter	3
Truppmann	3
Sprechfunker	6
Atemschutzgeräteträger mit G 26/3	0
Truppführer	2
Gruppenführer	1
Zugführer	0
Leiter einer Feuerwehr	1
Führer von Verbänden	0
Ausbilder in der Feuerwehr (B 10-Lehrgang)	0

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Tabelle 14 Zusatzausbildung (Datenerhebung 2019)

Qualifikation (Ist-Zustand Feuerwehr)	Roggenstorf
Kfz Klasse B	6
Feuerwehrführerschein	-
Kfz Klasse C	-
Kfz Klasse C/CE	6
Bootsführerschein Binnen	-
Bootsführerschein See	-
Maschinist Tragkraftspritze	1
Maschinist Löschfahrzeuge	1
Maschinist Drehleiter	-
Hebezeugführer, Ladekran	-
Gabelstapler	-
Motorkettenberechtigung	8
Strahlenschutz I	-
Strahlenschutz II	-
Höhenretter	-
Taucher	-
Gerätewart	-
Atemschutzgerätewart	-
Sicherheitsbeauftragter	1
Strahlenschutzbeauftragter	-
Rettungsschwimmer	-
Ausbilder Truppmann, -führer	-
Ausbilder Atemschutz	-
Ausbilder Sprechfunk	-
Ausbilder Maschinist	-
Ausbilder Drehleiter	-
Ausbilder Technische Hilfeleistung	-
Ausbilder Chemieschutz	-
Ausbilder Strahlenschutz	-
Ausbilder ABC	-
Fahrlehrer	-

Die oben aufgeführten Tabellen beinhalten alle Lehrgänge, die bisher durch die aktiven Mitglieder absolviert wurden. Die FF Roggenstorf hat 10 aktive Mitglieder. Durch das Auspendeln (werktags) und das Freizeitverhalten (z. B. Reisen, Einkauf etc.) kann keine klare Aussage bezüglich der aktuellen Verfügbarkeit der erforderlichen Funktionseinheiten zu entsprechenden Anforderungen getroffen werden. Die Erhebung bezüglich der Ausbildung muss differenziert betrachtet werden. Im realen Einsatz ist nicht vorherzusehen, ob alle notwendigen Funktionseinheiten besetzt werden können. Zu beachten ist, dass ein „Führer von Verbänden“ gleichzeitig auch als Zugführer, Gruppenführer, Truppführer, Sprechfunke und Truppmann ausgebildet ist. Die Einsatzkraft erscheint damit multifunktional, ist jedoch nur einmal real im Einsatz wirksam. Aus diesem Grund kann die Mindeststärke der Feuerwehr in Funktionseinheiten nicht direkt mit dem Ausbildungsstand der aktiven Mitglieder verglichen werden. Die durchschnittliche persönliche Verfügbarkeit (5 Minuten nach der Alarmierung) beträgt unter der Woche tagsüber 2 Einsatzkräfte, von denen 0 Atemschutzgeräteträger sind. Bei dieser Annahme ist es zusätzlich erforderlich, dass die Fahrzeuge in den Einsatz gebracht werden können.

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Tabelle 15 Altersstruktur der aktiven Mitglieder (Datenerhebung 2019)

Alter	< 25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	> 60
01.13	3	-	3	-	1	-	1	1	-
01.14	2	1	2	2	1	-	1	1	-
01.15	2	1	1	3	-	1	-	1	-
01.16	2	1	-	3	1	1	-	-	1
01.17	6	1	1	4	1	1	-	-	1

Tabelle 16 Verfügbarkeit der Einsatzabteilung (Stand März 2020)

Kamerad/-n	Einzugsbereich in km	Verfügbarkeit												Erreichen der Altersgrenze 65. Lebensjahr (Jahr angeben)
		Wochentag Tag				Wochentag Nacht				Wochenende/Feiertage				
		EK*	davon			EK*	davon			EK*	davon			
			Asgt	Ma	Fü		Asgt	Ma	Fü		Asgt	Ma	Fü	
Bsp.**	8	-	-	-	-	1	ja	-	-	1	ja	-	-	2019
1	0,1	-	-	-	-	1	ja	-	-	1	ja	-	-	2066
2	0,1	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	2033
3	6,8	-	-	-	-	1	-	ja	-	1	-	ja	-	2042
4	9,6	-	-	-	-	1	ja	-	-	1	ja	-	-	2060
5	0,1	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	2062
6	0,3	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	2044
7	0,3	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	2039
8	0,1	-	-	-	-	1	ja	-	ja	1	ja	-	ja	2042
9	0,6	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	2043
10	3,5	-	-	-	-	1	-	ja	ja	1	-	ja	ja	2039
11														
gesamt														

* Einsatzkräfte

- Asgt = Atemschutzgeräteträger mit gültiger G 26-Untersuchung
 Ma = Maschinist/ Fahrer mit für das Fahrzeug passender Führerscheinklasse
 Fü = Führungskraft (Gruppenführer/ Zugführer)

6.1.2 Technik

Tabelle 17 Fahrzeugbestand (Datenerhebung 2019)

Standort	Fahrzeug	Funk- kenner	Kenn- zeichen	Baujahr	Lösch- mittel	Atem- schutz- geräte	Bemer- kungen
Roggenstorf	TSF-W	24-45- 48-01	NWM- 2341	11.09. 1990	600l Wasser, Pulver, Schaum	0	Atem- schutz wird 2019 aus- gebildet
Roggenstorf	FwA Schlauch		NWM- 2341	01.01. 1979	Keine	Keine	

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Tabelle 18 Feuerwehrtechnische Beladung (Datenerhebung 2019)

Standort	Typ	Lagerbestand	Fahrzeug- verlastung	Baujahr
-	Eisretter			
-	Sprungretter			
-	Hydraulisches Spreiz- und Schneidgerät			
-	Luftheber-Satz $\leq 1\text{bar}$			
-	Minihebekissen-Satz			
TSF-W	Motorkettensäge	1	24-45-48-01	2018
TSF-W	Zweiteilige Steckleiter	1	24-45-48-01	2003
TSF-W	Vierteilige Steckleiter	(1)	24-45-48-01	
-	Multifunktionsleiter			
Remise	Dreiteilige Schiebleiter	1	Remise	2003
-	LKW- Rettungsbühne			
-	Abstützsystem			

Entwurf

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

6.1.3 Gerätehaus

Legende: x ja bzw. vorhanden; ggf. Anzahl
- nein bzw. nicht vorhanden

Tabelle 19 Ausstattung des Gerätehauses

Fahrzeughalle	Stellplätze <i>(siehe Auszug DGV 205-008**)</i>	Größe 1 (Anzahl)*	1		
		Größe 2 (Anzahl)*	-		
		Größe 3 (Anzahl)*	-		
		Sonstige (Anzahl)*			
	Schutz vor Diesel-emission	Spinde von Fahrzeughalle abgetrennt	-		
		Drucklufthalterung	Geplante Anschaffung in 2019		
		Ladeerhaltung	X (3 Stück)		
		Absaugung Abgase	Geplante Anschaffung in 2019		
	Tore	Höhe			
		Breite			
Torantrieb	Kraftbetrieben	X			
	Handbetätigung	X			
Winterbetrieb	Automatische Beheizung, Frostfreiheit	X			
Sozialbereich	Umkleide-Spindräume	Männer	X		
		Frauen	X		
		Jfw Jungen	-		
		Jfw Mädchen	-		
	Sanitärräume	Toiletten Herren	X		
		Toiletten Frauen	X		
		Waschraum	X		
		Dusche Herren	1 Unisex-Duschraum		
		Dusche Frauen	1 Unisex-Duschraum		
		Schulungs- und Aufenthaltsraum	X		
		Küche/Kochnische/Teeküche	X		
		Separater Jugendraum	-		
		Büro	(x) geteilt mit Bürgermeister		
		Medien, EDV-Ausstattung	X (1 Laptop)		
		Reinigung Einsatzkleidung	-		
		Stiefelwäsche im Zugangsbereich	-		
		Trockenraum	-		
		Wohnungen für Feuerwehrangehörige	-		
		Funktionsräume/Technische Bereiche	Lager	Geräte-/Allgemeines Lager	-
				Schläuche	X
Lösch- und Bindemittel	-				
Kfz-/Reifenlager	-				
Treibstoff- und Öllager	-				
Feuerlöscher	X (4 Stück)				
Kleiderkammer	-				
Werkstätten	Allgemeine Werkstatt		X		
	Atemschutz		-		
	Schlauchpflege		-		
	Geräte/Kfz		-		
	Waschhalle		-		
	Funk		-		
	Haustechnikraum/Heizung		-		
Außenbereich	PKW-Parkplätze	-			
	Übungsflächen auf Hof	X			
	Übungsturm	-			
	Kreuzungsfreie Zu- und Anfahrt	-			

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände



Abbildung 13 Gerätehaus FF Roggenstorf



Abbildung 14 Gerätehaus FF Roggenstorf



Abbildung 15 Fahrzeug FF Roggenstorf



Abbildung 16 Fahrzeug FF Roggenstorf



Abbildung 17 STA FF Roggenstorf

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Tabelle 20 Ist-Zustand Technik

Feuerwehr	Fahrzeugbestand	Stellplatzgröße Fahrzeughalle	Baujahr	gegenwärtige Nutzungsdauer*
Roggenstorf	TSF-W	1	1990	31
	STA	1	1979	42

*Hinweis: gemäß landeseinheitlicher Abschreibungstabelle [13] beträgt die Nutzungsdauer für Feuerlöschfahrzeuge 15 Jahre und für Drehleiterfahrzeuge 10 Jahre.

6.1.4 Ermittelte Eintreffzeiten

In Kapitel 6.1.4 und 6.1.5 werden die Eintreffzeiten für die Brandbekämpfung, für die Schieb- und Drehleiter, für die Technische Hilfeleistung sowie für die Gebietsabdeckung tabellarisch dargestellt. Die Fahrzeiten werden den Fallstudien (Anlage 1) entnommen. Es wird grundsätzlich empfohlen, die angenommenen Fahrzeiten durch Probealarmfahrten zu überprüfen und die gemessenen Fahrzeiten zu dokumentieren.

6.1.4.1 Brandbekämpfung

Die Leistungsfähigkeit wird über die mittlere Eintreffzeit Ihrer Feuerwehr für die Zeit werktags (06:00 bis 18:00 Uhr) dargestellt.

In den folgenden Tabellen wird die Differenz aus der momentan möglichen Eintreffzeit und der vom Gesetzgeber geforderten Hilfsfrist dargestellt. Diese wird an den Fallstudien zur Erreichung der Leistungsfähigkeit gemessen.

„(4) Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.“ [4]

Tabelle 21 Erreichung des Gruppengleichwertes "Brandbekämpfung"

Ortsteil	Ermittelte durchschn. Eintreffzeit für Gruppengleichwert in Minuten Brandbekämpfung	Eintreffzeit (10 Minuten) unterschritten (-) überschritten (+) um ... Minuten
Roggenstorf	15	+ 5
Alt Greschendorf	16	+ 6
Grevenstein	16	+ 6
Rankendorf	13	+ 3
Tramm	12	+ 2
Einzelfallstudien		
Leab Roggenstorf	15	+ 5
Wohnungsbausystem Roggenstorf	15	+ 5

Der Gruppengleichwert wird aufgrund der Personalsituation der örtlich zuständigen Feuerwehr nur mit überörtlicher Hilfe erreicht. Die Eintreffzeit für den Gruppengleichwert liegt grundsätzlich über 10 Minuten.

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

6.1.4.2 Mindestausstattung

Die Feuerwehr Roggenstorf verfügt derzeit über ein TSF-W mit 600 l Löschwasserbehälterinhalt. Dieses Fahrzeug kann nicht mit einem LF 10 gleichgesetzt werden. Aus diesem Grund wird die Eintreffzeit des ersten Löschgruppenfahrzeuges hier betrachtet.

Laut VV M-V gilt:

„[...] Das TSF-W, KLF oder MLF ist als Ausstattung für eine Ortsfeuerwehr nur dann ausreichend, wenn innerhalb der Eintreffzeit für nachrückende Einheiten mindestens ein Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) vorhanden ist. [...]“ [5]

Tabelle 22 Erste Löschgruppenfahrzeuge (10 Minuten)

Ortsteil	Ermittelte durchschn. Eintreffzeit für erstes Löschgruppenfahrzeug an der Einsatzstelle in Minuten	Eintreffzeit (10 Minuten) unterschritten (-) überschritten (+) um ... Minuten	Feuerwehr mit dem ersten erforderlichen Löschgruppenfahrzeug
Roggenstorf	15	+ 5	Dassow (HLF 20)
Alt Greschendorf	16	+ 6	Dassow (HLF 20)
Grevenstein	16	+ 6	Dassow (HLF 20)
Rankendorf	13	+ 3	Dassow (HLF 20)
Tramm	12	+ 2	Dassow (HLF 20)

In der Tabelle sind die überörtlich rückenden Löschgruppenfahrzeuge dargestellt. Anhand dieser ist zu erkennen, dass die Eintreffzeit von 10 Minuten für das erste Löschgruppenfahrzeug in allen Ortsteilen überschritten wird.

Tabelle 23 Erste Löschgruppenfahrzeuge (15 Minuten)

Ortsteil	Ermittelte durchschn. Eintreffzeit für erstes Löschgruppenfahrzeug an der Einsatzstelle in Minuten	Eintreffzeit (15 Minuten) unterschritten (-) überschritten (+) um ... Minuten	Feuerwehr mit dem ersten erforderlichen Löschgruppenfahrzeug
Roggenstorf	15	± 0	Dassow (HLF 20)
Alt Greschendorf	16	+ 1	Dassow (HLF 20)
Grevenstein	16	+ 1	Dassow (HLF 20)
Rankendorf	13	- 2	Dassow (HLF 20)
Tramm	12	- 3	Dassow (HLF 20)

In dieser Tabelle ist die Eintreffzeit des ersten Löschgruppenfahrzeuges zur reinen Brandbekämpfung (15 Minuten) dargestellt. Die Eintreffzeit in den Ortsteilen Alt Greschendorf und Grevenstein wird überschritten.

Es ist zu prüfen, ob das TSF-W im Hinblick auf die Menschenrettung und das zu bestimmende Schutzziel vertretbar ist. Das TSF-W gilt nur dann als ausreichend, wenn die geforderten Funktionseinheiten und die erforderlichen Mittel für das gewählte standardisierte Schadensereignis fristgemäß eintreffen.

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

6.1.4.3 Schieb- und Drehleiter

Die Eintreffzeiten für die Schieb- bzw. Drehleiter sind in der VV M-V festgehalten.

Für die Schiebleiter gilt: „Falls nach Bauhöhe notwendig (Übergangsweise kann im Ausnahmefall anstelle einer DLK 18 die dreiteilige Schiebleiter bis zur vorgesehenen Anleithöhe als Rettungsmittel genutzt werden.)“ [5]

Für die Drehleiter gilt: „[...] Die zweite Einheit soll möglichst nach 15 Minuten eintreffen. Sonderfahrzeuge, die überregional eingesetzt werden (zum Beispiel Drehleiter, ELW 1, SW) sollen in der Regel mindestens mit der zweiten Einheit eintreffen.“ [5]

Tabelle 24 Schieb- bzw. Drehleiter

Ortsteil	Ermittelte Eintreffzeit für Schieb- und Drehleiter in Minuten		Eintreffzeit (10 Minuten für Schiebleiter bzw. 15 Minuten für Drehleiter) unterschritten (-) bzw. überschritten (+) um ... Minuten	
	Schiebleiter	Drehleiter	Schiebleiter	Drehleiter
Roggenstorf	15	15	+ 5	± 0

Für die „Alte Mühle“ (Einsatzhöhe 3. Obergeschoss) in Roggenstorf soll als Arbeits- und Rettungsgerät die 3-teilige Schiebleiter (Eintreffzeit 10 Minuten) und die Drehleiter (Eintreffzeit 15 Minuten) vorgehalten werden. Dieser Umstand ist bezüglich der Einzelobjekte mit dem Landkreis abzuklären. Die Eintreffzeit der Schiebleiter wird überschritten. Die Eintreffzeit der Drehleiter wird eingehalten.

6.1.4.4 Technische Hilfeleistungen

Gemäß vfdb-Richtlinie 06/01 Punkt 3.4 „Technische Ausstattungsempfehlung“ sind 2 Rettungssätze innerhalb von 20 Minuten an der Einsatzstelle erforderlich.

Tabelle 25 1. und 2. Rettungssatz „Technische Hilfe“

Ortsteil	Ermittelte Eintreffzeit für den ersten und zweiten Rettungssatz in Minuten Technische Hilfe		Eintreffzeit (20 Minuten) unterschritten (-) überschritten (+) um ... Minuten	
	1. Rettungssatz	2. Rettungssatz	1. Rettungssatz	2. Rettungssatz
Roggenstorf	15	15	- 5	- 5
Alt Greschendorf	16	17	- 4	- 3
Grevenstein	16	16	- 4	- 4
Rankendorf	13	18	- 7	- 2
Tramm	12	13	- 8	- 7

Die technische Hilfeleistung im Gemeindegebiet Rankendorf wird durch die Feuerwehren Dassow und Menzendorf, welche über die erweiterte Mindestbeladung für Technische Hilfeleistung verfügen, sichergestellt. Die Feuerwehren sind innerhalb der anzustrebenden 20 Minuten in der Gemeinde Roggenstorf. Dieser Umstand entspricht den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 06/01 Punkt 3.4.

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

6.1.5 Gebietsabdeckung

Tabelle 26 Wachstandorte

Gemeinde	Wachstandort	Anschrift Gerätehaus
Roggenstorf	Roggenstorf	Moorer Straße 13, 23936 Roggenstorf

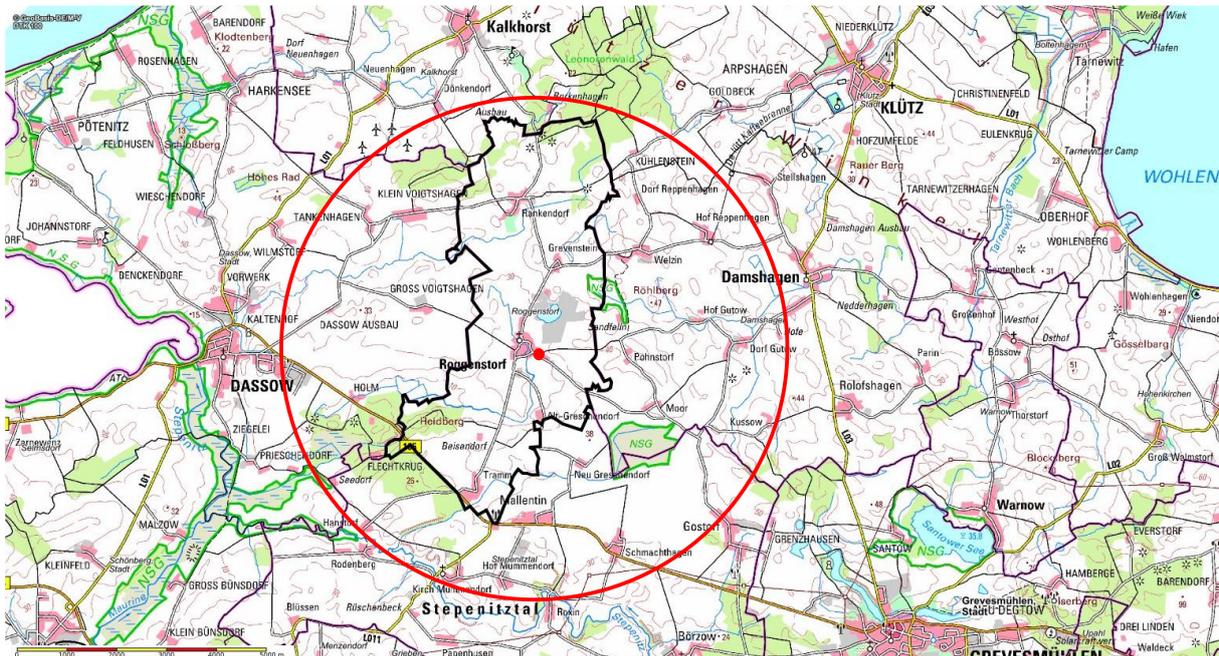


Abbildung 18 Wirkungskreis der ausrückenden Feuerwehr [8]

Das Kreisochron zeigt den Wirkungsbereich (maximale Grenze der wahrscheinlichen Eintreffzeit) der örtlich zuständigen Feuerwehr. Der Wachstandort in Roggenstorf ist, wie in der Abbildung zu erkennen (Kreisochrone), optimal gewählt und sollte möglichst erhalten bleiben.

Tabelle 27 Eintreffzeit der ersten Einheit

Ortsteil	Ermittelte durchschn. Eintreffzeit für die erste Einheit am Einsatzort in Minuten (Herstellung der Einsatzbereitschaft + Fahrzeit)	Eintreffzeit (10 Minuten) unterschritten (-) / überschritten (+) um ... Minuten
Roggenstorf	6	- 4
Alt Greschendorf	7	- 3
Grevenstein	8	- 2
Rankendorf	9	- 1
Tramm	7	- 3

Die für die erste Einheit an der Einsatzstelle anzustrebende Eintreffzeit von zehn Minuten wird für das Gemeindegebiet eingehalten. Dies bedeutet, dass theoretisch in jedem Ortsteil innerhalb von 10 Minuten der Gruppengleichwert erreicht werden kann.

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

6.1.6 Technik der Nachbargemeinden

Die Abstimmung der personellen und technischen Einsatzwerte mit den Nachbargemeinden hat zum Ziel (gemäß FwOV M-V § 5 Absatz 3 i. V. m. VV Meckl.-Vorp. Punkt 2.7.3), eine „[...] Einsatzwertsteigerung und verbesserte Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.“ [5]

Tabelle 28 Technik der Nachbargemeinden (Amtsübergreifend)

Gemeinde Ortsteile	Feuerwehr	Fahrzeug	Schieb- leiter	Steck- leiter	TH-Satz	Asgt + EK
Kalkhorst	Kalkhorst Dorfstraße 1, 23948 Elmenhorst	TSF-W TSF MTF STA RTB 1	-	x	-	1+2
Menzendorf	Menzendorf An der Technik 23923 Menzendorf	LF 8 TSF RTB 1	-	x	x	2+5
Damshagen	Damshagen Hauptstraße 8 23948 Rolofshagen	TSF	-	-	-	0+0
Dassow	Dassow Grevesmühlener Straße 12A, 23942 Dassow	LF 20 HLF 20/16 DLAK 23/12 ELW 1 KdoW	2 x	3 x	x	5+5
	Harkensee Straße der Freundschaft 6a, 23942 Harkensee	TSF-W MTW				2+1
	Pötenitz Bergstraße 26-30, 23942 Dassow- Pötenitz	KTLF				0+0
Stadt Grevesmühlen	Grevesmühlen Langer Steinschlag 12, 23936 Grevesmühlen	TLF 16/25 TLF 4000 LF 16/12 DLK 23/12 RW 2 ELW 1 ELW 2 RTB	x	2 x	2 x	12+10
Grieben	Grieben Nebenstraße 7, 23923 Grieben	TLF (W50) MTW	-	-	-	2+5

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Tabelle 29 Technik der Nachbargemeinden (Amtsangehörig)

Gemeinde Ortsteile	Feuerwehr	Fahrzeug	Schieb- leiter	Steck- leiter	TH-Satz	Asgt + EK
Stepenitztal	Börzow An der Stepenitz 2, 23936 Börzow	LF 16/12	-	x	-	2+3
	Gostorf Neuer Weg 29, 23936 Gostorf	LF 8	-	x	-	1+3
	Mallentin Dorfplatz, 23936 Mallentin	TLF	-	x	-	1+3
	Papenhusen Mühlenstraße, 23936 Kirch Mummendorf	LF 16 MTW	x	-	-	1+3
Testorf	Testorf Steinfurtstraße 22, 23938 Testorf	TSF-W LF 8/6 LO TSA	- -	x -	- -	0+4
Roggenstorf	Roggenstorf Moorer Straße 13, 23936 Roggenstorf	TSF-W STA	Gerätehaus	2- tlg.	-	0+2
Gägelow	Proseken Kirschenallee 5, 23968 Proseken	TLF 16/24 LF 8/6 LF 8 MTW	- - - -	x x - -	x - - -	2+4
Rüting	Rüting Schweriner Straße 28, 23936 Rüting	TSF-W MTW FWA-TS FWA-Licht	- - - -	x - - -	- - - -	2+4
Warnow	Warnow Am Schulsteig 2, 23936 Warnow	LF 8 STA	-	x	-	3+3
Bernstorf	Bernstorf Am Schloss 4, 23936 Bernstorf	TLF 16/24 MTW STA	- - -	x - -	- - -	2+3
Upahl	Upahl Breite Straße 11, 23936 Upahl	TLF 16/25 TSF-W KdoW STA	- - - -	x x - -	x - - -	8+2
	Hanshagen Hanshagen 4, 23936 Upahl	TLF 8/18 TSF-W STA	- - -	x x -	- x -	4+2
	Naschendorf Naschendorfer Straße 54, 23936 Upahl	TLF 16/25 LF 8/6 MTW STA	- x - -	x x - -	- x - -	4+3

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

6.1.7 Bewertung der Löschwassersituation

Die Löschwasserentnahmestellen sind im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Tabelle 30 Löschwasserentnahmestellen

Löschwasserentnahmestelle	Ort	Straße	Nummer	Art	Bemerkung
Löschteich	Roggenstorf	Fritz-Reuter-Straße		offenes Gewässer/ Naturteich	nicht Einsatzbereit, kein Wasser
Gewässer	Roggenstorf	KBR		offenes Gewässer	bedingt Einsatzbereit, zu weit vom Ort entfernt, befestigte Aufstellflächen fehlen
Stau	Roggenstorf	Moorer Straße		offenes Gewässer/Stau	Einsatzbereit, deckt nicht den gesamten Ortsteil ab
Unterflurhydrant	Roggenstorf	Moorer Straße	25	Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit
Unterflurhydrant	Roggenstorf	Am Larnberg		Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit
Unterflurhydrant	Roggenstorf	Hafweg	2	Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit
Unterflurhydrant	Roggenstorf	Fritz-Reuter-Straße		Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit
Unterflurhydrant	Roggenstorf	Fritz-Reuter-Straße	11	Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit
Unterflurhydrant	Alt Greschendorf	Am Hof	1	Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit, reicht allein für den Ortsteil nicht aus
Löschteich	Alt Greschendorf	Am Hof		offenes Gewässer/ Naturteich	nicht Einsatzbereit, kein Wasser
Rote Bäk	Tramm	Hauptstraße		offenes Gewässer/Stau	Einsatzbereit, deckt nicht den gesamten Ortsteil ab
Unterflurhydrant	Tramm	Lübecker Straße		Unterflurhydrant > 48 m ³	Einsatzbereit
Unterflurhydrant	Tramm	Hauptstraße	1	Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit
Unterflurhydrant	Tramm	Hauptstraße	20	Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit
Unterflurhydrant	Beisendorf	Beisendorf	4	Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit, reicht allein für den Ortsteil nicht aus

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Löschwasserentnahmestelle	Ort	Straße	Nummer	Art	Bemerkung
Unterflurhydrant	Grevenstein	Welziner Straße	1	Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit
Unterflurhydrant	Grevenstein	Grevenstein	5	Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit
Unterflurhydrant	Rankendorf	Dassower Straße	3	Unterflurhydrant < 48 m ³	teilweise Einsatzbereit, reicht allein für den Ortsteil nicht aus
Löschteiche	Rankendorf	Am Schlossteich		offene Gewässer/ Naturteiche	teilweise Einsatzbereit, Aufstellflächen und befestigte Zufahrten fehlen

Legende zur Einsatzbereitschaft:

	einsatzbereit
	teilweise einsatzbereit
	nicht einsatzbereit

Die Besichtigung und Einschätzung der Löschwasserentnahmestellen erfolgte am 25.09.2019 durch Mitarbeiter der WW Brandschutz, des (damaligen) Wehrführers, des Bürgermeisters sowie der Verwaltung.

Seit 2019 existiert in der Gemeinde ein Vertrag mit dem örtlichen Wasserversorger zur Lieferung von Löschwasser über das Trinkwassernetz in der Gemeinde.

Im Gesamten Gemeindegebiet ist nur ein Hydrant, in Tramm, vorhanden der die geforderten 48 m³/h liefert. Alle weiteren vorhanden Hydranten liefern weniger als 48 m³/h und können nur bedingt angerechnet werden.

Daher ist die Löschwasserversorgung nur in den Ortsteilen Tramm und Grevenstein ausreichend. In allen anderen Ortsteilen ist die Löschwasserversorgung teilweise oder nicht ausreichend.

In der Liste der vorhandenen Hydranten sind nur Vertragshydranten aufgeführt. Alle weiteren vorhandenen Hydranten können bei der Einschätzung der Löschwasserversorgung nicht berücksichtigt werden!

Die Daten von den aufgeführten Vertragshydranten stammen aus dem flexi GIS-Programm des Zweckverbandes Grevesmühlen.

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Achtung: Für alle Ortsteile gilt.

Eine abhängige Wasserversorgung (Löschwasserversorgung über Hydranten aus dem Netz der Trinkwasserversorgung) ist für das Gemeindegebiet vertraglich geregelt.

Es wurden die Standorte der Löschwasserentnahmestellen zueinander und die dazu im Verhältnis liegenden Schutzobjekte im Schutzbereich betrachtet. In den Fallstudien (Anlage 1) sind unter dem Punkt 7 der Brandfallstudien drei Einstufungen vorgegeben:

- **ausreichend:** Direkter Löschangriff von der Löschwasserentnahmestelle zum Brandobjekt in jedem Falle möglich (mindestens ein Löschgruppenfahrzeug erforderlich).
- **teilweise ausreichend:** Aufbau der Löschwasserversorgung von der Löschwasserentnahmestelle bis zum Schutzobjekt weniger als 300 m (mindestens ein Löschgruppenfahrzeug sowie ein Staffelfahrzeug erforderlich).
- **nicht ausreichend:** Aufbau der Löschwasserversorgung über 300 m erforderlich (mehrere Löschgruppenfahrzeuge bzw. Staffelfahrzeuge und/oder GW-L2 (SW 2000) erforderlich).

Tabelle 31 Bewertung der Standorte von Löschwasserentnahmestellen

Ortsteil	Ergebnisse der Fallstudien
Roggenstorf	teilweise ausreichend
Alt Greschendorf	nicht ausreichend
Grevenstein	ausreichend
Rankendorf	teilweise ausreichend
Tramm	ausreichend
Einzelfallstudien	
Leab Roggenstorf	nicht ausreichend
Wohnungsbau-system Roggenstorf	teilweise ausreichend

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

6.2 Betrachtung des Soll-Zustandes

Technik/Personal/Löschwasser

Im folgenden Kapitel wird auf der Grundlage der genannten einschlägigen Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den ermittelten Gefährdungs- und Ausrüstungsstufen, der Soll-Zustand* für das Gemeindegebiet dargestellt.

**Hinweis: Der ermittelte Soll-Zustand, ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, bezüglich der Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnungen sowie der erforderlichen bzw. vorhandenen Technik/Fahrzeuge, mit den benachbarten Gemeinden, Ämtern und den Landkreisen (ggf. Bundesländern) abzustimmen.*

Grundsätzlich gilt:

Das Gefahrenpotenzial und die Gefährdungsbewertung begründen sich auf den Pkt. 2.4 der VV Meckl.-Vorp. „[...] Neben den allgemeinen Gefahren, die mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt werden, sind die besonderen Gefahren in einer Gemeinde zu ermitteln. **Die Bewertung hat in der Erstellung einer Soll-Struktur zu enden.**“ [5]

6.2.1 Mindestausstattung Technik

Das BrSchG M-V regelt die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

Zur Bestimmung der erforderlichen Fahrzeugkomponenten kommt die VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2131 – 9 zum Tragen. Auf der Grundlage des in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenpotentials (siehe Kap. 3) ergeben sich die Gefährdungsstufen. Die Ausrüstungsstufen* sind anhand der Einwohnerzahlen und der kennzeichnenden Merkmale abzuleiten.

Aus den entsprechenden klassifizierten Gefährdungs- und Ausrüstungsstufen*¹ ergeben sich die nach VV Meckl.-Vorp., Gl. Nr.2131 - 9 vorgegebenen Feuerwehrfahrzeuge. Die letztendlich vorgegebenen Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach der höchsten ermittelten Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe.

*¹ Ausrüstungsstufe nach VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2131 – 9 [5]

Ermittlung der Gefährdungs- und Ausrüstungsstufen gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2131 – 9

➤ **A Brandbekämpfung**

Tabelle 32 Einstufung Brandbekämpfung gem. VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2131 - 9

kennzeichnende Merkmale					erforderlicher technischer Einsatzwert		
Gebäude (Brüstungshöhe)	Gewerbe	Bebauung	Waldbrandrisiko- gebiet	Sonderbauten	ermittelte Schiebleiter (Eintreffen bis max. 10 min zulässig)	ermittelte Drehleiter (Eintreffzeit bis max. 15 min zulässig)	1. Löschgruppenfahrzeug Eintreffzeit zulässig für: Menschenrettung: bis max. 10 min für Brandbekämpfung: bis max. 15 min
					ermittelte Eintreffzeit:	ermittelte Eintreffzeit:	
im Wesentlichen Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiter- höhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2 OG.) Ausnahme*: Alte Windmühle in Roggenstorf (Einsatzhöhe 3. Obergeschoss)	einzelne kleinere Gewerbe-, Handwerks- und Beherbergungsbe- triebe	weitgehend offene Bauweise	Waldgebiete mit Waldbrand- gefahrenklasse C	keine Bauten besonderer Art oder Nutzung	15 Minuten	15 Minuten	Eintreffzeit 10 Minuten wird in allen Ortsteilen überschritten Eintreffzeit 15 Minuten wird in Alt Greschendorf und Grevenstein überschritten
Br 1	Br 2	Br 1	Br 1	Br 1			
ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe: Br 2 AS II TSF-W oder LF 10 oder HLF 10 oder LF 20 oder HLF 20 TLF ¹⁾							

¹⁾ TLF mit mindestens 2.000 Liter Löschwasser

* wegen Geringfügigkeit im Verhältnis zur überwiegenden Wohnbebauung in Einstufung der Gefahrenart nicht berücksichtigt

➤ **B Technische Hilfeleistung**

Tabelle 33 Einstufung TH gem. VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9

kennzeichnende Merkmale				erforderlicher technischer Einsatzwert	
Verkehrswege	Gewerbe	Schienenwege	Flugplatz	1. Rettungssatz (Eintreffen bis max. 20 min zulässig) ermittelte Eintreffzeit:	2. Rettungssatz (Eintreffen bis max. 20 min zulässig) ermittelte Eintreffzeit:
Kreis-, Landes- und Bundesstraßen K 13,14, B 105	keine Gewerbegebiete oder kleine Handwerksbetriebe	nicht vorhanden	nicht vorhanden	13-16 Minuten	13-18 Minuten
TH 3	TH 1	TH 1	TH 1		
ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe: TH 3 AS II ELW 1 LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 RW ²⁾					

1) mit erweiterter Hilfeleistungsbelastung

2) nicht bei HLF 20 erforderlich

➤ **C Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren**

Tabelle 34 Einstufung CBRN gem. VV Meckl- Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9

kennzeichnende Merkmale				erforderlicher technischer Einsatzwert	
radioaktive Stoffe	biogefährdende Stoffe	Betriebe die unter Störfallverordnung fallen	Chemikalienhandlungen oder -lager	entfällt	
kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet	keine Anlagen oder Betriebe, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen	nicht vorhanden	kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen	entfällt	
CBRN 1	CBRN 1	CBRN 1	CBRN 1		
ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe: CBRN 1 AS I TSF-W					

➤ **D Wassernotfälle**

Tabelle 35 Einstufung Wassernotfälle gem. VV Meckl- Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9

kennzeichnende Merkmale			erforderlicher technischer Einsatzwert
Flüsse und Seen	Wasserstraßen	Hafen	Eintreffzeit Boot
kleine Bäche größere Weiher, Badeseen	nicht vorhanden	nicht vorhanden	entfällt
W 1	W 1	W 1	
ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe: W 1 AS I TSF-W			

Entwurf

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Durch die **Plausibilitätsprüfung des Landkreises, gemäß den durch die Gemeindevertretung endgültig festgelegten Schutzziele**n und nach **Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden** (bei amtsangehörigen Gemeinden mit den anderen Gemeinden des Amtes) wurde der ermittelte Fahrzeugpark angepasst.

Für die Gemeinde Roggenstorf wurden folgende Feuerwehrfahrzeuge, als Mindestausstattung, ermittelt:

- **TSF-W**
- **MTW**

Die Feuerwehr Roggenstorf ist derzeit mit einem TSF-W ausgerüstet. Eine dreiteilige Schiebleiter oder ein TH-Rettungssatz ist nicht vorhanden. Die Eintreffzeit für die notwendige dreiteilige Schiebleiter wird durch die amtsübergreifend rückende Feuerwehr Dassow nicht eingehalten. Die 2 benötigten TH-Rettungssätze werden durch die amtsübergreifend rückenden Feuerwehren Dassow oder Menzendorf gestellt, diese treffen innerhalb der anzustrebenden 20 Minuten in allen Ortsteilen ein. Die Eintreffzeit der amtsübergreifend rückenden Drehleiter aus Dassow wird eingehalten.

Somit ist bei der **Planung von Neu- bzw. Ersatzbeschaffung** von Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkomponenten unbedingt darauf zu achten, dass die Mindestausstattungsanforderungen gemäß DIN-EN beachtet werden. So muss für die Gemeinde Roggenstorf sichergestellt werden, dass aufgrund der Bebauung eine Schiebleiter innerhalb von 10 Minuten und eine Drehleiter innerhalb von 15 Minuten sowie für die Technische Hilfeleistung zwei Rettungssätze innerhalb von 20 Minuten eintreffen.

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Plausibilitätsprüfung

Auf Anfrage an das Ministerium für Inneres und Europa, wie mit den überörtlichen Aufgaben als Zuständigkeitsbereich des Landkreises im Gemeindegebiet bezüglich des Gefahrenpotentials umgegangen werden soll, erhielt die WW-Brandschutz GmbH folgende Antwort:

„Die Landkreise haben nach § 3 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Technische Hilfeleistung (z. B. Bundesautobahn mit und ohne Zufahrt, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bundes- und Landeswasserstraße, Waldgebiete des Bundes- und Landesforst, Bahneinsätze, CBRN, Sonderbauten ohne 2. baulichen Rettungsweg etc.) sicherzustellen. Die Planung der überörtlichen Hilfe liegt somit in erster Linie beim Landkreis in enger Abstimmung mit den Gemeinden. Da der Landkreis über keine eigenen Feuerwehren verfügt, setzt das voraus, dass die Gemeinden sofern sie betroffen sind, über diese Planung informiert werden, damit sie ihr Brandschutzbedarfsplanung dementsprechend aufstellen können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Feuerwehr (Gemeinde) mit Hilfe des Landkreises auch in der Lage ist, diese Planung umzusetzen.“ [14]

➤ Plausibilitätsprüfung zur Ermittlung der Fahrzeugkomponenten:

- Die Kreisstraßen 13,14 und die Bundesstraße 105 verlaufen insgesamt mit 11,4 km durch das Gemeindegebiet.

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

Die Ausstattungsmerkmale, der taktische Einsatzwert und die erforderliche Mindeststellplatzgröße gemäß DIN-EN sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 36 Fahrzeuge gemäß DIN-EN

technischer Einsatzwert		taktischer Einsatzwert	Stellplatzgröße
Fahrzeug	Ausstattungsmerkmale gemäß DIN-EN		
TSF-W*	feuerwehrtechnische Beladung Gruppe	Staffel 1/5/6	1
	Löschwasserbehälterinhalt mind. 500 Liter		
	Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder Schnellangriffseinrichtung		
	EN 14466 - PFPN 10-1000		
MTW	keine DIN für MTW, jedoch mind. 9 Sitzplätze	-	-

* Die Normausstattung dieses Fahrzeuges entspricht, unter Berücksichtigung der bestimmten Schutzziele, dem angestrebten technischen und taktischen Einsatzwert gemäß DIN-EN (Mindestanforderungen). **Alternative Fahrzeuge können betrachtet werden, sofern bei Verwendung von anderen als den zitierten Fahrzeugen unter Berücksichtigung der Schutzziele mindestens der angestrebte technische und taktische Einsatzwert, die Sicherheit und die Gebrauchstauglichkeit sichergestellt ist.**

6.2.2 Mindeststärke Personal

Auf der Grundlage der unter 6.2.1. ermittelten Feuerwehrfahrzeuge, zusammen mit dem Wehrvorstand, ergibt sich die unten aufgeführte Mindeststärke der Feuerwehr in den entsprechenden Funktionseinheiten.

Tabelle 37 Mindeststärke gemäß Schutzzielbestimmung (siehe VV M-V Punkte 2.4-2.6)

Mindeststärke*	
1 Wehrführer	
1 stellv. Wehrführer	
2 Gruppenführer	
2 Maschinisten	
2 Melder	
6 Truppführer**	
6 Truppmänner**	
Gesamt Soll: 20 Aktive Mitglieder	

* TSF-W = Staffelfahrzeug – zur Erreichung des Gruppengleichwertes ist es notwendig, dass der Schlauchtrupp und der Melder mittels MTW an die Einsatzstelle gelangen

** davon mindestens 4 Atemschutzgeräteträger

Die unter dem taktischen Einsatzwert aufgeführten Mindeststärken sind in Form von Funktionseinheiten in doppelter Stärke vorzuhalten (FwOV M-V, §12 (2)). In der ermittelten Mindeststärke von 20 Kameraden ist die doppelte Besetzung bereits enthalten. Bezüglich der Mindeststärke, i. V. m. der Tagesverfügbarkeit, sollte die Wehrführung einen Bedarf an Ausbildungen für die nächsten Jahre ermitteln.

Für neu aufgenommene Mitglieder richtet sich der Ausbildungsumfang nach der FwDV 2. Der Qualifizierungszeitraum erstreckt sich mindestens über 2 Jahre. Erst danach entfaltet ein neu geworbenes Mitglied in der Feuerwehr seine volle Einsatzbereitschaft.

Erläuterung:

Standort Roggenstorf

TSF-W – Besatzung 6 Kameraden

MTW

6 Betrachtung der Ist-/ Soll-Zustände

6.2.3 Ermittlung des Löschwasserbedarfes

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für die Schutzbereiche erforderlichen Löschwassermengen und Anzahl an Löschruppen auf.

Anhand der Fallstudien ist zu erkennen, dass die Löschwasserversorgung nicht ausreichend ist. Die Erstellung eines Löschwasserkonzeptes ist Bestandteil der Einsatzplanung und -vorbereitung und wird dringend empfohlen.

Hinweis:

- der Ist-Zustand wurde mittels des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens (Tabellen Fallstudien Anlage 1) für die einzelnen Ortsteile und Einzelobjekte dargestellt (siehe 6.1.7)
- der Soll-Zustand wurde mittels des Richtwertverfahrens (Anlage 8) für die einzelnen Ortsteile und Einzelobjekte ermittelt (siehe Tabelle: erforderliche Löschwassermenge)

Tabelle 38 erforderliche Löschwassermenge

Ortsteil	Soll-Zustand (erforderliche Löschwassermenge als Regelwert*)		Anzahl Löschruppen für Brandbekämpfung**
	in l/Minute	in m ³ /2 h	
Roggenstorf	1.800	216	3
Alt Greschendorf	1.800	216	3
Grevenstein	1.200	144	2
Rankendorf	1.200	144	2
Tramm	1.200	144	2
Einzelfallstudien			
Leab Roggenstorf	3.000	360	5
Wohnungsbausystem Roggenstorf	1.800	216	3

* Die ermittelten Werte gelten als erforderliche Löschwassermengen zur Verteidigung benachbarter noch nicht vom Brand betroffener Objekte. Diese können sich auf maximal 2 Löschwasserentnahmestellen (Lwest.) aufteilen. Die Entfernung der 1. Lwest. zum betroffenen Objekt darf nicht mehr als 300 m, zur jeweils nächsten Lwest. nicht mehr als 600 m betragen.

** Ohne die Anzahl der Löschruppen, die zum Aufbau der Löschwasserversorgung über lange Schlauch- bzw. Wegstrecke, zusätzlich benötigt werden.

7 Schutzzieldefinition

Dieses Kapitel gibt Ihnen einen Überblick über die Verfahrensweise zur Festlegung der Schutzziele in der Brandschutzbedarfsplanung. Die Schutzziele, als politische Entscheidung, müssen nach der Erstellung des Planes festgelegt werden. Vor der Festlegung der entsprechenden Schutzziele ist die Abstimmung mit den amtsangehörigen und angrenzenden Gemeinden sowie die Plausibilitätsprüfung durch den Landkreis sicherzustellen.

7.1 Gesetzliche Grundlagen zur Schutzzielbestimmung

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung Ihrer Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Meckl.-Vorp.

„§ 7 Schutzziele

Die **Gemeinden** legen für ihr Gebiet **Schutzziele** für die vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das **Schutzniveau**, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen **mindestens erreicht werden soll**. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzielbefriedigung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. **Mindeststärke** – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. **Eintreffzeit** – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. **Erreichungsgrad** – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.“ [4]

Begriffsklärung:

Die **Schutzziele** sind das Resultat des Gemeinderatsbeschlusses zum zukünftigen Schutzniveau, aus denen die umzusetzenden Schutzziele entwickelt wurden.

Schutzgüter und zu betrachtende Kriterien

Die Schutzziele (nach taktisch-, technischer Bewertung), sind an den Schutzgütern zu bemessen (siehe Fallstudien A – D).

Schutzgüter sind:

1. **Menschen**
2. **Tiere**
3. **Umwelt**
4. **Sachwerte**

Die zu betrachtenden Kriterien sind:

1. **Ursache und**
2. **Wirkung auf die**
3. **bedrohten Objekte (Schutzgüter)**

Nur auf diese Kriterien kann maßgeblich Einfluss genommen werden!

7 Schutzzieldefinition

7.1.1 Mindeststärken für die Gruppe und für den Zug gemäß FwDV 3

- ✓ **Mindeststärke** für eine – Gruppe [15]:

Tabelle 39 Mindeststärke einer Gruppe

Anzahl	Funktionen	erforderlicher Mindestlehrgang	zus. Qualifikation
1	Gruppenführer	Gruppenführer	
1	Fahrer/Maschinist	Maschinist	Führerscheinklasse
1	Melder	Truppmann (Sprechfunker)	
Angriffstrupp			
1	Angriffstrupfführer	Truppführer (Sprechfunker)	Atemschutzgeräteträger + gültige G 26.3-Untersuchung
1	Angriffstruppmann	Truppmann (Sprechfunker)	Atemschutzgeräteträger + gültige G 26.3-Untersuchung
Wassertrupp			
1	Wasserstrupfführer	Truppführer (Sprechfunker)	Atemschutzgeräteträger + gültige G 26.3-Untersuchung
1	Wasserstruppmann	Truppmann (Sprechfunker)	Atemschutzgeräteträger + gültige G 26.3-Untersuchung
Schlauchtrupp			
1	Schlauchstrupfführer	Truppführer (Sprechfunker)	
1	Schlauchstruppmann	Truppmann (Sprechfunker)	
1/8/9			

- ✓ **Mindeststärke** für einen - Zug [15]:

Tabelle 40 Mindeststärke eines Zuges

Anzahl	Einheit	Funktionen
1/1/2/4	Führungseinheit	Zugführer, Gruppenführer, Maschinist, Melder
1/8/9	1. Gruppe	mind. 4 Atemschutzgeräteträger
1/8/9	2. Gruppe	mind. 4 Atemschutzgeräteträger
1/3/18/22	= 1 Zug	

7.1.2 Eintreffzeit gemäß FwOV M-V

- ✓ **Eintreffzeit** für eine Gruppe:

- vereinfachte Darstellung

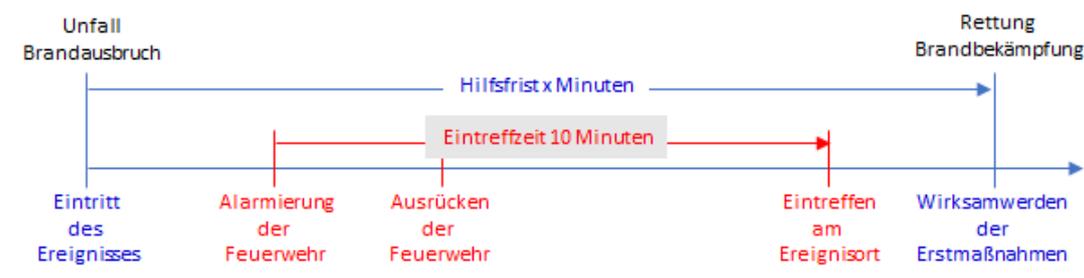


Abbildung 19 Eintreffzeiten

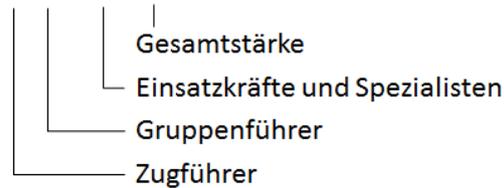
7 Schutzzieldefinition

Die **Eintreffzeit** zählt von **Alarmierung** bis zum **Eintreffen** der örtlich zuständigen Feuerwehr am Einsatzort. Gemäß FwOV M-V § 7 Absatz 4, „Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann“. [4]

➤ Klarstellung:

Die in den Fallstudien ermittelten Werte zur „Mindeststärke“ und der „Eintreffzeit“ stellen den realistischen Einsatzwert Ihrer Feuerwehreinheiten wochentags von 06:00 bis 18:00 Uhr dar.

1 / 3 / 18 / 22



Gemäß FwOV M-V, § 12 soll der „Erreichungsgrad“ von 80 % nicht unterschritten werden. Gemäß FwOV M-V § 12 sind für die Feuerwehrbedarfsplanung als erforderlich ermittelten Einheiten (Zug 1/3/18/22, Gruppe -/1/8/9, Staffel -/1/5/6, und Trupp -1/2/3) als Personalreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

Abbildung 20 Gesamtstärke eines Zuges

7.1.3 Erreichungsgrad gemäß FwOV M-V

✓ **Erreichungsgrad** (Einsatzbereitschaft Ihrer Feuerwehr)

Gemäß der FwOV M-V, § 7, Absatz 6, soll ein Erreichungsgrad von 80 % nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. [4]

Beispiel 1: Die Feuerwehr X war in den vergangenen 5 Jahren zu 50 Einsätzen alarmiert.

Bei 48 Einsätzen wurden die Eintreffzeit von unter 10 Minuten (von Alarmierung bis Eintreffen) mit entsprechender Mannschaftsstärke (Gruppe) eingehalten.

$$\text{Erreichungsgrad} = \frac{\text{Anzahl der eingehaltenen Einsätze}}{\text{Anzahl der Gesamteinsätze}} = \frac{48}{50} = 0,96 \rightarrow \mathbf{96\%}$$

Beispiel 2: Die Feuerwehr X war in den vergangenen 5 Jahren zu 50 Einsätzen alarmiert.

Bei 12 Einsätzen wurden die Eintreffzeit von unter 10 Minuten (von Alarmierung bis Eintreffen) mit entsprechender Mannschaftsstärke (Gruppe) eingehalten.

$$\text{Erreichungsgrad} = \frac{\text{Anzahl der eingehaltenen Einsätze}}{\text{Anzahl der Gesamteinsätze}} = \frac{12}{50} = 0,24 \rightarrow \mathbf{24\%}$$

7.2 Festlegung der Schutzziele

In Auswertung der im vorab aufgeführten Risikobeurteilung, bestehend aus:

- Risikoermittlung
- Risikoanalyse

ergeben sich die durch die Gemeindevertretung festzulegenden Schutzziele.

Zur Festlegung der Schutzziele beantworten Sie (in Ihrer Gemeindevertretung) folgende Fragen:

1. **WAS** wird im Einzelnen betrachtet (Brandbekämpfung, Menschenrettung, Sachwertschutz, einfache und/oder umfassende technische Hilfe)?
2. **WANN (Eintreffzeit)** soll,
3. **WER (Funktionsstärke)**,
4. **WO (Zuständigkeitsbereich?)**,
5. **WOMIT (Technik- und Geräteausstattung)** eintreffen?
6. **ERREICHUNGSGRAD** zu wieviel Prozent der Fälle sollen die Vorgaben aus den Schutzzielbestimmungen eingehalten werden?

7 Schutzzieldefinition

Tabelle 41 Beispiel für eine Schutzzielbestimmung (A-Brandbekämpfung)

Was	Brand in einem Einfamilienhaus mit einer vermissten Person
Wann	nach 10 min. laut VV Meckl.-Vorp.
Wer	mind. Gruppe in Funktionseinheiten laut FwDV 3
Wo	innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches
Womit	mit der erforderlichen Technik (siehe Kapitel 6)
Erreichungsgrad	100 %

Tabelle 42 Beispiel für eine Schutzzielbestimmung (B-Technische Hilfeleistung)

Was	Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person
Wann	nach 10 min. laut VV Meckl.-Vorp.
Wer	mind. Gruppe in Funktionseinheiten laut FwDV 3
Wo	innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches
Womit	mit der erforderlichen Technik (siehe Kapitel 6)
Erreichungsgrad	100 %

Die möglichen, aus den Schutzzielen resultierenden Maßnahmen

Ist-Zustand



- Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung
- Einbeziehung von Betriebs- und Werkfeuerwehren
- Einberufung einer Pflichtfeuerwehr
- Gemeinde ohne Drehleiter
- Gemeinde ohne Feuerwehr
- Aufgabe der Daseinsfürsorge

Soll-Zustand als politische Entscheidung

Abbildung 21 mögliche Maßnahmen

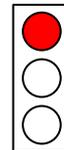
! Gemäß FwOV-MV § 7 Schutzziele Abs. 3 „ Zur Erreichung ihrer Schutzziele können sich die Gemeinden im Rahmen ihrer Brandschutzbedarfsplanungen zusammenschließen sowie bei Bedarf entsprechende vertragliche Beziehungen untereinander eingehen.....“

8 Fazit

Das folgende Kapitel zeigt Ihnen die derzeitigen Defizite bezüglich der Leistungsfähigkeit in Hinblick auf den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in Ihrer Gemeinde und gibt Ihnen im Anschluss an dieses Kapitel (Kapitel 9 – Maßnahmen) die möglichen Verfahrensweisen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit Ihrer Feuerwehr vor.

8.1 Personalsituation

Der abwehrende Brandschutz sowie die Technische Hilfeleistung im Gemeindegebiet wird, per Vertrag, von der Gemeinde Stepenitztal sichergestellt. Die vorhandene Technik sowie die Tageseinsatzbereitschaften der Feuerwehren der Gemeinde Stepenitztal finden Sie im Kapitel 6.1.6



Der ausgewiesene Erreichungsgrad (siehe Punkt 5.2) und der Ergebnisbericht zu den Fallstudien (siehe Punkt 5.3) in Verbindung mit der ermittelten Tageseinsatzbereitschaft lässt darauf schließen, dass derzeit die gesetzlich geforderte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Roggenstorf **nicht** gewährleistet ist.

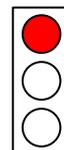
Bei Brandeinsätzen und der Technischen Hilfeleistung wird die geforderte personelle Einsatzstärke (Gruppengleichwert) durch die Feuerwehr Roggenstorf in der Tageseinsatzbereitschaft (wochentags) nicht erreicht. Die ermittelten Hilfsfristen liegen in allen Ortsteilen über der anzustrebenden Eintreffzeit von 10 Minuten (Alarmierung bis Eintreffen am Einsatzort).

Die Personalstärke der Feuerwehr sollte gesteigert werden. Es ist anzustreben, sich der durch die endgültig festgelegten Schutzziele ermittelten aktiven Mitgliederzahlen in der Mindeststärke anzunähern und folglich die Tagesverfügbarkeit von Einsatzkräften zu erhöhen.

- Verwenden Sie Maßnahme 9.1 – Personalsituation

8.2 Ausbildungsstand der aktiven Mitglieder

Die Feuerwehr Roggenstorf hat 10 aktive Mitglieder. Der vorhandene Ausbildungsstand genügt nicht, um die erforderliche Qualifikation der Funktionen im Einsatz sicherzustellen (Einsatzkräfte). Die Anzahl der aktiven Kameraden (mind. 20), der Gruppenführer (mind. 2) sowie die Anzahl an Atemschutzgeräteträger (mind. 8) muss dringend erhöht werden.



- Verwenden Sie Maßnahme 9.2 – Laufbahn- und Zusatzausbildung

8.3 Technik

Momentan ist am Standort in Roggenstorf TSF-W mit 600 L Löschwasserbehälter stationiert. Eine dreiteilige Schiebleiter ist als Lagerbestand vorhanden. Durch umliegende Wehren werden die erforderlichen 2 Rettungsgeräte für die Technische Hilfeleistung gestellt. Diese treffen innerhalb der anzustrebenden 20 Minuten in allen Ortsteilen der Gemeinde Roggenstorf ein.

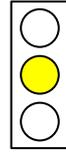


Gemessen an dem vorhandenen Gefahrenpotential in Ihrer Gemeinde ist ein TSF-W als **Mindestausstattung** ausreichend.

Die letztendlichen Fahrzeuge der Feuerwehr, mit der sich dadurch ergebenden Mindeststärke und Stellplatzgröße, sind durch die Gemeindevertreter in den Schutzziele bestimmt. Bezüglich der Planung von gemeindeübergreifenden Einsatzszenarien ist es hilfreich, entsprechende Fahrzeugbeschaffungen vorzunehmen. Synergien können hilfreich nur über den Amtsbereich und darüber hinaus abgebildet werden. Aus dieser Perspektive ist es empfehlenswert, ein Fahrzeugkonzept für die Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung sowie ein Führungskonzept auf der Grundlage der FwDV 100 zu erstellen.

8.4 Gerätehaus

Das vorhandene Gerätehaus entspricht weitestgehend den Vorschriften (UVV). Für die durch die Schutzziele festgelegten Fahrzeuge müssen die Stellplatzgrößen im Gerätehaus zwingend berücksichtigt werden.

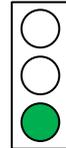


Beachte: Seit der Einführung der DGUV Vorschrift 49, § 4 „Gefährdungsbeurteilung“ i.V. § 3 „Verantwortung“ (01. April 2019) ist die Gefährdungsbeurteilung für Gerätehäuser der Feuerwehr durch die Unternehmer (Bürgermeister) pflichtig.

- Verwenden Sie Maßnahme 9.3 – Gerätehaus

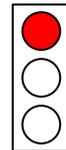
8.5 Überschreitung der Rettungshöhe von 8 m

Im Gemeindegebiet befindet sich mit der „Alten Mühle“ nur ein Gebäude mit einer Rettungshöhe von über 8 m Brüstungshöhe. Die Eintreffzeit der Drehleiter wird durch die Feuerwehr Dassow eingehalten.



8.6 Löschwassersituation

Die Löschwasserversorgung in allen Ortsteilen Tramm und Grevenstein ist ausreichend. In allen anderen Ortsteilen ist die Löschwasserversorgung teilweise oder nicht ausreichend. Mittels eines Löschwasserkonzeptes sollte die Löschwasserversorgung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Zur Erstellung dieses Konzeptes ist es hilfreich, die in der Anlage 6 ermittelten benötigten Löschwassermengen als Grundlage der Planung zu verwenden. Eine abhängige Wasserversorgung ist für das Gemeindegebiet vertraglich geregelt. Das Rohrleitungssystem im Gemeindegebiet ist jedoch überwiegend nur für den Erstangriff zu verwenden. Die für die Trinkwasserversorgung ausgelegten Rohrleitungen sind für eine ausreichende und dauerhafte Löschwasserversorgung (mind. 48 m³/h), in den meisten Ortsteilen, nicht leistungsfähig.



- Verwenden Sie Maßnahme 9.4 – Erstellung von Löschwasserkonzepten

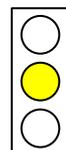
8.7 Gebietsabdeckung

Der Feuerwehrstandort deckt das Gemeindegebietes vollständig ab. Alle Ortsteile liegen im theoretischen Wirkungsbereich der Feuerwehr Roggenstorf und können in der anzustrebenden Eintreffzeit von 10 Minuten durch die Feuerwehr Roggenstorf erreicht werden.



8.8 Alarm- und Ausrückeordnung

Die Alarm- und Ausrückeordnung ist augenscheinlich nicht vorhanden oder nicht umgesetzt. Bei den Berechnungen in den Fallstudien wurden daher, die durch die Amtswehrführung gelieferten Bereichsfolgen zu Grunde gelegt. Diese können aber nur der groben Orientierung dienen. Die Erstellung einer AAO wird daher dringend empfohlen.



- Verwenden Sie Maßnahme 9.5 – Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung

8.9 Führungskonzept

Auf der Grundlage der FwDV 100 sind für die Führungsebene 3 (Amt/Stadt/Großgemeinde) Führungsstrukturen zu entwickeln. Hintergrund dieser Forderung ist z. B. kleinere nicht führbare Einheiten zu größeren führbaren Einheiten zusammenzufassen. Hierzu beschreibt die genannte Dienstvorschrift genau die operativen, taktischen sowie administrativen Maßnahmen und Verantwortungsverhältnisse.

- Verwenden Sie Maßnahme 9.6– Führungssystem gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 100

9 Maßnahmen

Das nun folgende Kapitel gibt Ihnen als „Maßnahmenplan“ mögliche Verfahrensweisen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit Ihrer Feuerwehr vor.

*Sehen Sie die folgenden Maßnahmenpläne als Orientierung!
Diese gelten für den Zeitraum der nächsten 5 Jahre und darüber hinaus.*

9.1 Personalsituation (Gemeinde)

9.1.1 Mitgliederwerbung

Die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung tendiert erwiesenermaßen gegen „Null“!

Die meisten Menschen gehen erwartungsgemäß und unterbewusst davon aus, dass Ihnen in jedem Fall bei Notfällen, wie Bränden und Unfällen, durch die Feuerwehr geholfen wird. Diese Muster in den Köpfen der Menschen sind schwer zu überwinden. Erfahrungen zeigen jedoch, dass dies grundsätzlich möglich ist.

Durch gezielte Mitgliederwerbung kann der Personalbestand der Feuerwehr auf das maximal mögliche Maß erhöht werden.

Folgende Regeln können helfen, die Menschen zu erreichen und über Beeinflussung ein positives Verantwortungsbewusstsein bezüglich des Mitwirkens in der FF zu entwickeln:

Stufe 1:

Gehen Sie davon aus, dass Ihre Bürgerinnen und Bürger in **Sicherheitsfragen** grundsätzlich inkompetent sind!

Wer/Was: **Amtsausschuss/ Amtswehrführung:** *Aufklärung der Bevölkerung über die derzeit laufenden Brandschutzbedarfsplanungen in den Städten und Gemeinden.*

Wie: **über Amtsebene:** *Fördern und unterstützen Sie eine amtsübergreifende Aufklärungskampagne mit möglichen Inhalten, wie Rolle und Bedeutung der Brandschutzbedarfsplanung für das Leben und die Gesundheit sowie das Eigentum der Bevölkerung. (Regionalpresse, Rundfunk, Fernsehen).*

Wann: *kurzfristig (unverzüglich)*

Warum: *Wahrnehmung der bewussten Inkompetenz, Interesse wecken.*

Stufe 2:

Erzeugen Sie **schrittweise** bewusste Inkompetenz, indem Sie Fakten zu Sicherheitslücken auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren publizieren. Zeigen Sie derzeitige Auswirkungen der Tageseinsatzbereitschaft der Feuerwehr auf das Wohneigentum der Menschen und die daraus resultierenden Resultate im Brandfall behutsam, aber konsequent auf.

Wer/Was: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** *Aufklärung der Bevölkerung über die derzeit laufenden Brandschutzbedarfsplanungen im Amtsbereich*

Wie: **über Amtsebene:** *z. B. fortschreibende Artikel im Regionalanzeiger, mögliche Inhalte wie: Rolle und Bedeutung der Brandschutzbedarfsplanung für das Leben und die Gesundheit sowie das Eigentum der Bevölkerung.*

Wann: *kurzfristig (unverzüglich), in jedem Regionalanzeiger*

Warum: *Wahrnehmung der bewussten Inkompetenz, Interesse wecken*

9 Maßnahmen

Stufe 3:

Erzeugen Sie **schrittweise** bewusste Kompetenz, indem Sie Antworten auf bestehende Sicherheitsfragen (im Zusammenhang mit Bränden und Unfällen) geben. Schildern Sie die personelle Situation Ihrer Feuerwehr und geben Sie Einblicke in die derzeitige Leistungsfähigkeit.

Wer/Was: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Fragezeichen bei den Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der eigenen Sicherheitsansprüche erzeugen („Die Reise nach Innen“).

Wie: **Gemeinde/ Wehrvorstand:** z. B. Bürgerfragestunde, persönliche Gespräche, Bürgerbriefe, Flyer, Tag der Offenen Tür: Vorträge/Gesprächsrunden über den Ist-Stand der Leistungsfähigkeit der FF, Aufklärung über Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, Konsequenzen für Gemeinde (Gemeinde ohne Feuerwehr, Aufgabe der Daseinsfürsorge).

Wert der Feuerwehr für die Gemeinschaft: Sicherheitsgarant im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten, Kulturträger, Jugendarbeit, einzige und greifbare Hilfsorganisation bei Unwettern und zivilen Notständen sowie bei zeitweisen kritischen Infrastrukturen

Wann: mittelfristig (½ - 3 Jahre), kontinuierliche Arbeit mit den Menschen auf unbestimmte Zeit

Warum: Intrinsische (von Innen kommende) Motivation erzeugen, Selbstmotivation und den Willen zur Verantwortungsübernahme für die Gesellschaft bewirken, Bewusstseinsweiterung eigene Sicherheitsbedürfnisse zu befriedigen und z. B. Eintritt in die Feuerwehr.

Stufe 4:

Wer/Was: **Gemeinde/Wehrvorstand:** Führungsorganisation innerhalb der Feuerwehr anerkennen, mitgestalten und leben, Kompetenzen bei willigen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Mitgliedern erzeugen.

Wie: **Amtwehrführung/Wehrvorstand** Umsetzung und Anwendung der Führungsgrundsätze der FwDV 100

Betreuung williger Bürgerinnen und Bürger bis hin zur Aufnahme in die FF

Phase 1: Mitglied dirigieren und Hilfestellung geben

Phase 2: Mitglied trainieren und Unterstützung anbieten

Phase 3: Mitglied fördern und fordern

Phase 4: Delegieren von Verantwortung auf das Mitglied

Wann: mittel- bis langfristig (bis 5 Jahre), Entwicklung innerhalb der Feuerwehr und Gemeinde, langfristig (wahrscheinlich erst ab 5. Jahr bis fortwährend tragfähig), Entwicklung innerhalb der Feuerwehr und Gemeinde.

Warum: Selbstmotivation und den Willen zur Verantwortungsübernahme erzeugen, Feuerwehr stabilisieren und weiter auf- und ausbauen

9 Maßnahmen

9.1.2 Mitglieder anderer Feuerwehren zur Stärkung der Tageseinsatzbereitschaft

Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Personalsituation in Ihrer Feuerwehr bietet unter anderem das Bewerben von aktiven Feuerwehrmitgliedern anderer Gemeinden, die in Betrieben und Einrichtungen in ihrem Territorium tätig sind.

Wer/Was: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Ermitteln, ob und wie viele aktive Mitglieder anderer Feuerwehren in Betrieben, Einrichtungen und Institutionen innerhalb der Gemeinde tätig sind.

Wie: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Gespräche mit entsprechenden Arbeitgebern und Feuerwehrangehörigen führen.

Wann: unverzüglich

Warum: Notwendigkeit des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde, der Beschäftigten sowie des Schutzes von Eigentum entsprechender Betriebe und Einrichtungen.

Tabelle 43 Angaben zu Ermittlung der Zweitmitgliedschaft

Kamerad/ -in	Erlerner Beruf	Jetzige berufliche Tätigkeit	Arbeitsort/Arbeitgeber
Bsp.*	Maurer	Lagerarbeiter	Musterstadt

Bsp* Name, Vorname, Qualifikationen in der Feuerwehr ermitteln (z.B. Atemschutzgeräteträger, G26.3-Untersuchung), Maschinist (Führerscheinklasse) etc.

9.1.3 Maßnahmenplan „Pflichtfeuerwehr“

Wer/Was: **Landkreis/Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Einberufung einer Pflichtfeuerwehr.

Wie: **Bürgermeister/Amtsverwaltung:** Wenden Sie sich zwecks Klärung der Verfahrensfragen zuständigkeitsshalber an die Aufsichtsbehörde.

Wann: Wenn die Maßnahmen unter Punkt 9.1.1 sowie 9.1.2 (personelle Leistungsfähigkeit gem. BrSchG, § 2, (1)) nicht zum erforderlichen Erfolg führten.

Warum: BrSchG M-V § 13

9 Maßnahmen

9.2 Laufbahn- und Zusatzausbildung

Da der Ist-Zustand an aktiven Mitgliedern insbesondere in der Tageseinsatzbereitschaft unter den Anforderungen liegt (siehe Fallstudien Anlage 1, A-B), werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Wer/Was: **Wehrvorstand/Amt/Gemeinde:** Der fortlaufende Ausbildungsbedarf ist insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Maßnahme „Personalentwicklung“ zu erfassen, an der personellen Sollstruktur zu orientieren, fortzuschreiben und bei den entsprechenden Ausbildungseinrichtungen/-stellen anzumelden.

Wie: **Wehrvorstand:** Der aktuelle Ausbildungsbedarf ist ständig und fortlaufend in Fox112 einzupflegen. Gleiches gilt bei Neueintritten in die Feuerwehr. Der Bedarf ist mit der Gemeinde und der Amtswehrührung abzustimmen.

Amt/Gemeinde: Die Kosten für z. B. Nettoverdienstausschlag, Fahrten zu den Lehrgangsorten, Tagegeld etc. sind rechtzeitig im Haushalt zu berücksichtigen. Hier bedarf es der engen Abstimmung mit der Wehrführung.

Wann: bei erkannter Notwendigkeit

Warum: Erlangung der personellen Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft (unverzügliche Sicherung der erforderlichen Funktionseinheiten).

9.3 Gerätehaus

Das Gerätehaus der Feuerwehr entspricht nicht den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften.

Wer/Was: **Amt/Gemeinde:**

1.) Durchführung der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung für Feuerwehrgerätehäuser gem. o.g. DGUV

2.) Erwirken einer Stellungnahme der HFUK Nord auf der Grundlage der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen

3.) Planung und Ermittlung erforderlicher Kosten für sich ergebende kurz-, mittel und langfristige Investitionsmaßnahmen

Wie: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Gefährdungsbeurteilung mit der Software riskoo. Erforderlichenfalls Auswertung des entsprechenden Fehler-Protokolls und Weiterleitung an die HFUK.

Wann: unverzüglich

Warum: erhöhtes Unfallrisiko

Zur Ermittlung der Defizite stehen Ihnen die Arbeitshinweise „Arbeitshinweise zur Gefährdungsbeurteilung von Feuerwehrgerätehäusern“ zu Verfügung.

9.4 Erstellung von Löschwasserkonzepten

Gemäß BrSchG M-V §2 (1), 4. hat die Gemeinde zur Aufgabe die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierfür wird die Erstellung eines Löschwasserkonzeptes empfohlen.

Wer/Was: **Landkreis/Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Ermittlung der erforderlichen Standorte von leistungsfähigen Löschwasserentnahmestellen und Anpassung der in der Anlage 6 enthaltenen Planungswerte an die realen Verhältnisse.

Wie: **Gemeinde/Wehrvorstand:**

- Bildung einer Arbeitsgruppe Löschwasserversorgung. Durchführung von Arbeitsgesprächen.
- Ermittlung erforderlicher Standorte und des Leistungsvermögens entsprechender Löschwasserentnahmestellen (siehe Arbeitshinweise zur Brandschutzbedarfsplanung). Planung der erforderlichen kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzungsmaßnahmen zur Errichtung geeigneter Löschwasserentnahmestellen.
- Einbeziehung des Amtsausschusses: Interessenabfrage zur Umsetzung von technischen Kompensationsmaßnahmen.

Wann: unverzüglich

Warum: Erzeugung eines zeitnah möglichen Maximalschutzes für Sachwerte

Zur Erstellung eines Löschwasserkonzeptes stehen Ihnen die Arbeitshinweise „Arbeitshinweise/Empfehlung zur Planung der Löschwasserversorgung“ zu Verfügung.

9.5 Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung

Für die AAO ist eine kontinuierliche Erfassung der Leistungsfähigkeit erforderlich (sowohl zu Tages- und Nachtzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen).

Empfehlung: Bei stetiger Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft sollte die Alarm- und Ausrückeordnung den dann gegebenen Voraussetzungen (Unterscheidung Tag-, Nacht- und Wochenend- Einsatzbereitschaft) angepasst werden. Bei der Gestaltung der Alarm- und Ausrückeordnung sind die Einzelfallstudien nach Schadensausmaß (siehe 4.3.1) und Eingreiferfordernis (siehe 4.3.2) mit einzubeziehen.

Wer/Was: **Bürgermeister/Gemeindevertretung/Amtsausschuss/Wehrführung/Amtswehrführung/Landkreis:** Überprüfung und Anpassung der AAO für die Gemeinde (gem. BrSchG M-V § 2, (1) Punkt 3).

Wie: **Gemeinde/Amtsebene:**

- Zusammenwirken der Gemeindevertretung/Bürgermeister mit dem Wehrvorstand sicherstellen.
- Bildung von gemeinde-, amts-, kreis- und länderübergreifenden Alarmgemeinschaften (Rechtsvereinbarungen, öffentlich-rechtliche Verträge).
- Kontinuierliche und vollumfängliche Datenerfassung der Leistungsfähigkeit sowie die technische Ausstattung im Verwaltungsprogramm „Fox112“

Wann: bei erkannter Notwendigkeit

Warum: Erzeugung eines zeitnah möglichen Maximalschutzes

Zur Erstellung bzw. Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung stehen Ihnen die Arbeitshinweise „Arbeitshinweise zur Erstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung“ zu Verfügung.

9.6 Führungssystem gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100)

Bei Großschadensereignissen / im Katastrophenfall ist der Bürgermeister/Landrat politisch Gesamtverantwortlicher. Die gesetzliche Grundlage bildet die FwDV 100.

Wer/Was: **Bürgermeister/Gemeindevertretung/Amtsausschuss/Wehrführung/Amtswehrführung/Landkreis:** *Überprüfung und Anpassung des derzeitigen Führungskonzeptes auf Amts- und Landkreisebene sowie der weiteren Umsetzung der Führungsorganisation bis hin zur Realisierung auf Kreisebene gemäß FwDV 100 (insbesondere des Kapitels „3.2 Führungsorganisation“).*
Wenn noch nicht realisiert: Aufstellung, Ausrüstung und Einsatz einer leistungsfähigen Führungsgruppe Amt

Wie: **Gemeinde/Amtsebene:**

- *zielorientiertes Zusammenwirken der Gemeindevertretungen und Bürgermeister mit den Wehrvorständen auf Amtsebene sicherstellen.*
- *bzgl. Leistungsfähigkeit: Schaffung der materiellen Voraussetzungen (ELW 1 und Büroausstattung).*
- *bzgl. Einsatzbereitschaft: Erstellung eines Personalkonzeptes für die Führungsgruppe sowie Erarbeitung und Umsetzung eines effizienten Ausbildungskonzeptes.*

Wann: *zeitnahe Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes
 mittelfristige Schaffung der materiellen Voraussetzungen
 mittelfristige Aufstellung eines Ausbildungskonzeptes für die Führungseinheit*

Warum: *Sicherstellung erforderlicher Führungsstrukturen auf Gemeinde-, Amts- und Kreisebene, um die Führbarkeit und die Handlungsfähigkeit der Feuerwehren auch bei größeren Schadenlagen sicherstellen zu können.
 Für größere Schadenlagen gilt: Effiziente Ressourcenverteilung durch die jeweils höhere Führungsebene (operativ-taktische Komponente) nach Einsatzschwerpunkten in einem Schadengebiet.*

Zur Erstellung bzw. Anpassung des Führungskonzeptes auf Amtsebene stehen Ihnen die Arbeitshinweise „Empfehlung zur Entwicklung eines Führungs- und Fahrzeugkonzeptes auf Amtsebene“ zu Verfügung.

10 Literaturverzeichnis

- [1] „Wikipedia,“ [Online]. Available: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/de/4/43/Feuerwehr_RLBS_Logo.svg. [Zugriff am 01 06 2018].
- [2] Definition Daseinsfürsorge, [Online]. Available: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/176770/daseinsvorsorge> . [Zugriff am 29 07 2017].
- [3] *Gesetz über den Brandschutz und Technischen Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V)*, GVOBl. S. 612, 21.Dezember 2015 .
- [4] *Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg - Vorpommern (FwOV M-V)*, Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, April 2017.
- [5] Referat II 450, *Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg - Vorpommern (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr 2131 - 9)*, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa, 12 Oktober 2017.
- [6] Ulli Barth, Sandro Langer, Pascal Deseyve, Stephan Jung, Benedikt Kannenberg, Albert Kißlinger, Adrian Ridder, „Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz auf der Grundlage Risikobasierter Optimierung,“ BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL.
- [7] Roggenstorf, „wikipedia,“ [Online]. Available: <https://de.wikipedia.org/wiki/Roggenstorf>. [Zugriff am 22 05 2019].
- [8] [Online]. Available: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. [Zugriff am 07 11 2017].
- [9] AGBF Bund im Deutschen Städtetag, *Ltd. BD Dipl.-Ing. Jochen Stein, Empfehlung der AG der Leiter der Berufsfeuerwehren für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten*, Bonn, November 2015.
- [10] vfdb, *Technischer Bericht Elemente zu risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren*, Referat 5 (BG) - Brandbekämpfung, Gefahrenabwehr -, Januar 2007.
- [11] [Online]. Available: <https://www.motor-talk.de/bilder/jede-sekunde-zaehlt-g63624148/-golden-hour-of-shock-zwischen-dem-unfall-und-der-einlieferung-sollten-hoechstens-60-minuten-vergehen-i206890982.html>. [Zugriff am 07 11 2017].
- [12] vfdb Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. , *vfdb-Richtlinie 06/01 Technisch-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen*, 48338 Altenberge: VdS Schadenverhütung Verlag, 2010-12.
- [13] Ministerium für Inneres und Europa, „Land Mecklenburg-Vorpommern,“ [Online]. Available: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Doppik/>. [Zugriff am 02 04 2019].
- [14] Brand- und Katastrophenschutz, Munitionsbergungsdienst Mecklenburg- Vorpommern, „Infoveranstaltung am 09.04./04.06.2016 zum Thema Brandschutzbedarfsplanung; FAQ Teil 4,“

10 Literaturverzeichnis

- [Online]. Available: <http://www.brand-kats-mv.de/static/BKS/Dateien/PDF/FAQ%20Teil%204.pdf>. [Zugriff am 26 04 2019].
- [15] Feuerwehrdienstvorschrift 3 (FwDV 3), *Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz*, Stand 2008.
- [16] Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Merkblatt: Das Ermittlungsverfahren, Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg: Hinckel-Druck GmbH, Wertheim, 11. unveränderte Auflage, 03/2016, Stand 12/1987.
- [17] Feuerwehr-Lernbar; Die Ausbildungsmedien der Feuerweherschulen in Bayern , [Online]. Available: <https://www.feuerwehr-lernbar.bayern/home/>. [Zugriff am 24 04 2019].
- [18] Feuerwehr-Lernbar; Die Ausbildungsmedien der Feuerweherschulen in Bayern , „Ermittlungsverfahren - Ermittlung und Bewertung der "Allgemeinen Lage" nach 10 Punkten,“ 03 2016. [Online]. Available: <https://feuerwehr-lernbar.bayern/lexikon/e/ermittlungsverfahren-ermittlung-und-bewertung-der-allgemeinen-lage-nach-10-punkten/>. [Zugriff am 24 04 2019].
- [19] Feuerwehr-Lernbar; Die Ausbildungsmedien der Feuerweherschulen in Bayern , „Ermittlungsblatt I - Anwendung bei Orten und Ortsteilen,“ 03 2016. [Online]. Available: https://feuerwehr-lernbar.bayern/fileadmin/downloads/Merkblaetter_und_Broschueren/Einsatzplanung_und_vorbereitung/Ermittlungsblatt_I_Version-15.0/. [Zugriff am 24 04 2019].
- [20] Feuerwehr-Lernbar; Die Ausbildungsmedien der Feuerweherschulen in Bayern , „Ermittlungsblatt II - Anwendung bei Einzelobjekten,“ 03 2016. [Online]. Available: <https://feuerwehr-lernbar.bayern/lexikon/e/ermittlungsblatt-ii-anwendung-bei-einzelobjekten/>. [Zugriff am 24 04 2019].
- [21] Feuerwehr-Lernbar; Die Ausbildungsmedien der Feuerweherschulen in Bayern , „Richtwertverfahren - Ermittlung und Bewertung der "Allgemeinen Lage" nach 10 Punkten,“ 03 2016. [Online]. Available: <https://feuerwehr-lernbar.bayern/lexikon/r/richtwertverfahren-ermittlung-und-bewertung-der-allgemeinen-lage-nach-10-punkten/>. [Zugriff am 24 04 2019].
- [22] Feuerwehr-Lernbar; Die Ausbildungsmedien der Feuerweherschulen in Bayern , „Richtwertblatt - Anwendung bei Orten, Ortsteilen und Einzelobjekten,“ 03 2016. [Online]. Available: <https://feuerwehr-lernbar.bayern/lexikon/r/richtwertblatt-anwendung-bei-orten-ortsteilen-und-einzelobjekten/>. [Zugriff am 24 04 2019].
- [23] Feuerwehr-Lernbar; Die Ausbildungsmedien der Feuerweherschulen in Bayern , „Richtwertschieber,“ 03 2016. [Online]. Available: <https://feuerwehr-lernbar.bayern/lexikon/r/richtwertschieber/>. [Zugriff am 24 04 2019].
- [24] Feuerwehrdienstvorschrift 3 (FwDV 3), *Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz*, Stand 2008.

11 Anlagen


11 Anlagen

Anlage 1 Fallstudien	69
Verwendete Methoden zur Berechnung.....	69
Musterfallstudien	71
Ortsteil Roggenstorf	74
Ortsteil Roggenstorf	75
Ortsteil Alt Greschendorf	76
Ortsteil Alt Greschendorf	77
Ortsteil Grevenstein	78
Ortsteil Grevenstein	79
Ortsteil Rankendorf	80
Ortsteil Rankendorf	81
Ortsteil Tramm	82
Ortsteil Tramm	83
Einzelfallstudie nach Schadensausmaß Leab Roggenstorf.....	84
Einzelfallstudie nach Eingreiferfordernis Wohnungsbausystem Roggenstorf	85
Fallstudie einfache TH Gemeindeterritorium Roggenstorf	86
Anlage 2 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Löscherfolgsklasse	87
Anlage 3 Methode/Verfahren zur Ermittlung der TH-Erfolgsklasse	88
Anlage 4 Methode/Verfahren zur Ermittlung der TH-Erfolgsklasse	89
Anlage 5 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Löscherfolgsklasse	90
Anlage 6 Methode/Verfahren zur Ermittlung Löschwasserbedarf	91
Anwendung des Richtwertverfahrens.....	91
Ortsteil Roggenstorf	93
Ortsteil Alt Greschendorf	94
Ortsteil Grevenstein	95
Ortsteil Rankendorf	96
Ortsteil Tramm	97
Einzelfallstudie nach Schadensausmaß Leab Roggenstorf.....	98
Einzelfallstudie nach Eingreiferfordernis Wohnungsbausystem Roggenstorf	99
Anlage 7 Verfahrensweise und Beispiele für die Schutzzielfindung	100
Anlage 8 Schutzziele der Gemeindevertretung.....	106
Anlage 9 Beschlüsse der Gemeindevertretung	110
Anlage 10 Bemerkungen des Landkreises.....	112

Anlage 1 Fallstudien

Verwendete Methoden zur Berechnung



Grundsätzlich liegen allen nun folgenden Szenarien Betrachtungen, die Eintreffzeiten der bisher in der Alarm- und Ausrückeordnung festgelegten Kräfte und Mittel der Feuerwehren, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung benötigt werden, zugrunde (siehe Tabelle unten). Der für den Einsatzerfolg notwendige taktische Einsatzwert der eintreffenden Einheiten ist erst erreicht, wenn die gemäß FwDV 3 geforderten Funktionseinheiten (in Anzahl und Qualifikation) zu einer größeren Einheit zusammengefasst wurden (Ist-Wert-Betrachtung). Die wahrscheinliche „Anfahrzeit*“ für die in der Tabelle genannten Einheiten wurden mittels Routenplaner ermittelt. Der notwendige technische Einsatzwert ergibt sich aus der mitgeführten Technik für die in den Fallstudien betrachteten Einsatzlagen.

Es gilt der Führungsgrundsatz „Kleine, nicht fährbare Einheiten sind zu größeren, fährbaren Einheiten zusammenzufassen!“.

Tabelle 44 Mustertabelle Feuerwehren des 1. Abmarsches

	Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)			
	<i>Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]</i>			
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Musterdorf	-	5	2 Asgt + 3 EK
079/01	Riesengroß	2,6	7	1 Asgt + 1 EK
00029	Großes Dorf	2,9	8	1 Asgt + 5 EK
00014	Kleindorf	4,5	10	3 Asgt + 6 EK
126/04	Kleinstadt	5,2	12	2 Asgt + 8 EK

taktisch/technischer
Einsatzwert für die zu
erfüllende Aufgabe erreicht

- Die tabellarisch in den Fallstudien aufgeführten Werte (*taktischer Einsatzwert*) zur Tageseinsatzbereitschaft (*zur Ermittlung der Löscherfolgsklasse*) sind aktuell. Die Werte sind auf generell alle Fallstudien (Brand + einfache und umfassende technische Hilfe) angewendet worden.

Szenarien Betrachtung für Brände in flächiger Wohnbebauung (Nutzung bis 2. Obergeschoss)

Zur Szenarien Beschreibung sowie den darauf basierenden Gefahren- und Risikobewertungen wurde das Ermittlungs- und Richtwertverfahren verwendet.

Das Ermittlungs- und Richtwertverfahren wurde durch die Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg herausgegeben [16] und ist auf „Feuerwehr-Lernbar – Die Ausbildungsmedien der Feuerweherschule in Bayern“ zu finden [17].

Anlage 1 Fallstudien

Zu diesem Merkblatt gehören inhaltlich:

- Ermittlungsverfahren - Ermittlung und Bewertung der "Allgemeinen Lage" nach 10 Punkten

<https://feuerwehr-learnbar.bayern/lexikon/e/ermittlungsverfahren-ermittlung-und-bewertung-der-allgemeinen-lage-nach-10-punkten/> [18]

- Ermittlungsblatt I - Anwendung bei Orten und Ortsteilen

<https://feuerwehr-learnbar.bayern/lexikon/e/ermittlungsblatt-i-anwendung-bei-orten-und-ortsteilen/> [19]

- Ermittlungsblatt II - Anwendung bei Einzelobjekten

<https://feuerwehr-learnbar.bayern/lexikon/e/ermittlungsblatt-ii-anwendung-bei-einzelobjekten/> [20]

- Richtwertverfahren - Ermittlung und Bewertung der "Allgemeinen Lage" nach 10 Punkten

<https://feuerwehr-learnbar.bayern/lexikon/r/richtwertverfahren-ermittlung-und-bewertung-der-allgemeinen-lage-nach-10-punkten/> [21]

- Richtwertblatt - Anwendung bei Orten, Ortsteilen und Einzelobjekten

<https://feuerwehr-learnbar.bayern/lexikon/r/richtwertblatt-anwendung-bei-orten-ortsteilen-und-einzelobjekten/> [22]

- Richtwertschieber

<https://feuerwehr-learnbar.bayern/lexikon/r/richtwertschieber/> [23]

Dieses Verfahren ermöglicht die Spezifik, bezüglich der für die Orte und Ortsteile vorhandenen Besonderheiten, ausreichend differenziert darzustellen. Verallgemeinerungswürdige bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, deren Nutzung, allgemeine Gegebenheiten und weitere beachtenswerte Fakten werden so zu grundsätzlichen Aussagen für Ihre Stadt bzw. Gemeinde zusammengefasst. Die Ergebnisse dieser Analyse bilden später die Grundlage für die Risikobewertung und den Vergleich der Soll- Ist-Bewältigungskapazität.

Hintergründig wird bei den Betrachtungen der maximal möglichen Reanimationszeit von 17 Minuten ausgegangen (AGBF-Schutzzieldefinition als Anhaltswert). Die im Mittel erfassten EINTREFFZEITEN sowie die ermittelten maximal verfügbaren TAKTISCHEN EINHEITEN, gemessen in Funktionseinheiten, bilden die Grundlage.

Bei den Betrachtungen zur Rettung bei Brandeinsätzen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass bei Vorhandensein mehrerer Personen im Objekt zuerst der 1.- (Treppenraum), dann der 2. Rettungsweg (Leitern der Feuerwehr) genutzt wird.

Hinweis: Gemäß Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOV M-V, § 7 (5) „Schutzziele“, gilt das Schutzziel als eingehalten, wenn die Einsatzstärke einer Gruppe (1/8/9) für Einsätze und die Eintreffzeit von maximal 10 Minuten (gemessen von der Alarmierung bis zum Eintreffen) nicht überschritten wird. Als leistungsfähig und einsatzbereit gilt die Gruppe, wenn alle erforderlichen Funktionseinheiten besetzt sind. [4]

Anlage 1 Fallstudien

Musterfallstudien

Die nun folgenden Muster-Fallstudien helfen Ihnen, bei Bedarf die Einzelfallstudien (siehe Anlage 1) zu überprüfen.

Schutzziel: Bewertung Sachwerte

Methode: Ermittlungs- und Richtwertverfahren

Fallstudie **Brandeinsatz** Musterdorf

A

Landkreisinternes Kennziffersystem		verfügbare Kräfte (ohne Reserve)		
Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO) Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Musterdorf	-	5	2 Asgt + 3 EK
079/01	Riesengroß	2,6	7	1 Asgt + 1 EK
00029	Großes Dorf	2,9	8	1 Asgt + 5 EK
00014	Kleindorf	4,5	10	3 Asgt + 6 EK
126/04	Kleinstadt	5,2	12	2 Asgt + 8 EK

Zuggleichwert (1/3/18/22)
mit mind. **8 Asgt.** erreicht

Gruppengleichwert (1/8/9)
mit mind. **4 Asgt.** erreicht

Erläuterungen
zur Prüfmethode
in der Anlage 2

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung bis 25% Bebauungsdichte	1
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 3 min. FF Musterdorf, Riesengroß, Großes Dorf ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 7 min. FF Kleindorf, Kleinstadt 	1
3. Bauweise	Mehr als 85 % der Gebäude (feuerbeständige Umfassung, harte Bedachung)	1
4. Nutzung	Wohngebiete	1
5. Brandabschnitte	unter 10 % Abweichungen	1
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschwasserversorgung (LwV)	ausreichend	1
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	ausreichend	1
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	Schule mit Kindergarten Wohnblöcke bis 2. OG	7
Summe der Annäherungswerte =		16

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{16}{10} = 1,6$$

Löscherklassifikation I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Löscherefolg

Für eine Analyse
verwenden Sie die Anlagen 2 und 5!

Anlage 1 Fallstudien

Musterfallstudie einfache und mittlere TH Gemeindeterritorium Musterdorf

Schutzziel: Bewertung Sachwertschutz

Methode: Ermittlungs- und Richtwertverfahren für einfache Technische Hilfe

Kriterium: Anfahrzeit und Einsatzwert (Geräte für einfache Hilfeleistung reichen aus)

TH klein-mittel (z. B. Tragehilfe, Baum auf Straße, Öl auf Straße usw.)

Unter der Voraussetzung, dass keine lebensbedrohlichen Zustände bei Personen vorliegen!

Zur Vereinfachung wurde als Ereignisort für die Feuerwehr Musterdorf der Ortsteil Musterortsteil als maximal zu überwindender Fahrstrecke angenommen.

	Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)			
	<i>Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]</i>			
	Feuerwehr	km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Musterdorf	-	5	2 Asgt + 3 EK
00029	Großes Dorf	2,9	8	1 Asgt + 5 EK

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungs- wert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 3 min	1
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min.	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend	1
Summe der Annäherungswerte =		3

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{3}{3} = 1,0$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei einfacher Technischer Hilfeleistung. Voraussetzung, KEINE Menschen lebensbedrohlich verletzt!

Für eine Analyse
verwenden Sie die Anlage 3!

Anlage 1 Fallstudien

Musterfallstudie Rettungseinsatz Technische Hilfe (umfassend)**B**

Schutzziel: Bewertung Menschenrettung

Methode: „Golden Hour of Shock“

Kriterium: Anfahrzeit und Eintreffzeit der erforderlichen Feuerwehrräfte, Hilfeleistungssatz

Fallstudie Musterdorf**B**

TH umfassend (z. B. VKU mit eingeklemmter Person, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Musterdorf	-	5	2 Asgt + 3 EK
00029	Großes Dorf	2,9	8	1 Asgt + 5 EK
126/04	Kleinstadt	5,2	12	2 Asgt + 8 EK

Gruppengleichwert
(2 Asgt. ausreichend)
für erweiterte
Technische Hilfeleistung

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungs- wert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 3 min	1
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min.	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend	1
11. erforderliche Mittel	1. Musterdorf: nicht vorhanden 2. Großes Dorf: nach 8 min 3. Kleinstadt: nach 12 min	1
Summe der Annäherungswerte =		4

Zuggleichwert (1/2/13/16)
erreicht („kleiner Zug“)

20 Minuten für Anfahrt
(Golden Hour of Shock)
für 1. und 2.
Hilfeleistungssatz
eingehalten

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{4}{4} = 1,0$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach ca. 8 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach ca. 12 Minuten

Für eine Analyse
verwenden Sie die Anlage 4!

Ortsteil RoggenstorfFallstudie **Brandeinsatz Sachwertschutz**

A → Anlage 2

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Roggenstorf	-	6 min	0 Asgt + 2 EK
-	Papenhusen	5,8	10 min	1 Asgt + 3 EK
-	Mallentin	4,8	10 min	1 Asgt + 3 EK
-	Dassow	9	15 min	5 Asgt + 5 EK
-	Gostorf	6,4	16 min	1 Asgt + 3 EK
-	Kalkhorst	7,8	17 min	1 Asgt + 2 EK
-	Börzow	9,7	18 min	2 Asgt + 3 EK

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung über 25 % Bebauungsdichte	3
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 10 min FF Roggenstorf, Papenhusen, Mallentin, Dassow ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 11 min FF Gostorf 	3
3. Bauweise	über 85 % feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach	1
4. Nutzung	Wohngebiete	1
5. Brandabschnitte	teilweise ausreichend	3
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschwasserversorgung (LwV)	teilweise ausreichend, LwV über lange Schlauchstrecke	11
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	teilweise ausreichend Zuggleichwert erreicht, jedoch nicht innerhalb von 13 min	11
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	in Gesprächen mit WF hinzufügen	1
Summe der Annäherungswerte =		36

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{36}{10} = 3,6$$

Löscherklassifikation III = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen** für den Löscherfolg

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 15 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 16 Minuten

Eintreffzeit Schiebleiter im Durchschnitt nach: ca. 10 Minuten

Eintreffzeit DLAK 23/12 im Durchschnitt nach: ca. 15 Minuten

TH umfassend (z. B. VKU mit eingeklemmter Person, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

Ortsteil Roggenstorf

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Roggenstorf	-	6 min	0 Asgt + 2 EK
-	Papenhusen	5,8	10 min	1 Asgt + 3 EK
-	Mallentin	4,8	10 min	1 Asgt + 3 EK
-	Dassow	9	15 min	5 Asgt + 5 EK
-	Gostorf	6,4	16 min	1 Asgt + 3 EK
-	Kalkhorst	7,8	17 min	1 Asgt + 2 EK
-	Börzow	9,7	18 min	2 Asgt + 3 EK

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 5 min	3
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend Zuggleichwert erreicht	1
11. erforderliche Mittel	1. nicht vorhanden 2. FF Dassow nach 15 min 3. FF Dassow nach 15 min	1
Summe der Annäherungswerte =		6

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{6}{4} = 1,5$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 10 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 15 Minuten

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Roggenstorf	1,6	7 min	0 Asgt + 2 EK
-	Mallentin	3,6	11 min	1 Asgt + 3 EK
-	Papenhusen	6,6	12 min	1 Asgt + 3 EK
-	Gostorf	7,5	16 min	1 Asgt + 3 EK
-	Dassow	9,8	16 min	5 Asgt + 5 EK
-	Menzendorf	11,7	17 min	2 Asgt + 5 EK
-	Börzow	7,2	17 min	2 Asgt + 3 EK

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung über 25 % Bebauungsdichte	3
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<p>► Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 11 min FF Roggenstorf, Mallentin, Papenhusen, Gostorf, Dassow</p> <p>► Erreichung Zuggleichwert nach ca. 11 min FF Roggenstorf, Mallentin, Papenhusen, Gostorf, Dassow</p>	5
3. Bauweise	über 85 % feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach	1
4. Nutzung	Wohngebiete	1
5. Brandabschnitte	teilweise ausreichend	3
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschwasserversorgung (LwV)	nicht ausreichend	21
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	teilweise ausreichend Zuggleichwert erreicht, jedoch nicht innerhalb von 13 min	11
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	nicht zu erwarten	1
Summe der Annäherungswerte =		48

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{48}{10} = 4,8$$

Löscherfolgsklasse III = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen** für den Löscherfolg

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 16 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 16 Minuten

Eintreffzeit Schiebleiter im Durchschnitt nach: ca. 12 Minuten

Eintreffzeit DLAK 23/12 im Durchschnitt nach: ca. 16 Minuten

TH umfassend (z. B. VKU mit eingeklemmter Person, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

Ortsteil Alt Greschendorf

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Roggenstorf	1,6	7 min	0 Asgt + 2 EK
-	Mallentin	3,6	11 min	1 Asgt + 3 EK
-	Papenhusen	6,6	12 min	1 Asgt + 3 EK
-	Gostorf	7,5	16 min	1 Asgt + 3 EK
-	Dassow	9,8	16 min	5 Asgt + 5 EK
-	Menzendorf	11,7	17 min	2 Asgt + 5 EK
-	Börzow	7,2	17 min	2 Asgt + 3 EK

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 7 min	3
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend Zuggleichwert erreicht	1
11. erforderliche Mittel	1. nicht vorhanden 2. FF Dassow nach 16 min 3. FF Menzendorf nach 17 min	1
Summe der Annäherungswerte =		6

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{6}{4} = 1,5$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 12 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 16 Minuten

Ortsteil Grevenstein
Fallstudie **Brandeinsatz Sachwertschutz**

A → Anlage 2

	<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i> <i>Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]</i>			
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>Anfahrzeit in Minuten</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Roggenstorf</i>	<i>2,2</i>	<i>8 min</i>	<i>0 Asgt + 2 EK</i>
-	<i>Damshagen</i>	<i>5,5</i>	<i>11 min</i>	<i>0 Asgt + 0 EK</i>
-	<i>Papenhusen</i>	<i>7,9</i>	<i>13 min</i>	<i>1 Asgt + 3 EK</i>
-	<i>Mallentin</i>	<i>7,1</i>	<i>13 min</i>	<i>1 Asgt + 3 EK</i>
-	<i>Kalkhorst</i>	<i>6,5</i>	<i>16 min</i>	<i>1 Asgt + 5 EK</i>
-	<i>Dassow</i>	<i>9,4</i>	<i>16 min</i>	<i>5 Asgt + 5 EK</i>
-	<i>Gostorf</i>	<i>8,2</i>	<i>18 min</i>	<i>1 Asgt + 3 EK</i>
-	<i>Börzow</i>	<i>14,6</i>	<i>23 min</i>	<i>2 Asgt + 3 EK</i>

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium <i>Bewertung</i>	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte	1
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 11 min FF Roggenstorf, Damshagen, Papenhusen, Mallentin, Kalkhorst, Dassow ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 11 min FF Roggenstorf, Damshagen, Papenhusen, Mallentin, Kalkhorst, Dassow 	5
3. Bauweise	über 85 % feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach	1
4. Nutzung	Wohngebiete	1
5. Brandabschnitte	ausreichend	1
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschwasserversorgung (LwV)	ausreichend	1
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	teilweise ausreichend Zuggleichwert erreicht, jedoch nicht innerhalb von 13 min	11
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	nicht zu erwarten	1
Summe der Annäherungswerte =		24

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{24}{10} = 2,4$$

 Löscherfolgsklasse **II** = im Durchschnitt **mittelmäßige Voraussetzungen** für den Löscherfolg

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 16 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 16 Minuten

Eintreffzeit Schiebleiter im Durchschnitt nach: ca. 13 Minuten

Eintreffzeit DLAK 23/12 im Durchschnitt nach: ca. 16 Minuten

TH umfassend (z. B. VKU mit eingeklemmter Person, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

Ortsteil Grevenstein

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Roggenstorf	2,2	8 min	0 Asgt + 2 EK
-	Papenhusen	7,9	13 min	1 Asgt + 3 EK
-	Mallentin	7,1	13 min	1 Asgt + 3 EK
-	Dassow	9,4	16 min	5 Asgt + 5 EK
-	Gostorf	8,2	18 min	1 Asgt + 3 EK
-	Börzow	14,6	23 min	2 Asgt + 3 EK

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 8 min	3
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend Zuggleichwert erreicht	1
11. erforderliche Mittel	1. nicht vorhanden 2. FF Dassow nach 16 min 3. FF Dassow nach 16 min	1
Summe der Annäherungswerte =		6

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{6}{4} = 1,5$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 13 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 16 Minuten**

Ortsteil Rankendorf
Fallstudie **Brandeingang Sachwertschutz**

A → Anlage 2

	Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO) Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]			
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Roggenstorf	3,9	9 min	0 Asgt + 2 EK
-	Kalkhorst	4,6	13 min	1 Asgt + 5 EK
-	Dassow	7,2	13 min	5 Asgt + 5 EK
-	Mallentin	8,7	14 min	1 Asgt + 3 EK
-	Papenhusen	9,6	15 min	1 Asgt + 3 EK
-	Harkensee	11,9	17 min	2 Asgt + 1 EK
-	Klützt	12,4	18 min	8 Asgt + 7 EK
-	Gostorf	9,8	19 min	1 Asgt + 3 EK
-	Börzow	13,6	23 min	2 Asgt + 3 EK

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte	1
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 8 min FF Roggenstorf, Kalkhorst, Dassow ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 9 min FF Mallentin 	3
3. Bauweise	über 85 % feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach	1
4. Nutzung	Wohngebiete	1
5. Brandabschnitte	teilweise ausreichend	3
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschwasserversorgung (LwV)	teilweise ausreichend, LwV über lange Schlauchstrecke	11
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	teilweise ausreichend Zuggleichwert erreicht, jedoch nicht innerhalb von 13 min	11
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	nicht zu erwarten	1
Summe der Annäherungswerte =		34

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{34}{10} = 3,4$$

Löcherfolgsklasse **III** = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen** für den Löcherfolg

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 13 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 14 Minuten

Eintreffzeit Schiebleiter im Durchschnitt nach: ca. 13 Minuten

Eintreffzeit DLAK 23/12 im Durchschnitt nach: ca. 13 Minuten

TH umfassend (z. B. VKU mit eingeklemmter Person, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

Ortsteil Rankendorf

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Roggenstorf	3,9	9 min	0 Asgt + 2 EK
-	Dassow	7,2	13 min	5 Asgt + 5 EK
-	Klütz	12,4	18 min	8 Asgt + 7 EK
-	Gostorf	9,8	19 min	1 Asgt + 3 EK
-	Börzow	13,6	23 min	2 Asgt + 3 EK

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 8 min	3
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend Zuggleichwert erreicht	1
11. erforderliche Mittel	1. nicht vorhanden 2. FF Dassow nach 13 min 3. FF Klütz nach 18 min	1
Summe der Annäherungswerte =		6

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{6}{4} = 1,5$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse **I** = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 13 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 18 Minuten**

Ortsteil TrammFallstudie **Brandeinsatz Sachwertschutz**

A → Anlage 2

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Mallentin	1,8	7 min	1 Asgt + 3 EK
-	Roggenstorf	3,1	8 min	0 Asgt + 2 EK
-	Papenhusen	2,7	8 min	1 Asgt + 3 EK
-	Dassow	5,9	12 min	5 Asgt + 5 EK
-	Menzendorf	7,8	13 min	2 Asgt + 5 EK
-	Gostorf	6,9	14 min	1 Asgt + 3 EK
-	Börzow	6,7	15 min	2 Asgt + 3 EK

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte	1
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 7 min FF Mallentin, Roggenstorf, Papenhusen, Dassow ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 8 min FF Menzendorf 	3
3. Bauweise	über 85 % feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach	1
4. Nutzung	Wohngebiete	1
5. Brandabschnitte	teilweise ausreichend	3
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschwasserversorgung (LwV)	ausreichend	1
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	ausreichend Zuggleichwert innerhalb von 13 min erreicht	1
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	nicht zu erwarten	1
Summe der Annäherungswerte =		14

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{14}{10} = 1,4$$

Löscherklassifizierung I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Löscherfolg

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 12 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 13 Minuten

Eintreffzeit Schiebleiter im Durchschnitt nach: ca. 8 Minuten

Eintreffzeit DLAK 23/12 im Durchschnitt nach: ca. 12 Minuten

TH umfassend (z. B. VKU mit eingeklemmter Person, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

Ortsteil Tramm

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Mallentin	1,8	7 min	1 Asgt + 3 EK
-	Roggenstorf	3,1	8 min	0 Asgt + 2 EK
-	Papenhusen	2,7	8 min	1 Asgt + 3 EK
-	Dassow	5,9	12 min	5 Asgt + 5 EK
-	Menzendorf	7,8	13 min	2 Asgt + 5 EK
-	Gostorf	6,9	14 min	1 Asgt + 3 EK
-	Börzow	6,7	15 min	2 Asgt + 3 EK

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 7 min	3
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend Zuggleichwert erreicht	1
11. erforderliche Mittel	1. nicht vorhanden 2. FF Dassow nach 12 min 3. FF Menzendorf nach 13 min	1
Summe der Annäherungswerte =		6

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{6}{4} = 1,5$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse **I** = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 8 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 12 Minuten**

Einzelfallstudie nach Schadensausmaß Leab Roggenstorf

Fallstudie Brandeinsatz Sachwertschutz

A → Anlage 5

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Roggenstorf	-	6 min	0 Asgt + 2 EK
-	Papenhusen	5,8	10 min	1 Asgt + 3 EK
-	Mallentin	4,8	10 min	1 Asgt + 3 EK
-	Dassow	9	15 min	5 Asgt + 5 EK
-	Gostorf	6,4	16 min	1 Asgt + 3 EK
-	Kalkhorst	7,8	17 min	1 Asgt + 5 EK
-	Börzow	9,7	18 min	2 Asgt + 3 EK

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung über 25 % Bebauungsdichte	3
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 10 min FF Roggenstorf, Papenhusen, Mallentin, Dassow ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 11 min FF Gostorf 	3
3. Bauweise	Mischbauweise	7
4. Nutzung	Landwirtschaftlicher Betrieb	4
5. Brandabschnitte	teilweise ausreichend	3
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschwasserversorgung (LwV)	nicht ausreichend	21
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	öffentliche Löschhilfe teilweise ausreichend, Selbsthilfe nicht ausreichend Zuggleichwert erreicht, jedoch nicht innerhalb von 13 min	12
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	teilweise zu erwarten Hohe Brandlast	5
Summe der Annäherungswerte =		60

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{60}{10} = 6,0$$

Löscherfolgsklasse III = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen** für den Löscherfolg

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 15 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 16 Minuten

Eintreffzeit Schiebleiter im Durchschnitt nach: ca. 10 Minuten

Eintreffzeit DLAK 23/12 im Durchschnitt nach: ca. 15 Minuten

Einzelfallstudie nach Eingreiferfordernis Wohnungsbausystem Roggenstorf
Fallstudie **Brandeinsatz Sachwertschutz**

A → Anlage 5

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten)] + mittlere Fahrzeit				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	Anfahrzeit in Minuten	Takt. Einsatzwert
-	Roggenstorf	-	6 min	0 Asgt + 2 EK
-	Papenhusen	5,8	10 min	1 Asgt + 3 EK
-	Mallentin	4,8	10 min	1 Asgt + 3 EK
-	Dassow	9	15 min	5 Asgt + 5 EK
-	Gostorf	6,4	16 min	1 Asgt + 3 EK
-	Kalkhorst	7,8	17 min	1 Asgt + 5 EK
-	Börzow	9,7	18 min	2 Asgt + 3 EK

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung über 25 % Bebauungsdichte	3
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 10 min FF Roggenstorf, Papenhusen, Mallentin, Dassow ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 11 min FF Gostorf 	3
3. Bauweise	Bauartklasse I feuerbeständige Umfassung, hartes Dach	1
4. Nutzung	öffentliches Gebäude Wohnungen	1
5. Brandabschnitte	teilweise ausreichend	1
6. Zugänglichkeit	teilweise behindert	3
7. Löschwasserversorgung (LwV)	teilweise ausreichend, LwV über lange Schlauchstrecke	11
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	öffentliche Löschhilfe teilweise ausreichend, Selbsthilfe nicht ausreichend Zuggleichwert erreicht, jedoch nicht innerhalb von 13 min	12
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	teilweise zu erwarten Ansammlung von Menschen	5
Summe der Annäherungswerte =		41

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{41}{10} = 4,1$$

 Löscherfolgsklasse **III** = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen** für den Löscherfolg

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 15 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 16 Minuten

Eintreffzeit Schiebleiter im Durchschnitt nach: ca. 10 Minuten

Eintreffzeit DLAK 23/12 im Durchschnitt nach: ca. 15 Minuten

Fallstudie einfache TH Gemeindeterritorium Roggenstorf

→ Anlage 3

Ortsteil Rankendorf

TH klein-mittel (z. B. Tragehilfe, Baum auf Straße, Öl auf Straße usw.)

Unter der Voraussetzung, dass keine lebensbedrohlichen Zustände bei Personen vorliegen!

Zur Vereinfachung wurde als Ereignisort für die Feuerwehr Roggenstorf der Ortsteil Rankendorf als maximal zu überwindender Fahrstrecke angenommen.

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i>				
<i>Anfahrzeit [Herstellung Einsatzbereitschaft (5 Minuten) + mittlere Fahrzeit]</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>Anfahrzeit in Minuten</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Roggenstorf</i>	<i>3,9</i>	<i>9 min</i>	<i>0 Asgt + 2 EK</i>
-	<i>Mallentin</i>	<i>8,7</i>	<i>14 min</i>	<i>1 Asgt + 3 EK</i>
-	<i>Papenhusen</i>	<i>9,6</i>	<i>15 min</i>	<i>1 Asgt + 3 EK</i>
-	<i>Gostorf</i>	<i>9,8</i>	<i>19 min</i>	<i>1 Asgt + 3 EK</i>
-	<i>Börzow</i>	<i>13,6</i>	<i>23 min</i>	<i>2 Asgt + 3 EK</i>

<i>Kriterium Bewertung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Annäherungs- wert</i>
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 10 min	3
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend	1
Summe der Annäherungswerte =		5

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{5}{3} = 1,7$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse **I** = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei einfacher Technischer Hilfeleistung. Voraussetzung, KEINE Menschen lebensbedrohlich verletzt!

Anlage 3 Methode/Verfahren zur Ermittlung der TH-Erfolgsklasse

für einfache TH

verwendete Verfahren und wissenschaftliche Grundlagen

Verfahrensweise bzw. Systemdarstellung

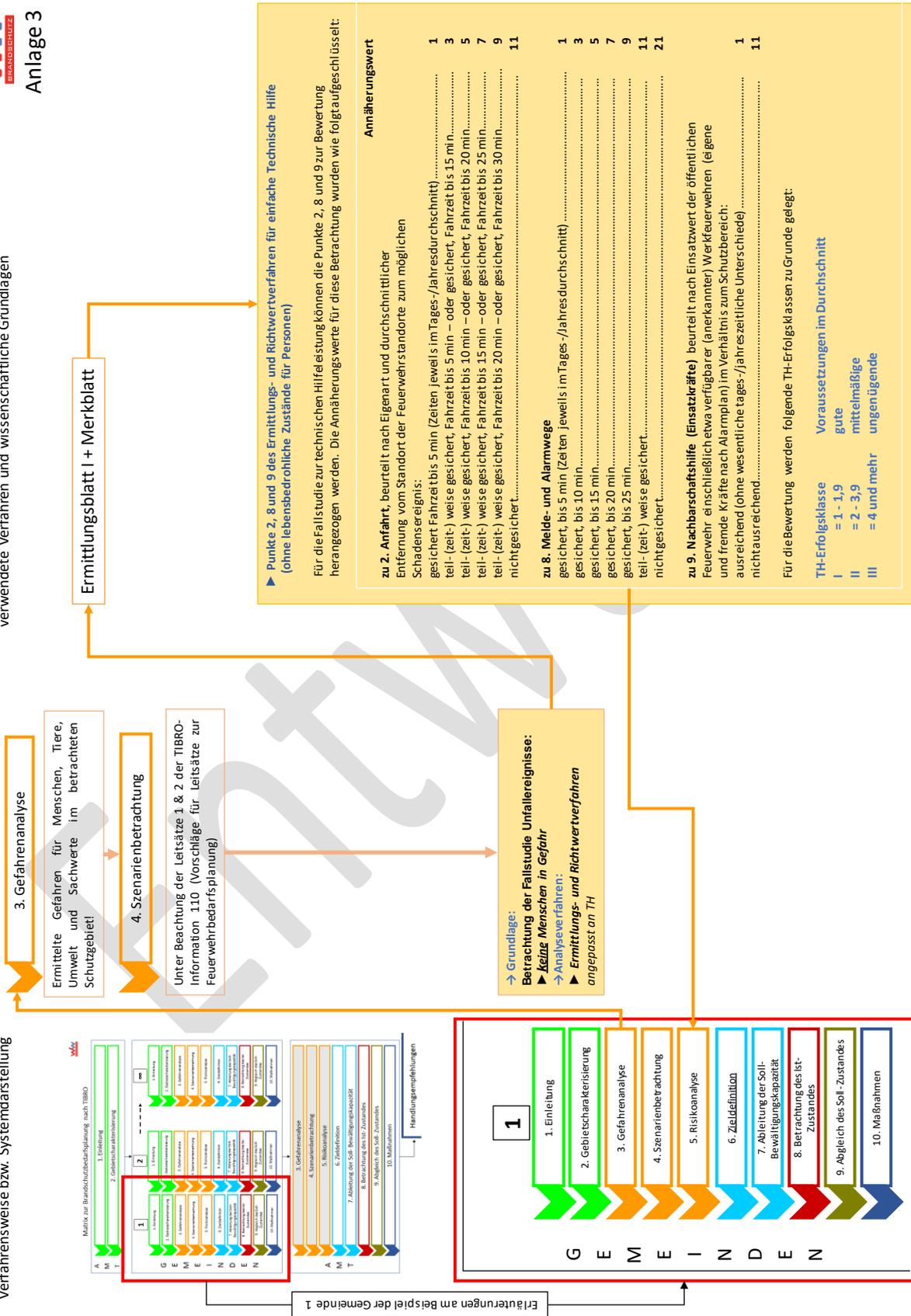
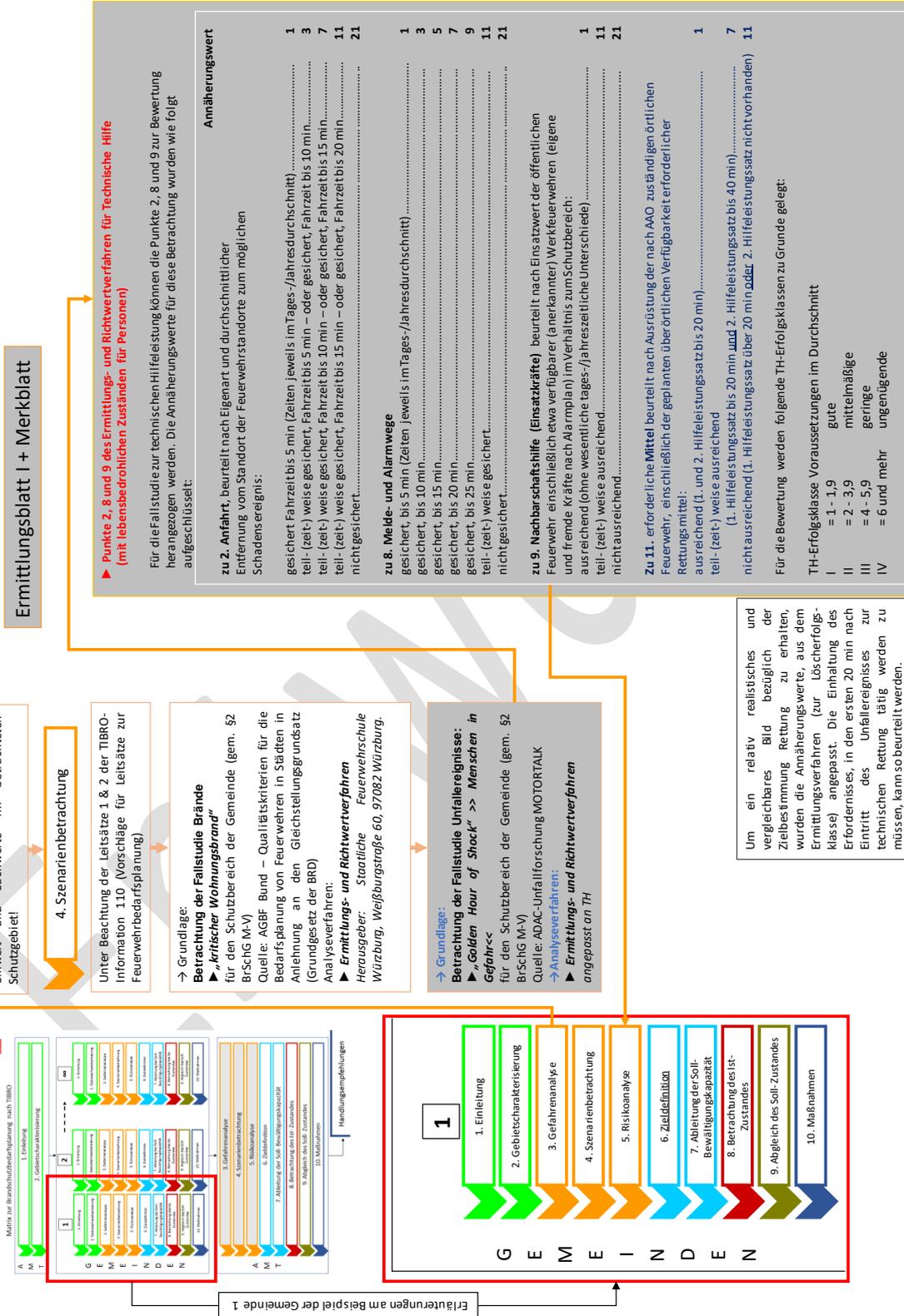


Abbildung 23 Ermittlung der TH-Erfolgsklasse für einfache TH

Anlage 4 Methode/Verfahren zur Ermittlung der TH-Erfolgsklasse für erweiterte TH (Rettungswahrscheinlichkeit)

verwendete Verfahren und wissenschaftliche Grundlagen



Ermittlungsblatt I + Merkblatt

► Punkte 2, 8 und 9 des Ermittlungs- und Richtwertverfahren für Technische Hilfe (mit lebensbedrohlichen Zuständen für Personen)

Für die Fallstudie zur technischen Hilfeleistung können die Punkte 2, 8 und 9 zur Bewertung herangezogen werden. Die Annäherungswerte für diese Betrachtung wurden wie folgt aufgeschlüsselt:

zu 2. Anfahr-, beurteilt nach Eigenart und durchschnittlicher Entfernung vom Standort der Feuerwehreinheiten zum möglichen Schadensereignis:		Annäherungswert
gesichert Fahrzeit bis 5 min (Zeiten jeweils im Tages-/Jahresdurchschnitt)	1	
teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 5 min – oder gesichert, Fahrzeit bis 10 min	3	
teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 10 min – oder gesichert, Fahrzeit bis 15 min	7	
teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 15 min – oder gesichert, Fahrzeit bis 20 min	11	
nicht gesichert	21	
zu 8. Weide- und Alarmwege		Annäherungswert
gesichert, bis 5 min (Zeiten jeweils im Tages-/Jahresdurchschnitt)	1	
gesichert, bis 10 min	3	
gesichert, bis 15 min	5	
gesichert, bis 20 min	7	
gesichert, bis 25 min	9	
teil- (zeit-) weise gesichert	11	
nicht gesichert	21	
zu 9. Nachbarschaftshilfe (Einsatzkräfte) beurteilt nach Einsatzwert der öffentlichen Feuerwehr, einschließlich etwa verfügbarer (anerkannter) Werkfeuerwehren (eigene und fremde Kräfte nach Alarmplan) im Verhältnis zum Schutzbereich:		Annäherungswert
ausreichend (ohne wesentliche tages-/jahreszeitliche Unterschiede)	1	
teil- (zeit-) weise ausreichend	11	
nicht ausreichend	21	
zu 11. erforderliche Mittel beurteilt nach Ausstattung der nach AAO zuständigen örtlichen Feuerwehr, einschließlich der geplanten überörtlichen Verfügbarkeit erforderlicher Rettungsmittel:		Annäherungswert
ausreichend (1. und 2. Hilfeleistungssatz bis 20 min)	1	
teil- (zeit-) weise ausreichend	7	
nicht ausreichend (1. Hilfeleistungssatz bis 20 min und 2. Hilfeleistungssatz bis 40 min)	11	

Für die Bewertung werden folgende TH-Erfolgsklassen zu Grunde gelegt:

TH-Erfolgsklasse Voraussetzungen im Durchschnitt

I	= 1 - 1,9	gute
II	= 2 - 3,9	mittelmäßige
III	= 4 - 5,9	geringe
IV	= 6 und mehr	ungenügende

Abbildung 24 Ermittlung der TH-Erfolgsklasse für erweiterte TH

Anlage 5 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Löscherfolgsklasse

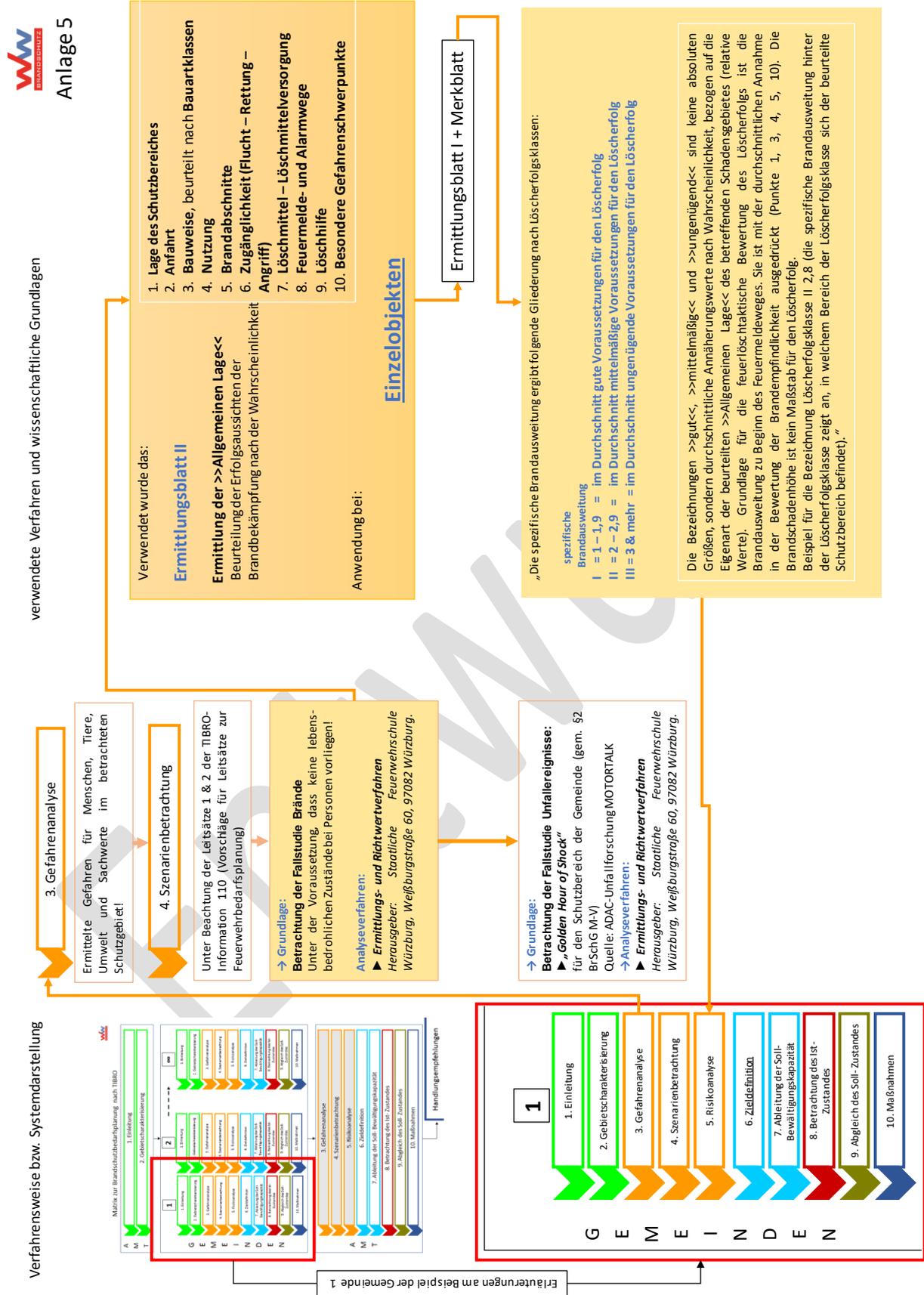


Abbildung 25 Ermittlung der Löscherfolgsklasse bei Einzelobjekten

Anlage 6 Methode/Verfahren zur Ermittlung Löschwasserbedarf

Anwendung des Richtwertverfahrens

zur Bestimmung des Kräfte- und des Löschwasserbedarfes zur Brandbekämpfung für den angegebenen Schutzbereich (Ort/Ortsteile)

Zur Ermittlung des Kräfte- und Löschwasserbedarfes wird das Richtwertverfahren verwendet.

I. Brandempfindlichkeit

*Die Brandempfindlichkeit eines Schutzbereiches oder Schutzobjektes wird durch die Punkte 1, 3, 4, 5 und 10 des Ermittlungsverfahrens mit einem durchschnittlichen Annäherungswert ausgedrückt.

Schutzbereich: Musterdorf

Tabelle 45 Mustertabelle zur Ermittlung der Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	1
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	1
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	7
Summe Annäherungswerte = Brandempfindlichkeit =		11

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II. Zeitwert

Der Zeitwert für die Bestimmung der Richtwerte des Kräftebedarfes ergibt sich aus den Punkten 2 (Anfahrt) und 8 (Feuermelde- und Alarmwege) des Ermittlungsblattes. Als Sicherheitsfaktor wird der Zeitwert auf die nächste 5-er Stelle aufgerundet

Siehe Richtwertblatt II. Zeitwert

2. Anfahrt

$$\frac{\text{kürzeste} + \text{längste Fahrzeit}}{2} = \frac{0 \text{ min} + 3 \text{ min}}{2} = \frac{3 \text{ min}}{2} = 1,5 \text{ min}$$

Zeit bis zum Eintreffen der ersten Einheit am Einsatzort

Zeit zum Erreichen des Gruppengleichwertes als vollwertige taktische Einheit

8. Feuermelde- und Alarmweg

$$\frac{\text{kürzester} + \text{längster Alarmweg}}{2} = \frac{5 \text{ min} + 5 \text{ min}}{2} = \frac{10 \text{ min}}{2} = 5 \text{ min}$$

auf volle 5 min aufgerundet

Summe der aufgerundeten Zeiten = **Zeitwert** = 6,5 min = **10 min**

Anlage 6 Methode/Verfahren zur Ermittlung Löschwasserbedarf

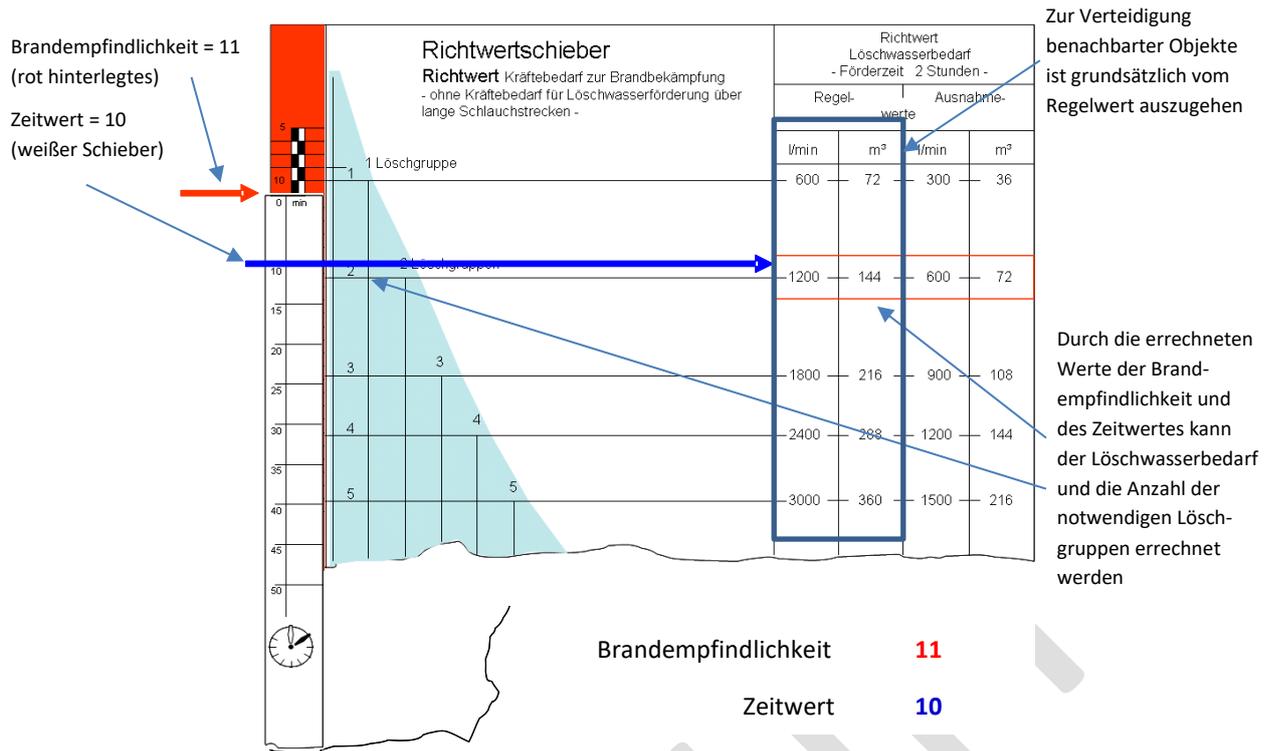


Abbildung 26 Richtwertverfahren erforderliches Löschwasser und Löschgruppen

Die Vorgehensweise zum Arbeiten mit dem „Richtwertschieber“ wird Ihnen im „Richtwertblatt, Anwendung bei Orten, Ortsteilen und Einzelobjekten“ erläutert. Im Ergebnis ermitteln Sie die Werte für die erforderliche Löschwassermenge und die erforderlichen Löschgruppen, die an der Einsatzstelle benötigt werden.

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **2 Löschgruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.200	l/min	=	144	m³/2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m³/2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m³/2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m³/2 h

Hier den IST-Zustand der Löschwassermengen für die einzelnen Ortsteile eintragen. Anhand der Differenzen zwischen IST und Soll-Zustand, kann ein Löschwasserkonzept für die Ortsteile einzelnen erstellt werden.

Ortsteil Roggenstorf

Fallstudie Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	3
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	3
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	1
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	9

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	1 + 10 = 11	5,5
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	10,5 $\hat{=}$ 15
	Zeitwert =	15

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **3 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.800	l/min	=	216	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Ortsteil Alt Greschendorf

Fallstudie Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	3
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	3
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	1
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	9

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	2 + 11 = 13	6,5
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	11,5 $\hat{=}$ 15
	Zeitwert =	15

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **3 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.800	l/min	=	216	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Ortsteil Grevenstein

Fallstudie Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	1
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	1
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	1
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	5

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	3 + 11 = 14	7
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	12 \triangleq 15
	Zeitwert =	15

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **2 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.200	l/min	=	144	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Ortsteil Rankendorf

Fallstudie Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	1
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	3
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	1
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	7

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	4 + 8 = 12	6
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	11 \triangleq 15
	Zeitwert =	15

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **2 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.200	l/min	=	144	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Ortsteil Tramm

Fallstudie Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	1
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	3
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	1
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	7

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	2 + 7 = 9	4,5
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	9,5 $\hat{=}$ 10
	Zeitwert =	10

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **2 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.200	l/min	=	144	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Anlage 6 Methode/Verfahren zur Ermittlung Löschwasserbedarf

Einzelfallstudie nach Schadensausmaß Leab Roggenstorf

Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	3
3.	Bauweise	7
4.	Nutzung	4
5.	Brandabschnitte	3
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	5
Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =		24

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	1 + 10 = 11	5,5
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
Summe aufgerundet:		10,5 $\hat{=}$ 15
Zeitwert =		15

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **5 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfes zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	3.000	l/min	=	360	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Anlage 6 Methode/Verfahren zur Ermittlung Löschwasserbedarf

Einzelfallstudie nach Eingreiferfordernis Wohnungsbauwesen Roggenstorf

Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	3
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	3
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	5
Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =		13

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	1 + 10 = 11	5,5
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
Summe aufgerundet:		10,5 $\hat{=}$ 15
Zeitwert =		15

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **3 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfes zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.800	l/min	=	216	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Anlage 7 Verfahrensweise und Beispiele für die Schutzzielfindung

Herleitung der Schutzziel festlegung aus der VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9

„2.3 Festlegen der Schutzziele

2.3.1 Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die **Schutzziele** in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie **bestimmten Gefahrensituationen** begegnet werden soll. Die Gemeinde muss **eigenständig Schutzziele** für bestimmte **denkbare Szenarien definieren** und über das **Schutzniveau entscheiden**. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzziel festlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen.

„TIBRO-Information 110, Vorschläge für Leitsätze zur Feuerwehrbedarfsplanung

[...]

5. Die schlussendliche **Verantwortung** für die Festlegung des angestrebten Sicherheitsniveaus, ausgedrückt in Planungszielen, liegt beim **zuständigen Kommunalparlament**. Die Feuerwehr berät dieses Gremium fachlich und macht vor allem deutlich, welche Folgen unterschiedliche Entscheidungsalternativen hätten, nimmt jedoch keine Entscheidungen vorweg. Für einmal **beschlossene Zielvorgaben** müssen der Feuerwehr **ausreichende Budgets** zur Zielerreichung zugewiesen werden. Die Stellung der **Unterhaltung einer leistungsfähigen** Feuerwehr als **Pflichtaufgabe** einer Kommune ist den Mandatsträgern deutlich zu machen und aufzuzeigen, dass nicht die Feuerwehr als Teil der Verwaltung hier in der Pflicht steht, sondern die Kommune vertreten durch den Bürgermeister bzw. das Kommunalparlament.“

Anleitung

Die nachfolgende Aufstellung soll Sie bei der Findung der durch Sie (als Gemeindevertretung) zu bestimmenden Schutzziele unterstützen. Nachhaltigkeit wird erzeugt, wenn Sie die Hinweise aus dem Brandschutzbedarfsplan und aus den Arbeitshinweisen beachten.

Beachte: Die nachfolgende Aufstellung stellt lediglich mögliche Schutzzielformulierungen beispielhaft dar. VV Meckl.-Vorp., Pkt. 2.6 Umsetzungsmaßnahmen: „Im Ergebnis des Vergleiches von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. [...]“

- *Verwenden Sie die Beispiele zur Ermittlung der Schutzziele!*
- *Lassen Sie sich durch Ihre Feuerwehr bezüglich der technisch/taktischen Erfordernisse beraten!*

Verfahrensweise als Beispiel für Schutzziel A-Brandereignis:

1. *Wählen Sie in der Zeile „Standardisiertes Schadensereignis“ das für Ihre Gemeinde zutreffende Schadensereignis aus! Beachten Sie den fettgedruckten Satz unter der Tabelle „Achtung: Zur Auswahl...“.*
2. *Löschen Sie die nicht für Ihre Gemeinde gewählten standardisierten Schadensereignisse (entsprechende Tabellenzeilen)!*
3. *Passen Sie die Spalten „besondere Gefahren“ und „Ist-Zustand“ an die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde/Feuerwehr an.*
4. *Entscheiden Sie in der Spalte „Soll-Zustand“, in Abstimmung aller Beteiligten, mit welchem/en Fahrzeug/en den allgemeinen Gefahren der Gemeinde begegnet werden soll/en*
5. *Anpassung der Spalte „Schutzziele“:*
 - 5.1 *Wenn der „Ist-Stand“ dem „Soll-Stand“ entspricht, ist in der Spalte „Schutzziele“ das „erforderlichen“ zu löschen.*
 - 5.2 *Wenn der „Ist-Stand“ vom „Soll-Stand“ abweicht, ist in der Spalte „Schutzziele“ das „vorhandenen“ zu löschen.*
6. *Hinweis: In der Spalte Schutzziele darf das Mindestqualitätskriterium Mindeststärke (9 Funktionseinheiten) nicht unterschritten, die Eintreffzeit (nach 10 Minuten von Alarmierung bis Eintreffen) nicht überschritten und der Erreichungsgrad (80 % der Einsätze) nicht unterschritten werden.*
 - *Sie haben das Schutzziel für Brandereignisse bestimmt!*
7. *Verfahren Sie für B Technische Hilfeleistungen, C Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz), D Einsatz bei Wassernotfällen in gleicher Art und Weise.*

Anlage 7 Verfahrensweise und Beispiele für die Schutzzielfindung

Die nachfolgende Tabelle gibt Beispiele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis

Tabelle 46 Beispiele für Schutzziele Brandereignis

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Beispiele für Schutzziele
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	soll Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten.	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	LF 20 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	soll Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten (kritischer Wohnungsbrand).	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	KdoW HLF 20 TLF 16/25 DLAK Gruppengleichwert in TEB erreicht	soll Zustand Technik als politischer Wille Zuggleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Beachte: Die Tabellen sind in allen Zellen auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. In der obigen Tabelle werden lediglich allgemeine Beispiele für standardisierte Schadensereignisse dargestellt.

Achtung: Zur Auswahl von standardisierten Schadensereignissen für besondere Objekte wie z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Hotels, Schulen, Pflegeheime etc. verwenden Sie den Technischen Bericht der vfdb „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ (siehe VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9). Hinweis

Zu finden unter dieser Quelle: <https://www.vfdb.de/fileadmin/download/merkblatt/TBRef05.pdf> [10]

Anlage 7 Verfahrensweise und Beispiele für die Schutzzielfindung

Die nachfolgende Tabelle gibt Beispiele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung

Tabelle 47 Beispiele für Schutzziele Technische Hilfeleistung

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Beispiele für Schutzziele
Schäden aus Naturereignissen (zum Beispiel Sturmschäden, wie umgestürzter Baum).	Gemeindegebiet	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	soll Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.	Gemeindegebiet	MLF MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	soll Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Unfall mit einer verletzten Person.	Gemeindegebiet	HLF 10 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	soll Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	Gemeindegebiet	KdoW HLF 20 TLF 16/25 Gruppengleichwert in TEB erreicht	soll Zustand Technik als politischer Wille Zuggleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Beachte: Die Tabellen sind in allen Zellen auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. In der obigen Tabelle werden lediglich allgemeine Beispiele für standardisierte Schadensereignisse dargestellt.

Anlage 7 Verfahrensweise und Beispiele für die Schutzzielfindung

Die nachfolgende Tabelle gibt Beispiele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Tabelle 48 Beispiele für Schutzziele Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Beispiele für Schutzziele
<p>Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe 	Gemeindegebiet	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	GAMS soll Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
<p>Schutzziele zur Abwehr von Umweltgefahren beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Als Grundlage zur Festsetzung eines Schutzzieles können dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absperrmaßnahmen, - Durchführung der Menschenrettung, - Auffangen, Niederschlagen von austretenden Stoffen, 	Gemeindegebiet	HLF 10 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	GAMS soll Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Beachte: Die Tabellen sind in allen Zellen auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. In der obigen Tabelle werden lediglich allgemeine Beispiele für standardisierte Schadensereignisse dargestellt.

Anlage 7 Verfahrensweise und Beispiele für die Schutzzielfindung

Die nachfolgende Tabelle gibt Beispiele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen

Tabelle 49 Beispiele für Schutzziele Einsatz bei Wassernotfällen

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Beispiele für Schutzziele
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	MLF MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	soll Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Rettung von Personen bei gekenterten Wassernotfällen	Gemeindegebiet	LF 16/12 RTB 1 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	soll Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen austretenden wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieselkraftstoff)	Gemeindegebiet	HLF 10 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	soll Zustand Technik als politischer Wille Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Beachte: Die Tabellen sind in allen Zellen auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. In der obigen Tabelle werden lediglich allgemeine Beispiele für standardisierte Schadensereignisse dargestellt.

Anlage 8 Schutzziele der Gemeindevertretung

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis- Gemeinde Roggenstorf

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe	TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten.	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten (kritischer Wohnungsbrand).	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Anlage 8 Schutzziele der Gemeindevertretung

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung- Gemeinde Roggenstorf

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Schäden aus Naturereignissen (zum Beispiel Sturmschäden, wie umgestürzter Baum).	Gemeindegebiet	TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.	Gemeindegebiet	TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Unfall mit einer verletzten Person.	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Anlage 8 Schutzziele der Gemeindevertretung

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, **Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)- Gemeinde Roggenstorf**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
<p>Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe 	<p>Gemeindegebiet</p>	<p>TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht</p>	<p>TSF-W MTW Gefahrgutzug des Landkreises Führungsgruppe Amt Gruppengleichwert in TEB erreicht</p>	<p>Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, nach der GAMS-Regel, einleiten.</p>
<p>Schutzziele zur Abwehr von Umweltgefahren beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Als Grundlage zur Festsetzung eines Schutzzieles können dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absperrmaßnahmen, - Durchführung der Menschenrettung, - Auffangen, Niederschlagen von austretenden Stoffen, 	<p>Gemeindegebiet</p>	<p>---</p>	<p>---</p>	<p>Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.</p>

Anlage 8 Schutzziele der Gemeindevertretung

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **D, Einsatz bei Wassernotfällen- Gemeinde Roggenstorf**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Rettung von Personen bei gekenterten Wassernotfällen	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen austretenden wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieseldieselkraftstoff)	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Anlage 9 Beschlüsse der Gemeindevertretung**Gemeinde Stepenitztal**

Gemeindevertretung Stepenitztal

BeschlussauszugSitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal vom
13.10.2020**TOP 9****Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der
Gemeinde Roggenstorf**
Vorlage: VO/14GV/2020-258**Sachverhalt:**

Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG), den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben hierzu insbesondere (...) eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinde Roggenstorf nimmt diesen gesetzlichen Auftrag durch die Freiwillige Feuerwehr Roggenstorf wahr.

Die Gemeindevertretung Roggenstorf hat den Beschluss am 26.08.2020 gefasst. Aufgrund der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinden nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeinde Roggenstorf seit dem 01. Januar 2014 die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung an die Gemeinde Mallentin (jetzt Stepenitztal) übertragen. Aus diesem Grund ist es nach Rücksprache mit dem Innenministerium notwendig, dass die Gemeindevertretung Stepenitztal den Beschluss über die Schutzzielbestimmung der Gemeinde Roggenstorf anschließend bestätigt.

Die Bedarfsplanung hat unter Anwendung der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) vom 21. April 2017 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 zu erfolgen.

Durch den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land wurde die Leistung für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für alle amtsangehörigen Gemeinden am 07. Juli 2018 an das Ingenieurbüro für Brandschutz Werner aus Malchow (zwischenzeitlich in die WW Brandschutz GmbH umfirmiert) vergeben. Ein ausgefertigtes Exemplar der Brandschutzbedarfsplanung liegt der Verwaltung sowie dem Bürgermeister zum Sitzungstermin vor. Es wurde unter anderem festgestellt, mit welchen charakteristischen Gefahren die Freiwillige Feuerwehr Roggenstorf im Einsatz konfrontiert werden kann und mit welchen verfügbaren Einsatzkräften- und Mitteln die Freiwillige Feuerwehr zum jetzigen Zeitpunkt diese Gefahren abwehrt. So wurden im Ergebnis die Rettungswahrscheinlichkeiten anhand der derzeitigen Gegebenheiten objektiv dargestellt.

Durch die Gemeindevertretung ist die politische Entscheidung zu treffen, welche

Anlage 9 Beschlüsse der Gemeindevertretung

Qualität die Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Roggenstorf besitzen soll. Durch die Festlegung der Mindesteinsatzstärke, der Eintreffzeit und des Erreichungsgrades wird das sogenannte Schutzziel bestimmt.

Der Gesetzgeber gibt den Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vor, folgende Werte **nicht** zu unterschreiten:

1. Für die Bestimmung der **Mindesteinsatzstärke** darf nach 10 Minuten ab Alarmierung die erste Einheit nicht kleiner als 9 Funktionen betragen und nach weiteren 5 Minuten die zweite Einheit nicht kleiner als 6 Funktionen betragen.
2. Die **Eintreffzeit** darf 10 Minuten ab Alarmierung nicht überschreiten.
3. Der **Erreichungsgrad** darf nicht niedriger als 80 Prozent angenommen werden.

Sofern bei der Schutzzielbestimmung von diesen Werten abgewichen wird, ist der Brandschutzbedarfsplan im Sinne des § 2 BrSchG i.V.m. Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift rechtswidrig.

Im Ergebnis Gefahren- und Risikoanalyse zeigt der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Roggenstorf, dass die vorgenannten Werte durch die Freiwillige Feuerwehr Roggenstorf zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erreicht werden können. Aus diesem Grund wird empfohlen, die vorgenannten Mindeststandards als niedrigste Qualitätskriterien für die Schutzzielbestimmung anzunehmen.

Schlussfolgernd wird empfohlen, die Schutzziele wie in der Anlage vorgeschlagen festzulegen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stepenitztal beschließt die Schutzziele der Gemeinde Roggenstorf, unter Einhaltung der Mindeststandards entsprechend Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie vorgeschlagen festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	13
- davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Anlage 10 Bemerkungen des Landkreises

Anlage 10 Bemerkungen des Landkreises

interner Beratungsvermerk zur BSBP FF Roggenstorf						
Teilnehmer:	Herr Haug Herr Jaeger		Datum:	03.06.2020	Stand:	Apr 20
Beschreibung der Gefahrenart iO?	A Brand	B TH	C CBRN	D W	Sonderstufe	Bemerkungen
Gefährungsstufen:	A 1 AS 1	B 2 AS 1	C -	D -	Sonderstufe -	
Einsatzzahlen:						
Häufigkeit (im Jahr)						
wöchentlich (50)						
zweiwöchentlich (25)						
monatlich (10)						
vierteljährlich (4)						
jährlich (1)	A	B				
	BR 1, TH 1 W 1	BR 2, TH 2 W 2	BR 3, TH 3	BR 4, TH 4 W 3	Sonder- stufe	
mögliche Fahrzeugvariante:	TSF-W, MTW				Fahrzeugkonzept in BSBP ok	
mögliche Alternative:						

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2021-278	
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 28.01.2021	Verfasser: Bichbäumer, Sandra
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters für die Auszahlung der finanziellen Unterstützung an die Bürgerinitiative für die Einhaltung der Gesundheit und der Naturlandschaft			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
10.02.2021	Gemeindevertretung Roggenstorf		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters, die Spende in Höhe von 4.500,00 Euro an die Bürgerinitiative für die Einhaltung der Gesundheit und der Naturlandschaft ausgezahlt zu haben

Sachverhalt:

Mit Datum vom 16.11.2020 stellte die Bürgerinitiative für die Erhaltung der Gesundheit und der Naturlandschaft einen Antrag auf finanzielle Unterstützung.

In der Haushaltsplanung wurden 2.500,00 Euro für die Maßnahme vorgesehen.

Da im Jahr 2020 coronabedingt weder ein Dorffest noch ein Weihnachtsmarkt veranstaltet werden konnten, bestand zusätzlich die Möglichkeit eine Auszahlung in Höhe von 2.000,00 Euro (Konto 28102/5249) zu gewähren.

Um nicht in haushaltsrechtliche Konflikte aufgrund des Jahreswechsels zu gelangen, machte der Bürgermeister von seinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch, die der nachträglichen Genehmigung der Gemeindevertretung bedarf.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 13 der Hauptsatzung der Gemeinde entscheidet der Bürgermeister bei Spenden bis zu einem Wert von 100,00€. Ein Beschluss der Gemeindevertretung ist erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Bürgerinitiative für die Erhaltung der Gesundheit
und der Naturlandschaft

16.11.2020

An die Gemeinde Roggenstorf
über den Bürgermeister Ben Straathoff

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Bürgerinitiative für die Erhaltung der Gesundheit und die Naturlandschaft
beantragt für die weitere Arbeit eine Zuwendung

in Höhe von 10.000 EURO.

Unser Kampf und unsere sehr aufwendige Arbeit ist außerordentlich langwierig und
kostenintensiv, wegen der dauernden Aufdeckung von Mängeln in den Verfahren.

Der regionale Planungsverband hat ein Eignungsgebiet für Windkraft südöstlich von Groß
Voigtshagen ausgewiesen. In diesem Gebiet sind aktuell 11 Windkraftanlagen mit einer
Höhe von 229,3 Metern geplant.

Wir möchten eine Energiepolitik, die das Wohl und die Gesundheit der Menschen, der
Natur und unser aller Lebensraum achtet.

Wir sind nicht grundsätzlich gegen Windkraft oder erneuerbare Energien, sondern gegen
den überproportionalen Ausbau in unserer Region.

Die Realität sieht anders aus

Auf Basis des Erneuerbaren Energien Gesetzes werden Windkraftanlagen vom Staat stark
subventioniert, d.h. mit dem Bau von Windkraftanlagen verdienen Betreiber „Gutes Geld“. Die Folge ist: In Deutschland werden immer mehr Windräder gebaut. Wir haben zudem, nach den USA und China, mit 24.000 Anlagen die größte Kapazität an Windkraft aufgebaut. Unsere Umwelt und Landschaft wird dadurch über Generationen verändert. Historische Kulturlandschaften, Naturvielfalt, erholsame Stille und Gesundheit werden dabei für Jahrzehnte zerstört. Fakt ist aber: Es wird schon heute je nach Wetterlage viel zu viel Ökostrom produziert!

Das große Problem ist: Zu viel produzierter Storm kann nicht in großem Umfang gespeichert werden! Dennoch wird von vielen Politikern der Eindruck erzeugt, als sei die Speicherung bereits Realität oder in greifbarer Nähe.

Wie gesund ist Windkraft?

Es ist von einer gesundheitsschädigenden Wirkung durch Windkraftanlagen auszugehen. Auslöser ist der sogenannte Infraschall.

Es gibt bisher keine belastbaren Studien, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalls unterhalb der Hörschwelle beweisen.

Das Umweltbundesamt veröffentlichte im Juni 2014 die „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ Hier wird festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hertz auch bei Schalldruckpegeln der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.
- dass derzeit für den Infraschallbereich keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleine Windenergieanlagen auf moderne große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.

Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu.

Unumkehrbar sind die Veränderungen unserer Landschaft, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen für den Menschen und die Vertreibung der Wildtiere.

Wir bitten dringend um finanzielle Hilfe.

Im Auftrag der Mitstreiter der Bürgerinitiative



Marina Duwe (Kassenwartin)

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2021-283			
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 05.02.2021			
		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Grundsatzbeschluss über die Anwendung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
10.02.2021	Gemeindevertretung Roggenstorf				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Umlaufbeschlüsse sind grundsätzlich zu vermeiden. In Notfällen wird der Bürgermeister ermächtigt, nach sorgfältiger Abwägung der Infektions- und Gesetzeslage von diesem Grundsatz abzuweichen.
2. Die Entscheidung darüber, ob eine Präsenzsitzung oder eine Videokonferenz anberaumt wird, trifft der Bürgermeister mit der Einladung zur Sitzung nach Beurteilung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens und womöglich pandemiebedingt bestehender Unmöglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses an einer Präsenzsitzung (z.B. im Zuge von Quarantäneanordnungen).
3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind Videokonferenzen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses in allgemein zugängliche Netze zu übertragen, um Zusammenkünfte in Räumen zu vermeiden.

Sachverhalt:

Am 28. Januar 2021 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das beiliegende Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie beschlossen. Nach dessen § 2 haben die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern nun verschiedene Möglichkeiten, bis zum 31.12.2021 aus Gründen des Infektionsschutzes von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung abzuweichen. Ob und von welchen dieser Möglichkeiten wann Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.

Das Gesetz und die Hinweise des zuständigen Ministeriums sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Umlaufbeschlüsse bedürfen in dem jeweiligen Einzelfall der 100%igen Zustimmung aller Mitglieder des Gremiums. Insofern erscheint die erfolgreiche Durchführung in der Regel fraglich. Es ist vielmehr zu erwarten, dass letztlich Abstimmungen nachgeholt werden müssen, was erheblichen Mehraufwand mit sich bringen würde.

Um die Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung auch bei einem kritischen Infektionsgeschehen im Landkreis Nordwestmecklenburg und/oder in der Gemeinde Roggenstorf abzusichern, bis die Corona-Pandemie überwunden ist, erlaubt die Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand keinen Aufschub. Insbesondere gilt es vor dem Hintergrund einer kaum zu prognostizierenden Entwicklung der Infektionszahlen, die Gesundheit der

Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Einwohnerinnen und Einwohner Roggenstorfs zu schützen. Ein früheres Ausreichen dieser Beschlussvorlage war nicht möglich, weil das zu Grunde liegende Gesetz erst am 28. Januar 2021 veröffentlicht wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

KEINE

Anlagen:

- Gesetz vom 28. Januar 2021
- Anwendungshinweise zum Gesetz von 28. Januar 2021

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 29. Januar Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
28.1.2021	Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12	66
28.1.2021	Fünftes Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 111 - 6	68
26.1.2021	Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6030 - 14 - 3	69
27.1.2021	Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (Regelstudienzeitverordnung – RegStudZVO) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 11 - 11	76
25.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung GVOBl. M-V 2021 S. 53 – Berichtigung –	77
28.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung GVOBl. M-V 2021 S. 58 – Berichtigung –	78
27.1.2021	Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Ändert Geschäftsordnung vom 4. Oktober 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 0 - 6	79

Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Vom 28. Januar 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel

(1) Der Landtag stellt fest, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Kommunen vor besondere Herausforderungen stellt.

(2) Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen ist auch während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufrechtzuerhalten und die Haushaltswirtschaft zu sichern. Dies erfordert vorübergehend Abweichungen von den nachfolgend bestimmten organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung.

§ 2 Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in ihren Sitzungen sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleibt und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Gemeinde oder des Amtes oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Eine Sitzung nach Satz 1 gilt als öffentlich im Sinne des § 29 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 29 Absatz 6 der Kommunalverfassung ist auf den Ort oder die Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass ihre Sitzungen sowie die Sitzungen ihrer Ausschüsse und Ortsteilvertretungen ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit einer Sitzung nach Satz 1 ist durch das Verfahren nach Absatz 1 zu gewährleisten. Die Regelungen über den Ausschluss der Öffent-

lichkeit gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung bleiben unberührt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 und 2 gelten die Vorgaben zur Fragestunde gemäß § 17 Absatz 1 der Kommunalverfassung mit der Maßgabe, dass Fragen, Vorschläge und Anregungen in Textform an die Gemeindevertretung zu richten sind. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass dies auch mittels elektronischer Kommunikation in Echtzeit erfolgt.

(4) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschließen, dass der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die ihr durch Gesetz oder Ortsrecht vorbehalten sind. Die Gemeindevertretung kann die Übertragung auf einzelne Angelegenheiten beschränken. Sie ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu befristen. Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie nach Satz 1 übertragen hat, mit der Mehrheit aller Mitglieder jederzeit an sich ziehen. Sitzungen des Hauptausschusses, in denen nach Satz 1 übertragene Angelegenheiten behandelt werden, sind abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung öffentlich. § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und die Ortsteilvertretungen können in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Die Beschlussfassung setzt voraus, dass jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt; gesetzliche Regelungen über die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit bleiben unberührt. Erklärungen der Mitglieder bedürfen der Schriftform; soweit im elektronischen Verfahren beschlossen wird, kann auch die Textform zugelassen werden. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht durchgeführt werden. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasste Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen, soweit dem überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

(6) Über die Anwendung der Erleichterungen nach Absatz 1 und 2 kann in dem Verfahren nach Absatz 5 beschlossen werden.

(7) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 6 gelten für Landkreise entsprechend. Die Regelungen nach Absatz 1 bis 6 gelten mit Ausnahme des Absatzes 4 für Ämter und Zweckverbände entsprechend.

§ 3**Abweichungen von haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung**

(1) Für das Haushaltsjahr 2021 gelten folgende Abweichungen von den Vorschriften der Kommunalverfassung zur Haushaltswirtschaft:

1. Abweichend von § 43 Absatz 7 der Kommunalverfassung ist kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn der Haushaltsausgleich nur aufgrund der geplanten oder bereits entstandenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie nicht erreicht wird. Wird der Haushaltsausgleich aus sonstigen Gründen nicht erreicht, können die finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie bei der Bestimmung der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben. Satz 1 und 2 gilt für die Fortschreibung eines bestehenden Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 43 Absatz 8 der Kommunalverfassung entsprechend.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite kann zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde bei unvorhergesehenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie abweichend von § 45 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung unabhängig von der Festsetzung in einer Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung durch Beschluss der Gemeindevertretung angepasst werden. Die Regelungen zum Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 47 und zur Genehmigungspflicht für Kassenkredite gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung gelten entsprechend.
3. § 48 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn ohne die Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen wäre. § 48 Absatz 2 Nummer 4 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn die Einstellung von Bediensteten und die Einrichtung der entsprechenden zusätzlichen Stellen im Stellenplan zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie notwendig sind.
4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen, die aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten sind, sind abweichend von § 50 Absatz 1 der Kommunalverfassung auch zulässig, wenn deren Deckung nicht gewährleistet ist.

(2) Finanzielle Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn

1. Mindererträge oder Mindereinzahlungen unmittelbar oder mittelbar durch die SARS-CoV-2-Pandemie entstanden sind oder entstehen oder
2. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten waren oder sind.

(3) Die Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und 2020 gemäß § 60 Absatz 4 und 5 der Kommunalverfassung werden um jeweils ein Jahr verlängert.

(4) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 3 gelten für Landkreise und Ämter sowie Zweckverbände, die den Haushalt gemäß § 161 Absatz 1 der Kommunalverfassung führen, entsprechend.

(5) Soweit die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft nach §§ 64 Absatz 1, 70b Absatz 3 und 167b Absatz 2 der Kommunalverfassung auf Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen anzuwenden sind, gelten für sie die Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend. Für Sondervermögen gemäß § 64 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 4**Verordnungsermächtigung**

Das Ministerium für Inneres und Europa kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelungen nach § 2 im Jahr 2022 und nach § 3 für das Haushaltsjahr 2022 ganz oder teilweise fortgelten, soweit diese zur Sicherung der Ziele nach § 1 weiterhin erforderlich sind.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 28. Januar 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Inneres und Europa
Torsten Renz**



Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Anwenderhinweise für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

Allgemeines

- Weshalb wurde das Gesetz beschlossen?

Die Vertretungen können Sitzungen derzeit nur als Präsenzveranstaltung durchführen. Während einer Sitzung muss die Öffentlichkeit unmittelbar anwesend sein können und Beschlüsse können nur in Sitzungen gefasst werden. Mit dem Gesetz soll die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch bei hoher bzw. sehr hoher Inzidenz gesichert sein. Die Regelungen der Kommunalverfassung gelten dabei weiterhin. Das neue Gesetz ergänzt insoweit nur die bestehenden Regeln.

- Was ändert sich durch das Gesetz?

Das Gesetz eröffnet den Vertretungen neue Möglichkeiten der Beschlussfassung, der Ausgestaltung ihrer Sitzungen und Einbindung der Öffentlichkeit.

- An wen richtet sich das Gesetz?

Diese gesetzlichen Neuregelungen können die Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen sowie deren Ausschüsse und die Ortsteilvertretungen nutzen.

Vom Anwendungsbereich erfasst sind auch Verbände, für die das Zweckverbandsrecht entsprechend gilt. Diese Verbände stimmen ihr Vorgehen bitte mit ihrer Aufsichtsbehörde ab.

- Was sind die neuen Sitzungs- und Beschlussverfahren?

Das Gesetz ermöglicht

- das Herstellen der Öffentlichkeit durch Videoübertragungen,
- das Abhalten der Sitzungen als Videokonferenz,
- die Übertragung von Aufgaben auf den Hauptausschuss und
- die Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

- Auf welchem Weg können die neuen Verfahren eingeführt werden?

Die Vertretung muss über die Nutzung der neuen Verfahren einen Beschluss fassen. Für die Nutzung des Umlaufverfahrens ist ein solcher Grundsatzbeschluss zwar zu empfehlen, aber nicht unbedingt erforderlich, da dieses Verfahren ohnehin nur mit Zustimmung **aller** Mitglieder der Vertretung angewendet werden kann. Es können also unmittelbar Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

Das Umlaufverfahren kann auch genutzt werden, um den Grundsatzbeschluss über Videoübertragungen oder Videokonferenzen zu fassen. Lediglich für die Übertragung der Kompetenzen an den Hauptausschuss ist ein Beschluss in einer Präsenz- oder Videositzung der Vertretung erforderlich.

- Können die neuen Sitzungs- und Beschlussinstrumente kombiniert werden?

Ja. Beispielsweise könnte die Vertretung ihre Kompetenzen an den Hauptausschuss übertragen und zugleich regeln, dass die Öffentlichkeit der dann anstehenden Sitzungen des Hauptausschusses durch eine Videoübertragung hergestellt wird oder dass die Sitzungen des Hauptausschusses als Videokonferenz stattfinden.

- Müssen einzelne oder alle Möglichkeiten angewendet werden?

Die Vertretungen müssen von den neuen Möglichkeiten des Gesetzes keinen Gebrauch machen. Allerdings sollten die Vertretungen die gesetzlichen Erleichterungen aus Gründen des Infektionsschutzes ernsthaft prüfen.

- Wie lange kann von den Erleichterungen Gebrauch gemacht werden?

Das Gesetz ist derzeit bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Es wird davon ausgegangen, dass die Vertretung die Anwendung der Verfahren regelmäßig anhand der Entwicklung des Infektionsgeschehens und unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort überprüft.

- Wo erhalte ich Unterstützung bei weiteren Fragen?

Bitte wenden sie sich an ihre Rechtsaufsichtsbehörde. Praxisgerechte Unterstützung leisten aber auch die kommunalen Landesverbände.

Videoübertragung

- Welche Neuerungen betreffen die Öffentlichkeit von Präsenzsitzungen?

Sitzungen der Vertretungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf der Grundlage des Gesetzes können die Vertretungen entscheiden, dass die Sitzungen audiovisuell in einen Raum in der Gemeinde oder das Internet übertragen werden.

- Welche Anforderungen werden an den Raum gestellt?

Hierfür wird sich regelmäßig ein Raum im Rathaus, im Bürgerhaus oder in der Amtsverwaltung eignen. Wichtig ist, dass die Einwohnerinnen und Einwohner den Raum mit zumutbarem Aufwand erreichen können. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist die Gemeinde verantwortlich. Insbesondere müssen die Hygienebestimmungen für den Infektionsschutz eingehalten werden.

- Wie erfährt die Öffentlichkeit von der Übertragung?

In der öffentlichen Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung muss auf den Raum oder die Internetadresse hingewiesen werden, in dem oder unter der die Übertragung verfolgt werden kann.

- Was passiert mit der Einwohnerfragestunde?

Einwohnerinnen und Einwohner sind bei Sitzungen, deren Öffentlichkeit durch eine Videoübertragung hergestellt wird, nicht im Sitzungsraum anwesend. Fragen, Vorschläge und Anregungen können im Vorfeld in Textform an die Vertretung gerichtet werden, so dass sie in der Sitzung beantwortet oder behandelt werden können. Liegen die technischen Voraussetzungen vor, kann eine Fragestunde aber auch als Livechat durchgeführt werden.

Videokonferenz

- Kann auf Präsenzsitzungen auch ganz verzichtet werden?

Ja. Die Vertretungen können ihre Sitzungen durch das neue Gesetz nunmehr auch als Videokonferenz durchführen.

- Sind auch gemischte Präsenzsitzungen und Videokonferenzen erlaubt?

Ja. Es ist grundsätzlich möglich, dass auch nur einzelne Mitglieder der Vertretung durch Videokonferenztechnik in den Sitzungsraum zugeschaltet werden.

Einzelne Mitglieder der Vertretung können auch ausschließlich akustisch, in der Regel also telefonisch in eine Videokonferenz einbezogen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

- Sind auch reine Telefonkonferenzen zulässig?

Nein. Um den Charakter einer Videokonferenz zu erhalten, ist die Zahl der nur durch Audioübertragung teilnehmenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf ein Viertel begrenzt.

- Kann in einer Videokonferenz jede Angelegenheit behandelt werden?

Nein. Wahlen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden, da bei diesem Sitzungsverfahren das auf Antrag hin geheim zu haltende Abstimmungsverhalten offenbart würde.

- Wie wird die Sitzungsöffentlichkeit bei Videokonferenzen hergestellt?

Bei einer Videokonferenz muss die Sitzung in einen öffentlich zugänglichen Raum oder das Internet übertragen werden. Auch hier muss in der öffentlichen Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung auf den Raum oder die Internetadresse hingewiesen werden, in dem oder unter der die Übertragung verfolgt werden kann.

- Welche technischen Anforderungen gibt es?

Das Gesetz stellt keine besonderen Anforderungen an die eingesetzte Videokonferenztechnik. Sie muss lediglich sicherstellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können, sie muss also vor allem funktionsfähig sein.

- Was ist beim Datenschutz zu beachten?

Informationen hierzu enthält die „Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sowie die zugehörige Checkliste. Der behördliche Datenschutzbeauftragte sollte einbezogen werden.

Zuständigkeitsübertragung

- Gibt es Alternativen zur Beschlussfassung in der Vertretung?

Für den Fall, dass Videokonferenzen nicht durchgeführt werden sollen oder können, dürfen die Vertretungen nunmehr alle Angelegenheiten auf den Hauptausschuss übertragen, also auch jene, die bisher nicht übertragen werden durften.

- Kann die Übertragung auf den Hauptausschuss dauerhaft erfolgen?

Die Übertragung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beschränkt. Sie kann aber durch einen Beschluss der Vertretung verlängert werden.

- Welche Voraussetzungen gibt es für eine Übertragung auf den Hauptausschuss?

Diese weitreichende Übertragung muss von zwei Dritteln aller Mitglieder der Vertretung legitimiert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Vertretung vor einem Beschluss prüft, ob die Entwicklung des Infektionsgeschehens unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort eine Übertragung erfordert.

- Bleiben Sitzungen des Hauptausschusses nichtöffentlich?

Sitzungen des Hauptausschusses, in denen von der Vertretung übertragene Angelegenheiten behandelt werden, müssen öffentlich stattfinden, es sei denn bei einzelnen Angelegenheiten liegen die allgemein geltenden Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung vor. Generell kann die Öffentlichkeit in diesen Sitzungen aber nicht ausgeschlossen werden.

- Welche Besonderheiten sind bei Bebauungsplänen zu beachten?

Ein Hauptausschuss, der in Ausübung von der Vertretung übertragener Kompetenzen einen Bebauungsplan beschließt, muss auch die Abwägungsentscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen treffen. Beispielsweise wäre es rechtswidrig, wenn die Abwägungsentscheidung ganz oder teilweise abschließend der Hauptausschuss und die Satzung zu einem späteren Zeitpunkt die Vertretung beschließen würde.

Umlaufverfahren

- Muss für jeden Beschluss eine Sitzung anberaumt werden?

Auf der Grundlage des Gesetzes können die Vertretungen in Angelegenheiten einfacher Art, also solchen, die keiner vorherigen Beratung bedürfen, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und damit außerhalb einer Sitzung Beschlüsse fassen (Umlaufverfahren).

- Wie läuft das Umlaufverfahren ab?

Anträge übersendet der Vorsitzende den Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Weg mit einer angemessenen Frist zur Rückmeldung. Die Mitglieder antworten dem Vorsitzenden auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Die Antwort umfasst einerseits die Zustimmung oder Ablehnung des Verfahrens selbst sowie – nur bei Zustimmung – die Stimmabgabe in der Sachentscheidung. Nach Ablauf der Frist oder Eingang aller Antworten wertet der Vorsitzende den Rücklauf aus. Er stellt fest, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, und teilt dies den Mitgliedern mit.

- Welche Frist für die Stimmabgabe ist angemessen?

Es wird empfohlen, die Frist mindestens in Übereinstimmung mit den Ladungsfristen für Sitzungen zu bemessen. Bei schriftlicher Stimmabgabe notwendige Postlaufzeiten müssen

dabei berücksichtigt werden. Damit dürfte eine Frist von zehn Tagen ab Versand der Abstimmungsunterlagen regelmäßig ausreichend sein.

- Wann kommt ein Beschluss zustande?

Ein Beschluss wird im Umlaufverfahren nur dann gefasst, wenn alle Mitglieder der Vertretung damit einverstanden sind, das Verfahren für den jeweiligen Beschlussgegenstand anzuwenden (Verfahrensentscheidung). Für die eigentliche Sachentscheidung gilt hingegen die gesetzlich vorgesehene Mehrheit.

- Weshalb müssen alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sein?

In Angelegenheiten, über die im Umlaufverfahren beschlossen werden soll, findet keine Beratung bzw. Aussprache statt. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger können daher praktisch nicht für ihre Überzeugungen werben und auf die Bildung der Mehrheitsmeinung Einfluss nehmen. Dies gehört aber zu den Kernelementen des Mandates und ist prägend für den Willensbildungsprozess.

Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass ein Beschluss nur dann im Umlaufverfahren gefasst werden kann, wenn auch wirklich kein Mitglied die Angelegenheit für beratungsbedürftig oder das Umlaufverfahren aus anderen Gründen für ungeeignet hält. Dies ist neben der eigentlichen Abstimmung in der Sache durch Zustimmung oder Ablehnung des Umlaufverfahrens zu dokumentieren.

- Was sind für das Umlaufverfahren geeignete Angelegenheiten einfacher Art?

Das Verfahren soll für Angelegenheiten zur Anwendung kommen, die keiner Beratung und Diskussion im Gremium bedürfen. Ob in einer Sache eine Beratung erforderlich ist oder nicht, bestimmen die Mitglieder durch Zustimmung oder Ablehnung des Umlaufverfahrens. Wird das Verfahren einstimmig befürwortet, hat die Vertretung den Beschlussgegenstand als Angelegenheit einfacher Art eingeordnet.

- Gibt es besondere Anforderungen an die Form im Umlaufverfahren?

Für alle Erklärungen, also für Anträge und für die Stimmabgabe, ist die Schriftform vorzugswürdig. Um unter den vorhandenen technischen Möglichkeiten aber auch elektronische Kommunikationswege nutzen zu können, dürfen die Gemeinden auch die Textform zulassen. Dann könnten Erklärungen auch mittels einfacher E-Mail abgegeben werden. Die oder der Vorsitzende muss mit geeigneten Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die Stimmabgabe zweifelsfrei einem Stimmberechtigten zugeordnet werden kann.

- Können auch Wahlen im Umlaufverfahren abgehalten werden?

Nein. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht durchgeführt werden, da das Abstimmungsverhalten offenbart würde, das jedoch auf Antrag hin geheim zu halten wäre.

Wahlen können daher nur in Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Briefwahlen sind nicht möglich.

- Wie erfährt die Öffentlichkeit von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen?

Die Umlaufbeschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen. Damit werden Umlaufbeschlüsse so behandelt wie Beschlüsse, die in einer nichtöffentlichen Präsenzsitzung gefasst wurden.

- Wie wird die Verwaltung in das Umlaufverfahren eingebunden?

Wie auch bei in Sitzungen gefassten Beschlüssen ist es Aufgabe des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. des Amtes, für das Umlaufverfahren vorgesehene Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Die Beschlussvorlage wird also verwaltungsseitig erarbeitet und dem Vorsitzenden zur Durchführung des Umlaufverfahrens zugeleitet.

- Sind Widerspruch und Beanstandung weiterhin möglich?

Ja. Auch im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen kann oder muss der Bürgermeister bzw. der Leitende Verwaltungsbeamte widersprechen oder sie beanstanden, wenn sie das Wohl der Gemeinde gefährden oder das Recht verletzen.

Haushaltsrecht

- Welche haushaltsrechtlichen Ausnahmen oder Erleichterungen gibt es?

Bei pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen sind folgende Abweichungen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung zulässig:

Es ist kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen oder fortzuschreiben; falls aus anderen Gründen ein solches Konzept zu erstellen oder fortzuschreiben ist, können die pandemiebedingten Haushaltsdefizite zunächst außer Betracht bleiben.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit kann der Höchstbetrag der Kassenkredite durch Beschluss der Vertretungskörperschaft unabhängig von der Festsetzung in einer Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung angepasst werden.

Es muss keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden. Dies gilt auch für die Einstellung von Bediensteten und die Einrichtung zusätzlicher Stellen im Stellenplan zur Bewältigung der Pandemie.

Pandemiebedingte überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen sind auch zulässig, wenn deren Deckung nicht gewährleistet ist.

Sofern aus anderen, nicht pandemiebedingten Gründen beispielsweise ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist oder überplanmäßige und außerplanmäßige

Auszahlungen oder Aufwendungen zu leisten sind, gelten weiter uneingeschränkt die jeweiligen Vorschriften der Kommunalverfassung.

Die Fristen der Kommunalverfassung für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 werden um jeweils ein Jahr verlängert.

Diese Anwenderhinweise werden laufend aktualisiert.

Version 1.0 vom 29.01.2021